

**Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2  
in der Freien und Hansestadt Hamburg  
(SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindämmungsVO)  
vom 23. April 2021**

Zuständige Behörden: **BWI**, **BIS**, **Sozialbehörde**, **BSW**, **BSB**, **BWFGB**, **BUKEA**, **BKM**, **BVM**, **BJV**

Allgemeiner Hinweis: **Ausnahmegenehmigungen** sind nicht möglich, außer in den in der Verordnung vorgesehenen Fällen.

Text der Verordnung	Auslegungshinweise
<b>Teil 1 Allgemeine Vorschriften</b>	
<b>§ 1 Zweck der Verordnung</b>	
Diese Verordnung hat den Zweck, die Ausbreitung des Coronavirus-SARS-CoV-2 (Coronavirus) in der Freien und Hansestadt Hamburg einzudämmen, um hierdurch die Gesundheit und das Leben der Bürgerinnen und Bürger zu schützen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens zu gewährleisten.	
(2) Im Anwendungsbereich des § 28b IfSG in der jeweils geltenden Fassung findet diese Verordnung nur Anwendung, soweit § 28b IfSG keine oder keine abschließenden Regelungen trifft. Soweit diese Verordnung weitergehende Schutzmaßnahmen als § 28b IfSG enthält, gelten diese ergänzend.	<p>Absatz 2 stellt das Verhältnis der Vorgaben der Verordnung zu den Regelungen in § 28b Infektionsschutzgesetz dar.</p> <p>Was diese Verordnung strenger regelt als § 28b IfSG, gilt in Hamburg zusätzlich.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p>	
<p>(1) Öffentliche Orte im Sinne dieser Verordnung sind alle Orte, die für die Allgemeinheit geöffnet oder zugänglich sind.</p>	<p>Unter den Begriff des <b>öffentlichen Ortes</b> im Sinne dieser Verordnung fallen alle öffentlichen Wege, Straßen und Plätze. Daneben sind auch alle Orte erfasst, hinsichtlich derer für eine unbekannte Anzahl von Personen die Möglichkeit besteht, diese Orte aufzusuchen. Unschädlich ist es, wenn das Aufsuchen des Ortes an Bedingungen geknüpft ist (z.B. Eintrittsgeld). Sind jedoch die Personen, die den Ort aufsuchen können, durch besondere Beziehungen miteinander verbunden (z.B. Zugehörigkeit zu einem Verein oder einem Betrieb), so liegt kein öffentlicher Ort vor. Vom Begriff des öffentlichen Ortes sind sowohl solche im Freien als auch solche in geschlossenen Räumen umfasst. Entscheidend für die Beurteilung ist also allein, ob der Ort der Öffentlichkeit allgemein geöffnet und zugänglich ist; erfasst vom Anwendungsbereich der Regelungen, die an öffentlichen Orten gelten, wird daher auch der Aufenthalt beispielsweise in geöffneten Gaststätten oder Supermärkten.</p>
<p>(2) Haushalt im Sinne dieser Verordnung ist jede Art von Wohnung, in der eine Person allein oder gemeinsam mit anderen Personen lebt.</p>	<p>Eine Wohngemeinschaft (zwei oder mehr Personen, die keine Lebensgemeinschaft oder dergleichen bilden, mieten eine Wohnung, um durch gemeinsames Wohnen und Wirtschaften Kosten zu sparen) ist im Sinne des § 2 Absatz 2 der Eindämmungsverordnung im Regelfall als ein Haushalt zu werten.</p> <p>Bei sogenannten Wohnunterkünften oder Wohnheimen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass jeder zur persönlichen Nutzung zugewiesene Bereich beziehungsweise jede vermietete Einheit als ein gesonderter Haushalt zu betrachten ist. Dies gilt auch dann, wenn Gemeinschaftsräume wie Küche, Bad sowie Wohnräume der gemeinsamen Nutzung zugänglich sind.</p> <p>In diesen Fällen wird dringend empfohlen, dass Vermieter und Betreiber, im Rahmen des rechtlichen Möglichen, die Benutzung der Gemeinschaftsräume in Schutz- und Hygienekonzepten regeln sowie Besuchsregelungen treffen.</p> <p>Zu beachten sind die Sonderregelungen für Jugendarbeit in den §§ 25 und 4 Abs. 1 Nr. 9 EVO.</p> <p>Unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Verordnung sowie der Vereinbarung in den Beschlüssen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder gelten wie nach bisherigem Regelungsstand Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen</p>

<p>Obdach- und Wohnungslose, die sich zu einer Schutz- und Unterstützungsgemeinschaft zusammengeschlossen haben und gemeinsam in einem Zelt- oder Schlaflager leben und schlafen, gelten als Angehörige desselben Haushalts.</p>	<p>Lebensgemeinschaft sowie Verlobte unabhängig vom Bestehen einer gemeinsamen Wohnung stets als Angehörige desselben Haushalts.</p>
<p>(3) Öffentlicher Personenverkehr im Sinne dieser Verordnung sind alle Formen der gewerblichen Beförderung von Personen zu Land und zu Wasser sowie der Aufenthalt von Nutzerinnen und Nutzern sowie Besucherinnen und Besuchern auf den zu den Verkehrsmitteln gehörenden Verkehrsanlagen (Bahnhöfe, Flugplätze, Schiffsanlegestellen und Ähnliches).</p>	<p>Unter den <b>Begriff des öffentlichen Personenverkehrs</b> fällt etwa der Verkehr mit dem öffentlichen Personennahverkehr, dem öffentlichen Personenfernverkehr, bzw. mit Mietwagen, Taxen oder Reisebussen. Um <b>Verkehr mit Mietwagen</b> handelt es sich dann, wenn in einem Fahrzeug mit einer Fahrerin oder einem Fahrer Personen entgeltlich oder geschäftsmäßig befördert werden (§ 49 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz). Angemietete, selbst gefahrene Fahrzeuge (sogenannte „Leihwagen“) zählen nicht dazu. Der <b>Flugverkehr</b> ist nur insoweit erfasst, als es um den Aufenthalt von Fluggästen und Besucherinnen und Besuchern auf Flugplätzen mit gewerblichem Luftverkehr geht. Die Teilnahme am Flug ist hingegen nicht erfasst. Unter <b>Verkehrsanlagen des öffentlichen Personenverkehrs</b> fallen beispielsweise Bahnhöfe, Haltestellen und U- oder S-Bahnhöfe. Davon erfasst werden auch mit Bahnhöfen verbundene Bahnhofs- oder Vorhallen wie beispielsweise die Wandelhalle am Hauptbahnhof oder Zugänge zu den Bahnhöfen. Auch die unmittelbare Umgebung einer Bushaltestelle ist erfasst, sofern der dortige Aufenthalt in Verbindung mit der Nutzung des Verkehrsmittels steht. Das nur kurzfristige Durchqueren des Bereiches einer Bushaltestelle genügt nicht, wenn dem hierfür zu nutzenden Fußweg auch ohne die Bushaltestelle eine Verkehrsfunktion zukommt. Ebenfalls erfasst werden die zu den Verkehrsanlagen des Flughafens gehörenden Bereiche (beispielsweise Terminals, Plaza).</p>
<p>(4) Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung ist ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht sowie mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt.</p>	<p>Der <b>Veranstaltungsbegriff</b> ist weit zu verstehen. Als Veranstaltungen gelten beispielsweise bestimmte Kulturangebote wie Kino- oder Theateraufführungen oder Sportwettkämpfe.</p> <p>Bei Zusammenkünften von Personengruppen, die § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 unterfallen, liegt in der Regel keine Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung vor.</p> <p>Sogenannte „Balkonkonzerte“ oder andere Darbietungen, die auf Balkonen oder auf Flächen von Wohnanlagen im Freien stattfinden, fallen nicht unter den Begriff der Veranstaltung, wenn der Auftritt so organisiert ist, dass eine räumliche Zusammenkunft von einer Vielzahl von Menschen nicht stattfindet. Alleine das Zuhören durch Mieterinnen und</p>

Mietern auf den Balkonen stellt keine unerlaubte Zusammenkunft von Menschen dar. Im Rahmen dieser Auftritte darf es nicht zu untersagten Aufenthalten i.S.d. § 4 Absatz 2 kommen. Dies gilt auch für die Darbietenden selbst. Dies ist durch die organisierende Person sicherzustellen. Zu Balkonkonzerten in Wohneinrichtungen der Pflege, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Servicewohnanlagen gemäß § 2 Absatz 2 HmbWBG, Hospizen und ähnlichen Einrichtungen siehe § 30a. Dort gelten wegen der besonderen Bedeutung der sozialen und kulturellen Teilhabe dieser Gruppen erweiterte Regeln für die Darbietenden (bis zu 10 Personen) und gleichzeitig besondere Schutzmaßnahmen.

Nicht dem Begriff der Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung zuzuordnen ist der Verkauf von Ware durch Einzelpersonen oder Kleingruppen an einem Stand in sehr kleinem Rahmen, wie beispielsweise der Verkauf von gebrauchtem Kinderspielzeug durch Kinder auf einer Decke am Straßenrand. Gewerbliche Flohmärkte stellen Jahrmärkte dar, für die § 13 Absatz 1 eine speziellere Regelung trifft.

Versammlungen gemäß § 10 sind keine Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung.

## Teil 2 Abstandsgebot und Kontaktbeschränkungen

### § 3 Abstandsgebot

(1) Jede Person ist aufgerufen, die körperlichen Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren, die aktuellen Empfehlungen der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus zu beachten und hierzu geeignete Hygienemaßnahmen einzuhalten.

(2) Personen müssen an öffentlichen Orten zueinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten (Abstandsgebot). Das Abstandsgebot gilt nicht

1. für Angehörige eines gemeinsamen Haushalts,

2. für Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht oder

3. bei Zusammenkünften mit einer Person eines weiteren Haushalts und deren Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres;

§ 3 Absatz 2 gilt auch in den weiteren Teilen der Verordnung, sofern ein öffentlicher Ort betroffen ist und keine abweichende Regelung getroffen wurde.

Vergleichen Sie zur Begrifflichkeit des **gemeinsamen Haushalts** die Definition in § 2 Absatz 2. Danach gelten Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verlobte unabhängig vom Bestehen einer gemeinsamen Wohnung und auch Obdach- und Wohnungslose, die sich zu einer Schutz- und Unterstützungsgemeinschaft zusammengeschlossen haben und gemeinsam in einem Zelt- oder Schlaflager leben und schlafen, als Personen, die in einem Haushalt leben.

Das Abstandsgebot gilt nicht für Personen zwischen denen ein **familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis** besteht. Diese Personen dürfen sich dementsprechend auch gemeinsam an öffentlichen Orten aufhalten. Ein Umgangsrechtsverhältnis besteht grundsätzlich zwischen minderjährigen Kindern und ihren Eltern gem. § 1684 Absatz 1 BGB. Daneben kommt auch ein Umgangsrecht zwischen minderjährigen Personen und anderen Personen in Betracht, insbesondere zu Großeltern und Geschwistern, vgl. §§ 1685, 1686a BGB. Der Aufenthalt an öffentlichen Orten von minderjährigen Personen mit Personen, die sich auf ein Umgangs- oder Sorgerecht berufen, kann, sofern der Vortrag schlüssig ist, ohne weitere Nachprüfungen toleriert und nicht geahndet werden.

Personen im Sinne der Nummern 1 und 2 dürfen sich mit maximal einer weiteren Person aus einem zweiten Haushalt zu Zusammenkünften aller Art ohne Einhaltung des Abstandsgebotes treffen. Das ist so zu verstehen, dass sich

das Abstandsgebot gilt ferner nicht, wenn seine Einhaltung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist.

Personen aus einem Haushalt mit Personen, zu denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht oder auch einer Person eines weiteren Haushalts, treffen können. Dabei genügt es an öffentlichen Orten, wenn das familienrechtliche Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis entweder zum Haushalt (Nummer 1) oder zur Einzelperson (Nummer 3) besteht. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden nicht mitgezählt und dürfen die Person nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 begleiten.

Dies gilt zuhause, im Freien sowie an allen öffentlichen Orten (insbesondere an den in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummern 10-15 genannten).

Kommt es an bestimmten Örtlichkeiten zu Menschenansammlungen, im Rahmen derer der Mindestabstand nicht mehr eingehalten wird (beispielsweise auf der Sternschanze vor Gaststätten und beim sogenannten Cornern), kann sich nicht darauf berufen werden, dass die Einhaltung des Mindestabstands aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Jede Person hat die tatsächliche Möglichkeit den Abstand einzuhalten, indem sie aus der Menschenansammlung heraustritt und gegebenenfalls die Örtlichkeit verlässt.

<p style="text-align: center;"><b>§ 3a</b> <b>Nächtliche Ausgangsbeschränkung</b></p>	
<p>(1) § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 IfSG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der in § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannte Zeitraum um 21 Uhr beginnt und § 28b Absatz 4 IfSG keine Anwendung findet. Soweit die Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 IfSG nach § 28b Absatz 2 IfSG außer Kraft sind, gelten die Vorgaben des Absatzes 2.</p>	<p>Mit dieser Regelung wird die inzidenzabhängige Ausgangsbeschränkung nach der bundesrechtlichen Regelung in § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 IfSG mit den folgenden strengen Maßgaben berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>□ Wenn in Hamburg die Bundesausgangsbeschränkung gilt (Vorrang des Bundesrechts), so gilt sie in Hamburg bereits ab 21 Uhr.</li> <li>□ Die nach dem Bundesrecht in § 28b Absatz 4 vorgesehenen Ausnahmen von der Ausgangsbeschränkung für Versammlungen und Gottesdienste gelten in Hamburg nicht.</li> <li>□ Tritt die Bundesausgangsbeschränkung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 IfSG in Hamburg wegen Unterschreitung des 100er-Inzidenzwert nach RKI außer Kraft (§ 28b Absatz 2 IfSG), gilt in Hamburg die Ausgangsbeschränkung weiter und zwar ohne eine Kopplung an einen Inzidenzwert, bis der Senat / die Sozialbehörde diese durch Veränderung der Hamburgischen Verordnung aufhebt.</li> </ul>
<p>(2) Der Aufenthalt von Personen außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum ist von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags untersagt; dies gilt nicht für Aufenthalte, die folgenden Zwecken dienen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,</li> <li>2. der Berufsausübung im Sinne des Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist, der Ausübung des Dienstes oder des Mandats im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, einschließlich der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien,</li> <li>3. der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,</li> <li>4. der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen oder Minderjähriger oder der Begleitung Sterbender,</li> </ol>	<p>Umfasst sind auch das Verlassen der Wohnung als Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben aufgrund häuslicher Gewalt sowie der Weg von Patientinnen und Patienten von und zur medizinischen Behandlung, die nicht zu verschieben ist.</p> <p>Die Berufsausübung umfasst auch den Weg von und zum Arbeitsplatz. Auch die Berufsausbildung ist von dieser Regelung umfasst.</p> <p>Unter den Begriff der Berufsausübung fällt auch das Austragen von Zeitungen oder das Ausliefern von Pizza durch Schüler, Studenten und Rentner.</p>

5. der Versorgung von Tieren,

Die Versorgung von Tieren erfasst beispielsweise die medizinische Versorgung, die Fütterung oder das Ausführen. Das Reiten eines Pferdes zählt nicht zur Tierversorgung. Eine Ausnahme kommt nach Absatz 2 in Betracht, wenn das Ausführen des Pferdes aus gesundheitlichen Gründen für das Tier erforderlich ist.

6. ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Zwecken oder

Bei einer Ankunft oder Abreise im Fernverkehr am bzw. vom Bahnhof oder Flughafen ist die direkte Nachhausefahrt bzw. die direkte Fahrt zum Bahnhof oder Flughafen auch nach 21.00 Uhr zulässig. Hierbei kann auch eine Abholung oder ein Bringen durch Freunde oder Verwandte einen unabweisbaren Zweck darstellen, wenn dies plausibel begründet wird (z.B. umfangreiches Gepäck, mobilitätseingeschränkte Personen). Zulässig ist auch der Aufenthalt im Bahnhof bei Wartezeiten auf Anschlussverbindungen.

Notwendige Transitverkehre sind zulässig. Davon ist auf den Autobahnen grundsätzlich, auf Durchgangsstraßen auszugehen, wenn sonst deutlich längere Umfahrestrecken genutzt werden müssten.

Die Rückfahrt nach Hause von einem gemäß der Kontaktbeschränkungen zulässigen Besuch bei Freunden / Bekannten oder Verwandten, die nicht unter die Ausnahmeregelungen der Ziffern 1-5 fallen, stellen keinen triftigen Grund nach Ziffer 6 dar. Diese muss vielmehr so geplant werden, dass die Rückkehr bis 21 Uhr erfolgt ist.

Die Neuanmeldung von Versammlungen fällt nicht unter einen der in § 3a Absatz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO aufgeführten Ausnahmetatbestände, da ansonsten der Zweck der Regelung zur dringend erforderlichen Kontaktminimierung gefährdet würde und damit die Wirksamkeit der Regelung zur Eindämmung des Coronavirus erheblich verringert wäre. Die nächtliche Ausgangsbeschränkung dient der weiteren, dringend erforderlichen Reduktion von Kontakten – insbesondere im Hinblick auf die nach den bisherigen Erfahrungen besonders infektionsgefährdenden privaten Zusammenkünfte. Dieser Zweck wäre erheblich gefährdet, wenn die Ausgangsbeschränkung durch die Möglichkeit zur Anmeldung einer Versammlung umgangen werden könnte. Versammlungen führen aufgrund der hohen Teilnehmerzahlen zu einer deutlich erhöhten Mobilität und Bewegung im öffentlichen Raum, der durch die Ausgangsbeschränkung sowie umfassende weitere Maßnahmen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gerade entgegengewirkt werden soll.

Es kommt dabei auch nicht darauf an, dass Versammlungen aus Infektionsschutzsicht sowohl tagsüber als auch zur Nachtzeit sich nicht besonders unterscheiden. Werden jedoch

7. zwischen 21 Uhr und 24 Uhr der im Freien stattfindenden, allein ausgeübten körperlichen Bewegung, nicht jedoch in Sportanlagen.

Versammlungen zur Nachtzeit grundsätzlich ermöglicht, wird damit die Steuerungs- und Eindämmungswirkung der Ausgangsbeschränkung und somit der wesentliche Zweck der Regelung unterlaufen. Die Teilnahme an einer Versammlung ist auch nicht vergleichbar mit den § 3a Absatz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO normierten Ausnahmetatbeständen. Die Ausnahmetatbestände des § 3a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO können in der Regel nur von Einzelpersonen wahrgenommen werden. Bei Versammlungen hingegen handelt es sich um große Personenmehrheiten, die zur Zeit der Ausgangsbeschränkung im öffentlichen Raum gerade verhindert werden sollen.

Als ähnlich gewichtiger und unabweisbarer Zweck gilt auch Obdach- oder Wohnungslosigkeit.

Eine Person darf sich allein – also unbegleitet – auch in der Zeit zwischen 21 Uhr und 24 Uhr jederzeit an der frischen Luft bewegen (z.B. Fahrradfahren, Spaziergehen, Joggen). Nicht von diesem Aufenthaltswitzweck der körperlichen Bewegung sind darüber hinausgehende Zwecke erfasst, wie insbesondere das Aufsuchen anderer Haushalte und Örtlichkeiten und Verweilen an Örtlichkeiten, soweit diese nicht unter die Aufenthaltswitzwecke nach § 3a Absatz 2 Halbsatz 2 Nummern 1 bis 6 fallen.

**§ 4**  
**Kontaktbeschränkung**

(1) Der gemeinsame Aufenthalt von Personen an öffentlichen Orten ist gestattet:

1. in den in § 3 Absatz 2 Satz 2 genannten Fällen,
2. für die Berufsausübung im Sinne des Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist,
3. für die Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes als Mitglied der Bürgerschaft, als Mitglied des Senats, als Mitglied des Verfassungsgerichts, als Mitglied eines Verfassungsorgans des Bundes oder anderer Länder, als BeamtIn oder Beamter, als RichterIn oder Richter, als Mitglied einer Bezirksversammlung oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Gremien, als Mitglied des diplomatischen oder konsularischen Corps sowie für die Wahrnehmung von Aufgaben im Öffentlichen Dienst oder als Organ der Rechtspflege,
4. im Rahmen der Mitwirkung bei der Bewältigung der aktuellen Infektionslage entsprechend der Mitwirkung beim Katastrophenschutz im Sinne von § 3 des Hamburgischen Katastrophenschutzgesetzes vom 16. Januar 1978 (HmbGVBl. S. 31), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 90),
5. in Krankenhäusern, medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen, ärztlichen Praxen, Einrichtungen der Anschlussheilbehandlung sowie sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens, Einrichtungen von Leistungserbringern der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen der Jugend- und Familienhilfe, sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen sowie veterinärmedizinischen Einrichtungen; soweit der Besuch nicht gesondert eingeschränkt ist,

§ 4 gilt auch in den weiteren Teilen der Verordnung, sofern ein öffentlicher Ort betroffen ist und keine abweichende Regelung getroffen wurde.

**Berufsausübung** meint die Betätigung am Arbeitsplatz oder an der Ausbildungs- oder Praktikumsstätte und umfasst auch die berufliche Betätigung an anderen Orten, wie z.B. in angemieteten Besprechungsräumen.

Über diese Ausnahmeregelung wird sichergestellt, dass die für das Zusammenleben in der Stadt erforderlichen Entscheidungen weiterhin getroffen werden können.

**Öffentlich-rechtliche Gremien** sind in einer Rechtsnorm vorgesehene oder durch Beschluss gebildete Organe einer öffentlich-rechtlichen Institution in der Regel mit Entscheidungs- oder Entscheidungsvorbereitungsfunktion.

Die **Ausschüsse der Bezirksversammlung** stellen öffentlich-rechtliche Gremien im Sinne dieser Vorschrift dar.

Der Begriff der **Einrichtungen des Gesundheitswesens** umfasst alle Einrichtungen und Tätigkeiten, deren Hauptzweck darin besteht, im weitesten Sinne der Gesundheit eines einzelnen Menschen oder der Allgemeinheit zu dienen. Dies umfasst Tätigkeiten, die die Beseitigung oder Besserung eines krankhaften Zustandes oder die Pflege eines pflegebedürftigen Menschen bezwecken oder die die Gesundheit Einzelner oder der Allgemeinheit in anderer Weise vor unmittelbar drohenden Gefahren schützen. Damit werden z.B. Einrichtungen von Hebammen, Krankenschwestern / -pflegern, Logopäden, Physiotherapeuten, Ärzten, Zahnärzten, Psychotherapeuten usw. erfasst. Die der Gesundheit dienende Tätigkeit muss den Hauptzweck der Einrichtung darstellen.

Einrichtungen, die in Bereichen tätig sind, die eine gesunde Lebensführung im Allgemeinen betreffen, wie z.B. Fitnessstraining oder Yoga-Studios, sind nicht als Einrichtung des Gesundheitswesens im Sinne dieser Verordnung zu qualifizieren.

Von Hebammen durchgeführte **Kurse zur Geburtsvorbereitung und Rückbildung**, die nicht in den nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 zulässigen Einrichtungen des Gesundheitswesens stattfinden, sondern in sonstigen angemieteten Räumen, sind ebenfalls zulässig. Es gelten die §§ 3, 5, 9 und 10c. Es wird dringend empfohlen die Gruppen klein zu halten und nicht zu durchmischen.

**Hilfs- und Beratungseinrichtungen** sind insbesondere Einrichtungen von Trägern der freien oder kirchlichen Wohlfahrtspflege (z.B. Schwangerenberatung), Stadtteilbüros oder spezialisierte Beratungseinrichtungen wie Einrichtungen zur Schuldnerberatung.

6. in Gerichten und Behörden oder bei anderen Hoheitsträgern sowie in anderen Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen; soweit diese nicht gesondert eingeschränkt sind oder diese nicht für den Zutritt durch Nichtbedienstete gesperrt sind,

7. für die Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien,

8. wenn dieser im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung von hilfebedürftigen Personen einschließlich der Tätigkeit von Gebärdensprachdolmetschenden und von Personen steht, die sonstige erforderliche Assistenz für Menschen mit Behinderungen leisten, soweit Betreuung und Versorgung nicht anders möglich und nicht gesondert eingeschränkt sind,

9. wenn dieser im Zusammenhang mit dem Besuch von Schulen, Kindertagesstätten, Einrichtungen der Jugendhilfe oder anderen Betreuungseinrichtungen einschließlich der privat organisierten Betreuung in Kleingruppen sowie der Begleitung von Kindern und Jugendlichen zu und ihrer Abholung von diesen

Einrichtungen steht; soweit der Besuch nicht gesondert eingeschränkt ist,

10. bei Veranstaltungen nach Maßgabe von § 9 oder § 11,

11. bei Versammlungen nach Maßgabe von § 10,

12. bei der Nutzung von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Geschäftsräumen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Ladenlokalen oder sonstigen Angeboten mit Publikumsverkehr, insbesondere den in dieser Verordnung aufgeführten, nach Maßgabe von § 5 sowie der jeweils in dieser Verordnung vorgeschriebenen besonderen Vorgaben,

13. im öffentlichen Personenverkehr nach Maßgabe von § 12,

14. im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen im Sinne der §§ 12 bis 15 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257), zuletzt geändert am 28. Mai 2019 (HmbGVBl. S. 182), der §§ 13 bis 15 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5, 7), des § 23 Absatz 2 des Hamburgischen Maßregelvollzugsgesetzes vom 7. September 2007 (HmbGVBl. S. 301), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5, 6), der §§ 12 bis 15 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257, 280), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5, 6), und mit Vorführungen und Ausführungen gemäß § 9 und § 45 Absatz 2 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 473), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019, S. 5, 7), einschließlich in diesem Rahmen genehmigter Treffen mit Familienangehörigen der bzw. des

<p>Gefangenen oder der bzw. des Untergebrachten; in den vorstehenden Fällen ist auch der gemeinsame Aufenthalt im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen privaten Besitztum zulässig, und</p> <p>15. in staatlichen, privaten und konfessionellen Hochschulen nach § 22 einschließlich ihrer Einrichtungen.</p> <p>Auf Satz 1 Nummern 2 bis 9 findet das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 keine Anwendung.</p> <p>Auf Satz 1 Nummern 2 bis 9 findet § 9 keine Anwendung.</p>	<p>Die Berufsakademie Hamburg fällt unter den Hochschulbegriff dieser Verordnung. Gremiensitzungen der Organe der Studierendenschaft sind möglich. Schutz- und Hygienevorschriften, insbesondere Abstandsregeln, sind zu beachten. Es wird daran appelliert, dass – soweit dies nicht bereits praktiziert wird – auch diese Gremien verstärkt die Möglichkeiten nutzen, um physische Kontakte zu vermeiden (Umlaufbeschlüsse, Telefon- oder Videokonferenzen, etc.).</p> <p>Für die in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Personen gilt das Abstandsgebot bereits nicht aufgrund von § 3 Absatz 2 Satz 2.</p> <p>Da in den in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 9 genannten Fällen § 9 keine Anwendung findet, dürfen in diesen Fällen Veranstaltungen stattfinden, ohne dass die allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nach § 9 einzuhalten sind.</p>
<p>(2) Von Absatz 1 abweichende gemeinsame Aufenthalte von Personen an öffentlichen Orten sind untersagt (Kontaktbeschränkung).</p>	

**Teil 2a**  
**Vorübergehende Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus**

**§ 4a**  
**Verbot von Veranstaltungen mit**  
**Unterhaltungscharakter und Zusammenkünften**

(1) Veranstaltungen, deren Zweck in der Unterhaltung eines Publikums besteht, sind untersagt. Auf andere Veranstaltungen finden die Vorgaben des § 9 Anwendung.

Der Zweck der **Unterhaltung** wird verfolgt, wenn einem Publikum Freude bereitet werden soll.

Veranstaltungen, deren Zweck in der Unterhaltung besteht, sind untersagt – unabhängig von der Örtlichkeit an der diese Veranstaltungen stattfinden. Auch erfasst sind daher entsprechende Veranstaltungen in Geschäftsräumen, Vereinsräumen etc..

Publikumsveranstaltungen, die mehrere Zwecke verfolgen, sind auch dann untersagt, wenn der Unterhaltungscharakter eine untergeordnete Rolle einnimmt; z.B. eine kurze künstlerische Darbietung im Rahmen einer im Übrigen erlaubten Veranstaltung.

Keine Unterhaltungsveranstaltungen sind beispielsweise

- Kulturveranstaltungen, die als Teil des Unterrichts von Schulen oder Hochschulen oder des Angebots von Kindertagesstätten durchgeführt werden,
- (Fort-)Bildungsveranstaltungen,
- Prüfungsabnahmen,
- Fachveranstaltungen z.B. der Bezirke zu Planungsvorhaben.

**Private Flohmärkte** dienen der Unterhaltung und sind daher untersagt. Nicht untersagt ist der Verkauf von Ware durch Einzelpersonen oder Kleingruppen an einem Stand in sehr kleinem Rahmen, wie beispielsweise der Verkauf von gebrauchtem Kinderspielzeug durch Kinder auf einer Decke am Straßenrand. **Gewerbliche Flohmärkte** stellen Jahrmärkte dar, die nach § 4c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 untersagt sind.

Zum Betrieb von kulturellen Einrichtungen siehe § 18.

(2) Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis an öffentlichen Orten, in Fahrzeugen zum Zwecke der Freizeitgestaltung oder im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum sind nur mit den folgenden Personen zulässig:

1. den Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts,

Zusammenkünfte aller Art im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis sind, unabhängig davon, ob diese an öffentlichen Orten oder im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum stattfinden, grundsätzlich nur mit den Angehörigen eines Haushalts (Nummer 1), Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht (Nummer 2), oder auch **einer** Person eines weiteren Haushalts (Nummer 3) und den Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres dieser Person zulässig.

2. Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht oder

3. einer Person eines weiteren Haushalts und deren Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres;

es wird empfohlen, die körperlichen Kontakte auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und geeignete Hygienemaßnahmen einzuhalten.

§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummern 8 und 9 gilt entsprechend;

Eine Zusammenkunft mit Personen eines dritten Haushaltes, die das 14. Lebensjahr vollendet haben ist unzulässig. Beispielsweise ist das gemeinsame Kartenspielen mit drei Personen aus drei unterschiedlichen Haushalten nicht zulässig.

Zusammenkünfte in diesem Sinne sind auch sehr kleine private Feierlichkeiten, wie beispielsweise Geburtstags- oder Hochzeitsfeiern.

Die Nutzung von **Fahrzeugen zur Freizeitgestaltung** umfasst insbesondere private Treffen, die in Fahrzeugen stattfinden. Nicht erfasst werden Fahrten im öffentlichen Personenverkehr; für diese gelten die Vorgaben gemäß § 12. Ebenfalls nicht erfasst werden alle Fahrten, die außerhalb der Freizeitgestaltung liegen, d.h. die Fahrgemeinschaft von Kollegen zur gemeinsamen Arbeitsstätte ist ebenso zulässig wie die Abholung von Kindern und Jugendlichen aus schulischen oder anderen Betreuungseinrichtungen. Nicht erfasst werden ferner alle Aufenthalte in Fahrzeugen, die der beruflichen Tätigkeit dienen. Hierbei ist auch die gemeinsame Mittagspause von Personen, die sich arbeitsbedingt ohnehin gemeinsam in einem Fahrzeug aufhalten, zulässig.

Bei dem dazugehörigen **befriedeten Besitztum** handelt es sich insbesondere um Gärten von Wohnhäusern.

Ein durch die Bewohnerinnen und Bewohner und helfende Personen selbst durchgeführter Umzug ist regelmäßig keine Zusammenkunft in der privaten Wohnung, sondern eine nachbarschaftliche Dienstleistung, wenn die Hygienevorgaben eingehalten werden. Es gilt die Maskenpflicht nach § 8. Die Arbeiten sind in Zweierteams durchzuführen. Zwischen den Zweierteams ist das Abstandsgebot durchgehend einzuhalten. Die Beauftragung von Umzugsunternehmen bleibt als Dienstleistung und Berufsausübung weiter zulässig. Es gelten die allgemeinen Hygieneauflagen.

Auch Wohnungsbesichtigungen zwecks Vermietung, Kauf oder Verkauf sind weiterhin möglich, wenn die zu besichtigende Wohnung nicht im Rahmen eines Sammeltermins als offene Wohnungsbesichtigung für jedermann zugänglich ist, sondern die Wohnungsbesichtigung mit einzelnen Interessenten durchgeführt wird. In diesen Fällen stellt die Besichtigung auch keine Veranstaltung i.S.d. § 9 dar.

Bei Zusammenkünften im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis, zur Betreuung und Versorgung von

im Übrigen findet diese Verordnung im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum keine Anwendung.

hilfebedürftigen Personen bei denen etwa gehörlose Menschen oder Menschen mit einer Behinderung auf Gebärdensprachdolmetscher, Pflege oder sonstige Assistenz angewiesen sind, gilt § 4 Absatz 1 Nummer 8 entsprechend.

Bei Zusammenkünften im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis im Zusammenhang mit privat organisierter Betreuung in Kleingruppen sowie der Begleitung von Kindern und Jugendlichen zu und ihrer Abholung von diesen Einrichtungen, gilt § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 entsprechend.

<p style="text-align: center;"><b>§ 4b</b> <b>Vorübergehende Schließung von Einrichtungen mit Publikumsverkehr</b></p>	
<p>(1) Die folgenden Einrichtungen und Betriebe dürfen sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tanzlustbarkeiten, insbesondere in Clubs, Diskotheken und Musikclubs,</li> <li>2. Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte und Jahrmärkte,</li> <li>3. Volksfeste,</li> <li>4. Weihnachts- und Wintermärkte,</li> <li>5. Spielhallen,</li> <li>6. Spielbanken,</li> <li>7. Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen,</li> <li>8. Theater (einschließlich Musiktheater),</li> <li>9. Opernhäuser,</li> </ol>	<p>Die angeordnete Schließung für den Publikumsverkehr bezieht sich auf Angebote und Einrichtungen sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel.</p> <p>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Auszubildende dürfen die Einrichtungen und Betriebe weiterhin betreten und dort arbeiten. Verboten ist lediglich der Publikumsverkehr.</p> <p>Eine Vermietung und Öffnung der Räumlichkeiten der Einrichtungen für nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen und Versammlungen bleibt möglich und stellt keine Öffnung für den Publikumsverkehr dar.</p> <p>Der Betrieb von Tagesaufenthaltsstätten für Obdachlose in den in § 4b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 29 genannten Einrichtungen ist nach Maßgabe des § 28 der Verordnung möglich.</p> <p>Geschlossene Institutionen dürfen unabhängig vom Veranstaltungsort Veranstaltungen anbieten, die Teil des Unterrichts von Schulen oder Hochschulen oder des Angebots von Kindertagesstätten sind.</p> <p>Messen und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung. Zu den <b>Jahrmärkten</b> gehören auch die sogenannten gewerblichen Flohmärkte.</p> <p><b>Weihnachtsmärkte und Wintermärkte</b> werden definiert als jahreszeitliche Märkte auf öffentlichen oder privaten Wegen und Flächen mit mindestens fünf Ständen, die ein vorwiegend weihnachtsfestbezogenes Sortiment präsentieren. Einzelne Buden können genehmigungsfähig sein.</p>

10. Filmtheater (Kinos),

11. Konzerthäuser und -veranstaltungenorte,

12. Museen und Gedenkstätten,

13. Ausstellungshäuser,

14. Galerien zur Durchführung von  
Veranstaltungen; zulässig bleibt die  
Öffnung für den Kunsthandel, soweit  
dieser nicht gesondert eingeschränkt ist,

15. Planetarien,

16. zoologische und botanische Gärten, mit  
Ausnahme der Außenbereiche,

17. zoologische und botanische  
Ausstellungen,

18. Tierparks, mit Ausnahme der  
Außenbereiche,

19. Freizeitparks,

20. Angebote von Freizeitaktivitäten,

**Gedenkstätten** sind nur solche Stätten bzw. Gebäude, die äußerlich so umgrenzt sind, dass der Zugang nur über einzelne Eingänge möglich ist. Keine Gedenkstätten in diesem Sinne sind Außen- und Parkanlagen oder dort befindliche Orte des Gedenkens, die ohne äußere Begrenzung frei zugänglich sind.

Auch nichtkommerzielle Galerien sind Galerien. Kunsthandel ist jeder Verkauf von Kunstwerken in einer Galerie, auch wenn es sich nicht um eine regelmäßige Verkaufstätigkeit handelt.

Die Öffnung der Außenbereiche von zoologischen und botanischen Gärten und Tierparks ist zulässig, wie in §28 b IfSG vorgesehen, aber nur mit den strengen Auflagen, die im Folgenden unter §18 Absatz 4 bestimmt sind.

Anerkannte therapeutische und gesundheitliche Angebote sind im Regelfall keine Freizeitangebote. Sonstige Gruppenangebote, die eine gesunde Lebensführung im Allgemeinen betreffen, sind regelmäßig Freizeitangebote im Sinne dieser Verordnung.

**Kriterien für die Differenzierung:**

- Finanzierung durch gesetzliche Krankenkassen als gesetzliche Leistung (freiwillige Zusatzleistungen sind unerheblich),
- Vorliegen eines pathologischen Zustandes,
- Präventive Angebote sind im Regelfall der Freizeit zuzuordnen,
- Gruppenangebote sprechen für den Freizeitcharakter des Angebotes.

Online-Angebote bleiben stets zulässig, da sie keine Öffnung für den Publikumsverkehr im Sinne dieser Vorschrift darstellen.

Präsenztreffen von **Selbsthilfegruppen oder Therapiegruppen**, die auf den Umgang mit Krankheiten sowie Lebenskrisen gerichtet sind, sind nur dann zulässig, soweit sie

<p>21. Angebote von Freizeitchören,</p> <p>22. Angebote in Literaturhäusern,</p> <p>23. Tanz- und Ballettschulen, soweit diese nicht der beruflichen Qualifizierung oder Fortbildung dienen,</p> <p>24. Schwimmbäder, einschließlich sogenannter Spaßbäder,</p> <p>25. Saunen und Dampfbäder und Sonnenstudios,</p> <p>26. Thermen,</p> <p>27. Wellnesszentren,</p> <p>28. Fitness, Sport- und Yogastudios sowie vergleichbare Einrichtungen,</p>	<p>zwingend erforderlich für einen gesundheitlichen, seelischen oder körperlichen Erfolg sind, der bei einer individuellen Betreuung oder einem digitalen Austausch ausbliebe (beispielsweise Anonyme Alkoholiker, Krebs-Selbsthilfegruppen). Es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben der §§ 5 ff.</p> <p>Ferner bleibt die Zulässigkeit von Kontakten nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 unberührt.</p> <p><b>Hundetreffs</b> oder Ähnliches sind als Angebote von Freizeitaktivitäten zu werten. <b>Angebote von Hundeschulen</b>, die zur sicheren Haltung, Führung und Beaufsichtigung des Hundes im Rahmen der Halterpflicht notwendig sind, sind nach Maßgabe des verschärften § 19 zulässig. <b>Hundesportangebote</b> sind nur möglich, wenn dies nach Maßgabe von § 20 aus Tierschutzgesichtspunkten zwingend erforderlich ist.</p> <p>Bei <b>Freizeitchören</b> bezieht sich die Formulierung „Publikumsverkehr“ auf die Sängerinnen und Sänger. Verboten sind deswegen neben Aufführungen auch Proben von Freizeitchören. Proben und Aufführungen von Freizeitchören sind auch dann unzulässig, wenn sie Teil von Unterrichtsangeboten von anderen Institutionen, wie beispielsweise Musikschulen sind.</p> <p>Proben von <b>Freieitorchestern</b> fallen unter § 4a Abs. 2. Für Musikschulen gilt § 19 Abs. 2.</p> <p>Tanzkurse oder Tanzunterricht, die nicht der beruflichen Qualifizierung oder Fortbildung dienen, sind auch dann unzulässig, wenn sie Teil von Unterrichtsangeboten von anderen Institutionen, wie beispielsweise Musikschulen sind.</p> <p>Saunen und Schwimmbäder in Mehrfamilienhäusern sind unzulässig, wenn diese dem Publikumsverkehr zugänglich sind. Von Publikumsverkehr ist auszugehen, wenn die zugangsberechtigten Personen nicht abschließend bestimmt sind; sobald einzelne Gäste zugelassen werden, liegt daher Publikumsverkehr vor. Die Nutzung von Saunen und Schwimmbädern im privaten Wohnraum ist zulässig; es gilt § 4a Absatz 2.</p> <p><b>EMS-Studios</b> werden als vergleichbare Einrichtungen von § 4b Abs. 1 Nr. 28 erfasst, da ihr Schwerpunkt ebenso wie bei</p>
---	---

<p>29. Seniorentreffpunkte und Seniorengruppen.</p> <p>Hafenrundfahrten zu Wasser und auf Land, Stadtrundfahrten im Linien- und Gelegenheitsverkehr und vergleichbare Fahrten zu touristischen Zwecken einschließlich sonstiger Gelegenheitsverkehre nach §§ 48 und 49 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1366), sowie touristische Gästeführungen sind untersagt. Die planmäßige Abfertigung von Passagieren zum Antritt einer Kreuzschiffahrt ist unzulässig.</p>	<p>Yogastudios auf der körperlichen Betätigung bzw. Muskelanstrengung liegt. Für Maßnahmen des ärztlich verordneten Rehabilitationssports gilt § 20.</p> <p>Gemeint sind öffentlich geförderte Seniorentreffpunkte und Seniorengruppen im Sinne der Ziffern 2.1 und Ziffer 2.2 der Globalrichtlinie zur bezirklichen offenen Seniorenarbeit.</p> <p>Die <b>planmäßige Abfertigung</b> in diesem Sinne erfasst die Abfertigung der Kreuzschiffahrtspassagiere zum Beginn einer Reise in der Freien und Hansestadt Hamburg. Weiterhin zulässig bleiben die planmäßige Abfertigung von Passagieren deren Kreuzschiffahrt planmäßig in der Freien und Hansestadt endet sowie zwingend erforderliche außerplanmäßige Abfertigungen. Insoweit wird auf Teil 8 dieser VO (Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende) verwiesen.</p>
<p>(2) Prostitutionsstätten im Sinne des § 2 Absatz 4 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1349), dürfen nicht geöffnet werden.</p> <p>Die Prostitutionsvermittlung im Sinne des § 2 Absatz 7 des Prostituiertenschutzgesetzes und die Ausübung der Prostitution sind nicht gestattet.</p> <p>Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des § 2 Absatz 6 des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden.</p>	<p><b>Prostitutionsstätten</b> sind Gebäude, Räume und sonstige ortsfeste Anlagen, die als Betriebsstätte zur Erbringung sexueller Dienstleistungen genutzt werden, vgl. § 2 Absatz 4 Prostituiertenschutzgesetz.</p> <p>Die Nutzung der Räumlichkeiten von Prostitutionsstätten als Schlaf- oder Wohnraum ist für Sexarbeitende zur Vermeidung von Obdachlosigkeit ausnahmsweise, aufgrund der umfassenden Untersagung von Prostitutionsgewerben zulässig und stellt <b>keine Öffnung einer Prostitutionsstätte</b> dar.</p> <p><b>Prostitutionsvermittlung</b> ist die Vermittlung mindestens einer anderen Person zur Erbringung sexueller Dienstleistungen außerhalb von Prostitutionsstätten des Betreibers. Dies gilt auch, wenn sich lediglich aus den Umständen ergibt, dass zu den vermittelten Dienstleistungen auch sexuelle Handlungen gehören, vgl. § 2 Absatz 7 Prostituiertenschutzgesetz.</p> <p><b>Prostitutionsveranstaltungen</b> sind für einen offenen Teilnehmerkreis ausgerichtete Veranstaltungen, bei denen von mindestens einer der unmittelbar anwesenden Personen</p>

Prostitutionsfahrzeuge im Sinne des § 2 Absatz 5 des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht bereitgestellt werden.

Die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes ist untersagt.

sexuelle Dienstleistungen angeboten werden, vgl. § 2 Absatz 6 Prostituiertenschutzgesetz.

**Prostitutionsfahrzeuge** sind Kraftfahrzeuge, Fahrzeuganhänger und andere mobile Anlagen, die zur Erbringung sexueller Dienstleistungen bereitgestellt werden, vgl. § 2 Absatz 5 Prostituiertenschutzgesetz.

Eine **sexuelle Dienstleistung** ist eine sexuelle Handlung mindestens einer Person an oder vor mindestens einer anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt oder das Zulassen einer sexuellen Handlung an oder vor der eigenen Person gegen Entgelt, vgl. § 2 Absatz 1 Satz 1 Prostituiertenschutzgesetz.

<p style="text-align: center;"><b>§ 4c</b> <b>Vorübergehende Schließung von Verkaufsstellen des Einzelhandels</b></p>	
<p>(1) Der Betrieb von Verkaufsstellen des Einzelhandels für den Publikumsverkehr ist untersagt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p><b>Verkaufsstellen</b> sind nach § 2 Absatz 1 Hamburgisches Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz) insbesondere Ladengeschäfte aller Art vom Fachhandel bis zu Kaufhäusern, aber auch sonstige Verkaufsstände und -buden, Kioske, Basare und ähnliche Einrichtungen gewerblicher Art, falls in ihnen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden.</p> <p>Reparatur-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe dürfen geöffnet bleiben, siehe Absatz 3 Nr. 18 und 19.</p>
<p>(2) Zulässig ist die Auslieferung von Gütern auf Bestellung sowie deren Abverkauf im Fernabsatz zur Abholung unter Wahrung des Abstandsgebots nach Maßgabe des § 3 Absatz 2; hierbei ist die Abholung bei kontaktloser Übergabe nur außerhalb der Geschäftsräume zulässig; die bargeldlose Bezahlung bei Abholung ist zulässig. Bei der Abholung gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8.</p> <p>Die Abholung nach Satz 1 ist in der Zeit zwischen 21 Uhr und 5 Uhr des Folgetags untersagt.</p>	<p>Unter dem Begriff des <b>Abverkaufs im Fernabsatz</b> sind Kaufverträge zu verstehen, die ausschließlich über Fernkommunikationsmittel abgeschlossen und abgewickelt werden.</p> <p>Fernkommunikationsmittel sind solche Kommunikationsmittel, die zum Vertragsabschluss ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien eingesetzt werden können, wie etwa E-Mail, Telefon, SMS, Brief usw..</p> <p>Zulässig ist es z.B., Kundenwünsche per Telefon entgegenzunehmen und die Ware (mit Rechnung oder Zahlungsbeleg) kontaktlos vor dem Geschäft zu übergeben beziehungsweise abzuholen.</p> <p>Möglich sind Online-Zahlungen, Zahlungen per Rechnung oder die bargeldlose Bezahlung bei Abholung.</p> <p>Eine Zahlung vor Ort in bar ist unzulässig. Nicht zulässig ist es daher, an der geöffneten Tür des Einzelhandelsgeschäfts persönlich Kundenwünsche entgegenzunehmen und die Ware gegen Barzahlung an den Kunden zu übergeben.</p> <p>Der Geschäftsinhaber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass es bei den Abholungen durch mehrere Kunden nicht zu untersagten Aufenthalten kommt.</p>
<p>(2a) § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zweiter Halbsatz Buchstabe b IfSG findet keine Anwendung.</p>	<p>Hiermit wird die nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zweiter Halbsatz Buchstabe b IfSG zulässige Möglichkeit des „Click-and-Meet“ für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ausgeschlossen.</p>
<p>(3) Für den Publikumsverkehr dürfen die nachfolgenden Betriebe oder Einrichtungen</p>	<p>Maßgeblich ist die tatsächliche Ausgestaltung der für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebe oder Einrichtung</p>

einschließlich ihrer Verkaufsstellen geöffnet bleiben:

1. Einzelhandel für Lebensmittel, einschließlich Direktvermarktern,

2. Apotheken,

3. Einzelhandel für medizinische Hilfsmittel und Produkte, insbesondere Optiker, Hörgeräteakustiker und Sanitätshäuser,

4. Drogerien,

5. Babyfachmärkte,

6. Reformhäuser,

7. Verkaufsstände auf Wochenmärkten, soweit sie Lebensmittel oder andere Waren der in § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 IfSG genannten Betriebe feilbieten,

8. Abhol- und Lieferdienste,

9. Getränkemarkte,

10. Tankstellen,

11. Banken und Sparkassen,

12. Poststellen,

13. Reinigungen,

14. Waschsalons,

15. Stellen des Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufs,

16. Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,

17. der Großhandel,

18. Reparaturbetriebe für Fahrzeuge einschließlich Fahrrädern,

19. Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe, soweit dies nicht gesondert eingeschränkt ist,

einschließlich ihrer Verkaufsstellen. Die Gewerbeanzeige nach § 14 GewO ist hierbei ein wesentliches Indiz. Es gilt Absatz 4 Satz 2.

Der Begriff des Einzelhandels für Lebensmittel umfasst auch Lebensmittelspezialgeschäfte wie Weinläden, Geschäfte für Spirituosen, Tee-Fachgeschäfte, Süßwaren- oder Feinkostgeschäfte.

Hierunter fallen auch Zweithaarstudios, die präqualifiziert sind und Verträge zum Abrechnen mit den Krankenkassen haben.

Parfümerien zählen nicht zu den Drogerien, sondern fallen unter § 4c Absatz 1 und müssen schließen.

Zu den Babyfachmärkten zählen auch Schuhgeschäfte, die Bedarfe für Kleinkinder im Alter bis zu drei Jahren decken. Es gilt auch hier Absatz 4.

Reparatur-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe dürfen einschließlich ihrer Verkaufsstellen geöffnet bleiben. Eine Verkaufsstelle in diesem Sinne liegt vor, wenn diese dem jeweiligen Reparatur-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieb zu- und untergeordnet ist. Verkaufsstellen, die gleichgeordnet neben dem Reparatur-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieb betrieben werden oder die in keinem inneren Zusammenhang mit der Reparatur, der Dienstleistung oder dem Handwerk stehen, stellen eine eigene Verkaufsstelle

<p>20. Buchhandlungen,</p> <p>21. Blumenhandel und gärtnerischer Facheinzelhandel (Gärtnereien, Gartenmärkte und Gartencenter).</p> <p>Die Vorgaben nach § 13 sind einzuhalten.</p> <p>Abweichend von § 3 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), müssen Verkaufsstellen zwischen 21 Uhr und 5 Uhr des Folgetags für den Publikumsverkehr schließen; dies gilt nicht für Verkaufsstellen nach §§ 4, 5 und § 6 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes sowie für Notfall-Dienstleistungen der in Satz 1 Nummern 18 und 19 genannten Betriebe.</p>	<p>dar und dürfen nicht betrieben werden, sofern sie nicht nach diesem Absatz 3 ohnehin zulässig sind.</p> <p>Zu Dienstleistungsbetrieben gehören auch Reisebüros.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass nach § 14 Dienstleistungen mit Körperkontakt, zu deren Durchführung das Ablegen der Maske erforderlich ist, untersagt sind.</p> <p>In Geschäftslokalen von Telefondienstleistern sind die Störungsannahme sowie die Reparatur oder der Austausch defekter Geräte zulässig; der Verkauf von Waren, auch im Zusammenhang mit der Vermittlung von Dienstleistungsverträgen, ist in der Regel unzulässig.</p> <p>Hierunter fallen auch räumlich klar vom Rest des Betriebes abgetrennte Gartenbereiche von Baumärkten. Danach gelten insbesondere die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sowie für die anwesenden Personen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, auch in Warteschlangen und Menschenansammlungen vor den Eingängen der genannten Betriebe und Einrichtungen sowie auf deren Außenflächen und Stellplatzanlagen.</p> <p>Pfandhäuser sind keine Verkaufsstellen des Einzelhandels, wenn in der Einrichtung ausschließlich die Pfandleihe angeboten wird. Es gilt § 13. Grundsätzlich unzulässig ist ein ggf. angeschlossener Einzelhandel, wie beispielsweise der Verkauf von Schmuck etc., da es sich hierbei regelmäßig um eine gleichgeordnete, eigenständige Verkaufsstelle handelt.</p> <p>Eine Einrichtung, in der öffentliche Pfandversteigerungen stattfinden, ist eine Verkaufsstelle des Einzelhandels im Sinne des § 4c der Verordnung, sodass der Betrieb gemäß Absatz 1 grundsätzlich untersagt ist.</p>
---	--

(4) Betriebe und Einrichtungen mit gemischtem Warensortiment dürfen ihre Verkaufsstellen für den Publikumsverkehr öffnen, wenn Waren, die dem typischen Sortiment eines der in Absatz 3 Satz 1 genannten Betriebe oder einer der in Absatz 3 Satz 1 genannten Einrichtung entsprechen, den Schwerpunkt ihres Sortiments bilden.

Diese Betriebe können Waren des gesamten Sortiments verkaufen, das sie gewöhnlich vertreiben. Das Warenangebot, das nicht dem Angebot einer der in Absatz 3 Satz 1 genannten Betriebe oder Einrichtungen entspricht, darf nicht erweitert werden.

Bei Betrieben und Einrichtungen mit räumlich klar abgetrennten Bereichen gelten die Sätze 1 bis 3 für jeden Bereich gesondert.

Die Waren bilden dann den Schwerpunkt des Sortiments, wenn über 50 % der angebotenen Waren dem typischen Sortiment einer der in Absatz 3 Satz 1 genannten Betriebe oder Einrichtungen entsprechen.

Die Betriebe dürfen ihr gesamtes Warensortiment verkaufen, das sie gewöhnlich vertreiben. Nicht zulässig ist es, das Sortiment um betriebsfremde Produktgruppen zu erweitern.

Die räumliche Abtrennung muss im Wesentlichen ursprünglich bereits bestanden haben (z.B. eigene Etage, abgetrennter Außenbereich) und somit nicht erst anlässlich der EindämmungsVO geschaffen worden sein. Es ist ein separater Kundenverkehr für die abgetrennten Bereiche zu gewährleisten (eigene Kassen, eigene Ein- und Ausgänge).

<p style="text-align: center;"><b>§ 4d</b> <b>Alkoholkonsumverbot an bestimmten öffentlichen Orten</b></p>	
<p>(1) Der Verzehr alkoholischer Getränke ist montags bis donnerstags in der Zeit von 14 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag, freitags ab 14 Uhr, sonnabends ganztätig sowie sonntags und an Feiertagen ganztätig bis 6 Uhr am Folgetag auf folgenden öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sowie in den folgenden Grün- und Erholungsanlagen untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in der Straße Reeperbahn einschließlich Nobistor, Beatles-Platz und Spielbudenplatz, abgegrenzt durch den Millerntorplatz, den Zirkusweg, die Holstenstraße und den Finkenpark sowie auf dem Spielbudenplatz im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 31,</li> <li>2. in der Straße Große Freiheit im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 47,</li> <li>3. in der Talstraße im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 36, in der Straße Hamburger Berg im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 39,</li> <li>4. auf dem Hans-Albers-Platz,</li> <li>5. in der Parkanlage Antonipark (Park Fiction) einschließlich der Kehre (Bernhard-Nocht-Straße Hausnummern 1 bis 3) sowie dem Schauermannspark (St. Pauli Hafenstraße Hausnummern 140 bis 126 und gegenüber),</li> <li>6. in der Straße Schulterblatt beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 85 (Bahndamm) bis 1,</li> <li>7. in der Susannenstraße beidseitig,</li> <li>8. in der Bartelsstraße beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 63 (Bahndamm) bis 1,</li> <li>9. in der Schanzenstraße beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 121,</li> <li>10. in der Straße Neuer Kamp Hausnummern 30 (sogenannter Lattenplatz),</li> <li>11. in der Grünanlage Neuer Pferdemarkt,</li> <li>12. in der Straße Beim Grünen Jäger beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 16,</li> <li>13. in der Wohlwillstraße beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 29 bis 55,</li> <li>14. auf dem Paulinenplatz und in der Paulinenstraße beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 8 bis 18,</li> <li>15. in der Paul-Roosen-Straße beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 4 bis 49,</li> </ol>	<p>In den Fällen des § 39 Absatzes 1 Nummer 9b soll die zuständige Behörde nach § 39 Absatz 3 Satz 3 von einer Verfolgung der Ordnungswidrigkeit absehen, wenn es sich bei der oder dem Betroffenen um Obdach- oder Wohnungslose Personen im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 2 handelt und keine besonderen Umstände vorliegen, z.B. Mehrfachverstoß an besonders hoch frequentierten Orten.</p>

16. in der Clemens-Schultz-Straße beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 56,
17. in der Wohlers Allee Hausnummer 78 im räumlichen Bereich der Kehre,
18. im Schanzenpark,
19. im Wohlers Park,
20. im Emil-Wendt-Park,
21. auf dem Hansaplatz sowie in folgenden angrenzenden Bereichen:
- a) in der Rostocker Straße im räumlichen Bereich von Hausnummer 12 bis Hansaplatz,
  - b) in der Brennerstraße im räumlichen Bereich von Hausnummer 5 bis Hansaplatz,
  - c) in der Stralsunder Straße im räumlichen Bereich von Hausnummer 4 bis Hansaplatz,
  - d) in der Bremer Reihe im räumlichen Bereich von Hausnummer 21 bis Hansaplatz,
  - e) in der Ellmenreichstraße im räumlichen Bereich von Hausnummer 22a bis Hansaplatz,
  - f) in der Baumeisterstraße im räumlichen Bereich von Hausnummer 17 bis Hansaplatz,
  - g) in der Straße Zimmerpforte im räumlichen Bereich von Hausnummer 3 bis Hansaplatz,
22. in der Straße Steindamm im räumlichen Bereich von Hausnummer 33 bis zum Steintorplatz,
23. in der Straße Harvestehuder Weg bis zu und einschließlich Hausnummern 1a bis 78b, wasserseitig, dortige öffentliche Grünflächen „Alstervorland“ und „Eichenpark“ einschließlich der wasserseitigen Gehwege, in der Straße Krugkoppelbrücke zwischen Einmündung Harvestehuder Weg und Einmündung Leinpfad in der Straße Alsterufer bis zu und einschließlich Hausnummer 1 bis zur Einmündung Alte Rabenstraße, jeweils einschließlich der öffentlichen Grünanlagen bis zum Ufer-rand, in der Straße Kennedybrücke zwischen der Einmündung Alsterufer bis Einmündung Ferdinandstor, jeweils die wasserseitigen Gehwege einschließlich der öffentlichen Grünanlagen bis zum Uferrand,
24. im Bereich der Geh- und Wanderwege um die Binnenalster an den Straßen Neuer Jungfernstieg, Lombardsbrücke, Ballindamm jeweils wasserseitig,
25. in der Straße Jungfernstieg im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 32 einschließlich dem Alsteranleger,
26. in der Straße Ballindamm im räumlichen Bereich vor dem Gebäude Hausnummer 40,

abgegrenzt durch die Straßen Ballindamm und Bergstraße, [REDACTED]  
27. auf den Pontonanlagen der Landungsbrücken Brücken 1 bis 10 sowie der Überseebrücke, [REDACTED]  
28. auf dem Bornsteinplatz, [REDACTED]  
29. auf dem Alma-Wartenberg-Platz einschließlich der Bahrenfelder Straße im räumlichen Bereich und einschließlich der Hausnummern 135 bis 146 und der Hausnummern 183 bis 188, in der Kleinen Rainstraße im räumlichen Bereich und einschließlich der Hausnummern 3 bis 6, in der Nöltingstraße im räumlichen Bereich und einschließlich der Hausnummern 5 bis 12, in der Friedensalle im räumlichen Bereich und einschließlich der Hausnummern 7 bis 14 sowie in der Bergiusstraße im räumlichen Bereich bis zu der Hausnummer 7, [REDACTED]  
30. im Jenischpark.

(2) Die Polizei kann den Verzehr alkoholischer Getränke an weiteren Orten untersagen, wenn es an diesen Orten oder in ihrer unmittelbaren Umgebung aufgrund von gemeinschaftlichem Alkoholkonsum im öffentlichen Raum zu Verstößen gegen diese Verordnung kommt. Das Verbot ist angemessen zu befristen.

## Teil 3 Allgemeine Vorgaben

### § 5

#### Allgemeine Hygienevorgaben

(1) Bei der Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art sowie bei dem Betrieb von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Geschäftsräumen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Ladenlokalen oder sonstigen Angeboten mit Publikumsverkehr, insbesondere den in dieser Verordnung aufgeführten, gelten die nachfolgenden Vorgaben zur Verringerung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus (allgemeine Hygienevorgaben):

1. anwesende Personen müssen das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 einhalten;

§ 4 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend;

2. der Zugang für Personen ist so zu begrenzen und zu überwachen, dass anwesende Personen auf der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können;

3. Personen mit den Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist der Zutritt nicht gestattet;

§ 5 gilt auch für Veranstaltungen und alle für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angebote, die in der Verordnung gesondert normiert sind, sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde. Dies gilt auch dann, wenn Veranstaltungen nicht an öffentlichen Orten stattfinden.

Die Personengruppen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 sind untereinander nicht zur Einhaltung des Abstandsgebots verpflichtet.

In den in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 9 genannten Fällen besteht keine Pflicht zur Einhaltung des Abstandsgebots.

Die Anzahl der sich auf der **zur Verfügung stehenden Fläche** befindlichen Personen ist abhängig von der jeweiligen Fläche und der konkreten Nutzung zu beschränken. Entscheidend sind hier die örtlichen Verhältnisse im Einzelfall. Es kann erforderlich sein, dass eine maximale Obergrenze von Besuchern festgeschrieben wird. Ist zu erwarten, dass die Besucher sich in bestimmten Räumen oder Orten aufstauen, kann sich die Beschränkung auch lediglich auf einzelne Räume beziehen. Damit die anwesenden Personen auf der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können, kann für Veranstaltungen oder Einrichtungen ohne feste Sitzplätze als Richtgröße für ein angemessenes Verhältnis 10 Quadratmeter Fläche pro Person angenommen werden (einschließlich Personal).

Der Zugang für Personen ist entsprechend zu überwachen. Erforderlichenfalls müssen Zutrittsbeschränkungen veranlasst und kontrolliert werden. Um unkontrollierte Ansammlungen zu vermeiden, bietet es sich im Einzelfall gegebenenfalls an, den Zugang durch vorherige Terminvergaben zu beschränken.

Unter den Begriff der **akuten Atemwegserkrankungen** fallen alle Erkrankungen der Atemwege, die nicht chronisch sind. **Symptome** hierfür sind insbesondere Husten, Atemnot, Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen und

<p>4. bei Bildung von Warteschlangen ist durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass Personen das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können;</p> <p>5. in geschlossenen Räumen ist die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände bereitzustellen;</p> <p>6. häufig berührte Oberflächen sowie Sanitäreinrichtungen sind regelmäßig zu reinigen;</p> <p>7. in geschlossenen Räumen ist eine ausreichende Lüftung, die das Infektionsrisiko reduziert, zu gewährleisten.</p> <p>Die Einhaltung der Vorgaben nach Satz 1 ist durch geeignete personelle, technische oder organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten. Auf die Anforderungen nach Satz 1 Nummern 1 und 3 sind anwesende Personen durch schriftliche, akustische oder bildliche Hinweise aufmerksam zu machen.</p>	<p>Fieber. Besteht ein Symptom, wie z.B. Husten, das zwar grundsätzlich auch ein Symptom einer akuten Atemwegserkrankung sein kann, ist dieser Husten aber beispielsweise auf eine Asthma-Erkrankung zurückzuführen, ist das Betreten der Einrichtung weiter zulässig.</p> <p><b>Geeignete Vorkehrungen</b> können etwa darin bestehen, Markierungen am Boden im Zulauf zu den Kassenarbeitsplätzen mit einem Mindestabstand von 1,50 Metern als Orientierungshilfe für die Nutzerinnen und Nutzer anzubringen.</p> <p>Für das <b>Waschen der Hände</b> ist Wasser und Seife zur Verfügung zu stellen. Alternativ kann Händedesinfektionsmittel angeboten werden. Ein <b>geschlossener Raum</b> liegt vor, wenn die Örtlichkeit durch Seitenwände und eine Überdachung umschlossen ist und so der Luftaustausch – insbesondere im Vergleich zu Örtlichkeiten im Freien – eingeschränkt ist.</p> <p>In welchen Intervallen die <b>Lüftung</b> – also die Frischluftzufuhr und der Luftaustausch – stattzufinden hat, ist abhängig von der Raumgröße, der Anzahl der anwesenden Personen und der konkreten Nutzung der Räume.</p>
<p>(2) Für alle Geschäfte sind die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften und -standards in Verbindung mit der branchenspezifischen Konkretisierung des Unfallversicherungsträgers umzusetzen, soweit in dieser Verordnung nicht Abweichendes geregelt ist. Gewerbetreibende haben die jeweils geltenden Vorgaben der zuständigen Berufsgenossenschaften einzuhalten.</p>	<p>Soweit diese Verordnung besondere Vorgaben, beispielsweise zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen, macht, sind diese auch dann zu beachten, wenn arbeitsschutzrechtliche Regelungen keine entsprechenden Vorgaben vorsehen. Umgekehrt sind aber arbeitsschutzrechtliche Vorgaben zu beachten, soweit sie über die Regelungen dieser Verordnung hinausgehen. Es gilt mithin immer die strengere Regelung. Arbeitsschutzrecht und die Eindämmungsverordnung stehen nicht in einem Spezialitätsverhältnis, sondern ergänzen sich.</p> <p><b>Weitere Informationen zum Arbeitsschutz siehe:</b>  <a href="https://www.hamburg.de/arbeitsschutz/13906920/coronavirus-arbeitsschutz/">https://www.hamburg.de/arbeitsschutz/13906920/coronavirus-arbeitsschutz/</a></p>
<p>(3) Weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden bleiben unberührt.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Schutzkonzepte</b></p>	
<p>(1) Soweit in dieser Verordnung vorgeschrieben ist, dass ein in Textform dokumentiertes Konzept zur Vermeidung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus (Schutzkonzept) zu erstellen ist, sind in diesem geeignete personelle, technische oder organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 sowie zur Einhaltung der Vorgaben, die im Übrigen ergänzend nach dieser Verordnung für die Veranstaltung, die Einrichtung, den Gewerbebetrieb, den Geschäftsraum, das Ladenlokal oder das Angebot gelten, darzulegen.</p>	<p>Ein <b>Schutzkonzept</b> ist nur zu erstellen, soweit dies in anderen Vorschriften dieser Verordnung normiert wird. Ein Schutzkonzept wird immer dort gefordert, wo eine erhöhte epidemiologische Gefahr vorliegt, die es insofern erforderlich macht, dass sich der bzw. die Verantwortliche intensiver mit den Gefahren auseinandersetzt und im Anschluss die erforderlichen Maßnahmen trifft und deren Einhaltung gewährleistet.</p> <p>Die verpflichtete Person muss für die konkrete Veranstaltung, Einrichtung oder Ähnliches unter Berücksichtigung der Begebenheiten vor Ort ein Schutzkonzept erstellen, aus dem sich ergibt, wie im Einzelfall die Vorgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 und die weiteren Vorgaben nach dieser Verordnung für die konkrete Einrichtung eingehalten werden.</p> <p>Unter <b>Textform</b> ist die Textform im Sinne des § 126b BGB zu verstehen. Die Daten können digital oder analog vorgelegt werden.</p>
<p>(2) Die Verpflichtete oder der Verpflichtete hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung des Schutzkonzepts zu treffen.</p>	
<p>(3) Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist das Schutzkonzept vorzulegen und über seine Umsetzung Auskunft zu erteilen.</p>	
<p>(4) Weitergehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Kontaktdatenerhebung zur Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten</b></p>	
<p>(1) Soweit in dieser Verordnung zum Zweck der behördlichen Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten eine Pflicht zur Erfassung und Speicherung der Kontaktdaten anwesender Personen (Kontaktdatenerhebung) vorgeschrieben ist, gilt Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. als Kontaktdaten sind der Name, die Wohnanschrift und eine Telefonnummer vollständig und zutreffend anzugeben und die angegebenen Kontaktdaten sind zu erfassen;</li> <li>2. die Kontaktdaten sind unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung in Textform zu erfassen und vier Wochen aufzubewahren (Aufbewahrungsfrist); dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Kontaktdaten erlangen können;</li> <li>3. die Kontaktdaten sind der zuständigen Behörde zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten oder zur Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen nach den Nummern 1, 2, 4 und 5 auf Verlangen herauszugeben;</li> <li>4. die Aufzeichnungen der Kontaktdaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu vernichten;</li> <li>5. die Verwendung der Kontaktdaten zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte sind untersagt.</li> </ol> <p>Die Verpflichtungen nach Satz 1 können auch dadurch erfüllt werden, dass eine geeignete Anwendungssoftware verwendet wird, mittels derer Kontaktdaten sowie Erhebungsdatum und Uhrzeit programmgestützt erfasst werden; die Software muss für einen Zeitraum von vier Wochen eine Übermittlung an die zuständige Behörde ermöglichen.</p>	<p>Die Kontaktdaten können digital oder analog erfasst werden.</p> <p>Bei Einsatz einer solchen Anwendungssoftware finden die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen Anwendung, insbesondere die Vorgaben nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119 S. 1, ber. L 314 S. 72, 2018 L 127 S. 2 und 2021 L 74 S. 35).</p>
<p>(2) Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten</p>	<p>Bei der <b>Plausibilitätsprüfung</b> ist zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig (d.h. auch lesbar) sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten. Nicht erforderlich ist ein Abgleich der Daten mit einem Ausweisdokument. Die Plausibilitätsprüfung ist bei jeder</p>

verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung, der Gewerberäume, der Geschäftsräume, der Gaststätte, des Beherbergungsbetriebes oder des Ladenlokals oder von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

Soweit gegenüber der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, ist die besuchende oder teilnehmende Person zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Angabe verpflichtet.

Person vorzunehmen. Eine bloße stichprobenartige Überprüfung ist nicht ausreichend. Auch Aushänge und/oder eine Ansprache mit Hinweisen auf die Pflicht zur vollständigen und zutreffenden Angabe der Kontaktdaten sind allein nicht ausreichend. Soweit die Kontaktdatenerfassung digital erfolgt, ist dabei sicherzustellen, dass eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt werden kann.

**§ 8**  
**Maskenpflicht**

(1) Soweit in dieser Verordnung für Personen eine Maskenpflicht vorgeschrieben ist, sind die Personen verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, durch die Mund und Nase so bedeckt werden, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird (Maskenpflicht); die Mund-Nasen-Bedeckung muss eigens zu diesem Zweck hergestellt sein; Kleidungsstücke dürfen nicht als Mund-Nasen-Bedeckung verwendet werden; Gesichtsvisiere sind keine Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne dieser Verordnung.

Für die Maskenpflicht gilt:

1. Kinder sind bis zur Vollendung des siebten Lebensjahrs von der Tragepflicht befreit;
2. Personen, die vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original oder einen Schwerbehindertenausweis glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind von der Tragepflicht befreit,

Als **Mund-Nasen-Bedeckung** zählt jede Bedeckung vor Mund und Nase, die auf Grund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern. Das Tragen von chirurgischem Mund-Nasen-Schutz und sogenannte partikelfiltrierende Halbmasken (FFP2-/FFP3-Maske), die typischerweise im medizinischen Bereich oder in der Pflege vorgesehen sind, wird nicht gefordert. Es genügt ein einfacher, eigens zum Zweck der Bedeckung von Mund- und Nase hergestellter, Mundschutz.

Kleidungsstücke - beispielsweise Tücher oder Schals - und sogenannte **Gesichtsvisiere** – darunter fallen sowohl Visiere, die das Gesicht nur zum Teil abdecken, als auch Visiere, die das Gesicht ganz abdecken – werden **nicht** als Mund-Nasen-Bedeckung akzeptiert.

Soweit diese Verordnung besondere Vorgaben, beispielsweise zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen, macht, sind diese auch dann zu beachten, wenn arbeitsschutzrechtliche Regelungen keine entsprechenden Vorgaben vorsehen. Umgekehrt sind aber arbeitsschutzrechtliche Vorgaben zu beachten, soweit sie über die Regelungen dieser Verordnung hinausgehen. Es gilt mithin immer die strengere Regelung. Arbeitsschutzrecht und die Eindämmungsverordnung stehen nicht in einem Spezialitätsverhältnis, sondern ergänzen sich, siehe § 5 Abs. 2.

Personen, denen wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Maske nicht möglich oder unzumutbar ist, müssen dies durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original oder einen Schwerbehindertenausweis vor Ort glaubhaft machen. Das Mitführen einer Kopie ist insoweit nicht ausreichend. Welche Angaben auf dem schriftlichen ärztlichen Zeugnis stehen müssen, ist vom Einzelfall abhängig. Grundsätzlich muss keine konkrete Diagnose vermerkt sein. Es erscheint jedoch sinnvoll, möglichst aussagekräftige Atteste auszustellen. Aussagekräftige Inhalte sind auch ohne die Angabe einer Diagnose oder Erkrankung möglich. So wäre es zum Beispiel denkbar, nur das Vorliegen einer schweren oder

<p>3. das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist;</p> <p>4. die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entfällt, wenn eine geeignete technische Vorrichtung vorhanden ist, durch die die Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen gleichwirksam vermindert wird.</p>	<p>chronischen Erkrankung, ohne deren konkrete Benennung, zu bescheinigen sowie konkret darzustellen, welche Tätigkeiten aufgrund dessen nicht mit einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgeübt werden können.</p> <p>Aus Attesten, die für Schulen oder andere öffentlichen Stellen, die dem Datenschutz unterliegen, bestimmt sind, muss sich nachvollziehbar mindestens ergeben, auf welcher Grundlage die ausstellende Ärztin oder der ausstellende Arzt ihre oder seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt.</p> <p>Geeignete technische Vorrichtungen, durch die die Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen gleichwirksam vermindert wird, sind alle nach arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse festgelegten technischen Schutzmaßnahmen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel. Die Maskenpflicht entfällt nicht, wenn sich mehrere Personen innerhalb einer Abtrennung befinden.</p> <p>Die Ausnahmen gelten nicht, soweit andere Vorschriften, beispielsweise aus dem Arbeitsschutz, strengere Maßstäbe ansetzen und keine Ausnahmen vorsehen.</p>
<p>(1a) Soweit in dieser Verordnung für Personen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske vorgeschrieben ist, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres anstelle einer Mund-Nasen-Bedeckung eine medizinische Maske tragen müssen. Als medizinische Maske gilt ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) oder eine Schutzmaske mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2. Nähere Hinweise zu geeigneten medizinischen Masken werden auf <a href="https://www.hamburg.de/corona/masken">https://www.hamburg.de/corona/masken</a> veröffentlicht.</p>	
<p>(2) Personen, die entgegen einer aufgrund dieser Verordnung bestehenden Maskenpflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung oder eine medizinische Maske nicht tragen, ist der Zutritt zu der Einrichtung, dem Geschäftsraum oder dem</p>	<p>Personen, die in der Einrichtung, dem Geschäftsraum, dem Einkaufszentrum, Ladenlokal oder der Veranstaltungsfläche die Mund-Nasen-Bedeckung oder die medizinische Maske abnehmen, sind aus der entsprechenden Örtlichkeit zu</p>

<p>Ladenlokal, die Teilnahme an der Veranstaltung oder die Inanspruchnahme der Dienstleistung oder der Beförderung im Gelegenheitsverkehr zu verweigern.</p>	<p>verweisen. Dies gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung, des Geschäfts oder des Ladenlokals.</p> <p>Unter dem <b>Gelegenheitsverkehr</b> versteht § 46 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) verschiedene Fahrtzwecke mit Kraftfahrzeugen, die nicht Linienverkehr darstellen. Zum Gelegenheitsverkehr gehören folgende Verkehrsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Taxiverkehr,</li> <li><input type="checkbox"/> Mietwagenverkehr,</li> <li><input type="checkbox"/> Ausflugsfahrten mit Personenkraftwagen oder Kraftomnibus,</li> <li><input type="checkbox"/> Mietomnibus,</li> <li><input type="checkbox"/> Ferientour Reisen.</li> </ul>
<p>(3) Soweit das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen in dieser Verordnung nicht vorgeschrieben ist, wird das Tragen einer solchen empfohlen.</p>	<p>Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer medizinischen Maske wird in Innenräumen generell angeraten, soweit dies nicht bereits in dieser Verordnung vorgeschrieben ist.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Allgemeine Vorgaben für Veranstaltungen</b></p>	
<p>(1) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind Veranstaltungen im Freien nur mit bis zu 100 TeilnehmerInnen und Teilnehmern und in geschlossenen Räumen nur mit bis zu 50 TeilnehmerInnen und Teilnehmern zulässig, wenn die folgenden Vorgaben erfüllt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten;</li> <li>2. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen;</li> <li>3. es sind Kontaktdaten der TeilnehmerInnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 7 zu erheben;</li> <li>4. zwischen Publikum und Bühnen oder Podien ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten;</li> <li>5. bei Veranstaltungen gilt für alle anwesenden Personen im Freien eine Maskenpflicht und in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken bei Ansprachen und Vorträgen durch die jeweils sprechenden Personen abgelegt werden dürfen,</li> <li>6. das Tanzen der TeilnehmerInnen und Teilnehmer ist untersagt.</li> </ol>	<p>Vergleichen Sie zum Begriff der Veranstaltung die Definition in § 2 Absatz 4 Satz 1 und die entsprechenden Auslegungshinweise. Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter sind nach § 4a Absatz 1 untersagt. Zu Angeboten von Freizeitaktivitäten (im Freien und in geschlossenen Räumen) vergleichen Sie die Auslegungshinweise zu § 4b Absatz 1 Nr. 20.</p> <p>Die allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nach § 9 gelten auch für Veranstaltungen, die in den weiteren Teilen der Verordnung gesondert normiert sind (z.B. solche in kulturellen Einrichtungen gemäß § 18), sofern in diesen Normen keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.</p> <p>Die Anzahl der TeilnehmerInnen und Teilnehmer bezieht sich auf die Anzahl der BesucherInnen und Besucher und beinhaltet nicht die Mitwirkenden und das Personal. Damit soll derjenige Veranstalter, der eine aufwändige Veranstaltung darbietet und viele Ordnungskräfte einsetzt, nicht durch die Reduzierung der Besucheranzahl benachteiligt werden. Personal, welches während einzelner Teile der Veranstaltung keine Funktion hat, soll die Veranstaltungsfläche in dieser Zeit verlassen.</p> <p>Als <b>Veranstaltungsfläche</b> ist die Fläche zu qualifizieren, auf der die Veranstaltung selbst stattfindet und die den Teilnehmenden während der Veranstaltung zur Nutzung zur Verfügung steht. Räume für das Personal oder Ähnliches zählen nicht zur Veranstaltungsfläche.</p> <p>Bei einer <b>Bühne oder einem Podium</b> im Sinne dieser Verordnung handelt es sich um ein gegenüber dem Zuschauerraum abgegrenztes Areal, auf dem eine Darbietung dargebracht wird. Eine räumliche Erhöhung gegenüber dem Zuschauerraum ist nicht erforderlich.</p> <p>Zur Definition einer medizinischen Maske siehe § 8 Absatz 1a.</p> <p>Erfasst ist nur das Tanzen der TeilnehmerInnen und Teilnehmer. Wer lediglich <b>im Sitzen</b> die Füße oder andere Gliedmaßen leicht im Takt bewegt, tanzt nicht.</p>

<p>7. der Ausschank alkoholischer Getränke ist unzulässig.</p> <p>Für Verkaufsstellen und gastronomische Angebote gelten §§ 13 und 15 entsprechend.</p>	<p>Es soll verhindert werden, dass durch die Bewegung der Teilnehmenden das Abstandsgebot unterschritten wird. Der Ausschank von Alkohol ist generell unzulässig.</p>
<p>(2) § 4a Absatz 1 bleibt unberührt.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Versammlungen</b></p>	
<p>(1) Für öffentliche und nichtöffentliche Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen, die nicht auf die Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3 beschränkt sind, gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Versammlungen unter freiem Himmel sind der zuständigen Behörde 48 Stunden vor der Bekanntgabe anzuzeigen; für Eilversammlungen unter freiem Himmel beträgt die Anzeigefrist 24 Stunden vor der Durchführung;</li> <li>2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 Absatz 1 sind einzuhalten; auf Versammlungen unter freiem Himmel findet § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 4 bis 7 sowie Satz 3 keine Anwendung;</li> <li>3. die Versammlungsleitung hat auf Anforderung der Versammlungsbehörde ein Schutzkonzept nach Maßgabe des § 6 zu erstellen, das im Falle einer nach Nummer 1 erforderlichen Anzeige der zuständigen Behörde vorzulegen ist,</li> <li>4. bei der Durchführung von Versammlungen unter freiem Himmel gilt eine Maskenpflicht nach § 8, mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen bei Ansprachen und Vorträgen durch die jeweils sprechenden Personen abgelegt werden dürfen.</li> </ol> <p>Die Versammlungsbehörde beziehungsweise die vor Ort tätige Polizei kann eine Versammlung nach Satz 1 zum Zweck der Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus verbieten oder mit bestimmten Auflagen, insbesondere zu Teilnehmerzahl, Ort, Dauer und Art der Durchführung, versehen.</p>	<p><b>Versammlungen</b> gem. § 10 sind Versammlungen im Sinne des Artikels 8 Grundgesetz, d.h. örtliche Zusammenkünfte mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.</p> <p>Auf § 10 finden die allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nach § 9 gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 keine Anwendung.</p> <p>Die Maskenpflicht gilt für alle Versammlungen unabhängig von ihrer Teilnehmerzahl.</p>
<p>(2) Versammlungen unter freiem Himmel in Form von Aufzügen, soweit sich diese nicht auf die Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3 beschränken, sowie Versammlungen unter freiem Himmel mit über 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und in geschlossenen Räumen mit über 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind grundsätzlich untersagt;</p>	<p>Der <b>Aufzug</b> ist ein Unterfall der Versammlung. Er ist eine sich fortbewegende Versammlung unter freiem Himmel zur Kundgabe einer kollektiven Meinung.</p>

<p>sie werden im Ausnahmefall von der Versammlungsbehörde auf Antrag und unter Beachtung des versammlungsrechtlichen Kooperationsgebots zugelassen, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist; davon ist in der Regel auszugehen, wenn die Versammlung nicht mehr als 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfasst und ortsfest stattfindet. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden, insbesondere zur Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Ort, Dauer und Art der Durchführung der Versammlung.</p>	<p>Auf <b>Antrag</b> werden für Versammlungen nach § 10 Absatz 2 1. Halbsatz im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen erteilt, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Der Antrag ist schriftlich, mündlich oder konkludent an die zuständige Versammlungsbehörde zu richten. Bei Fragen zur infektionsschutzrechtlichen Vertretbarkeit ist die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration zu beteiligen.</p> <p>§ 10 Absatz 2 gibt einen Regelwert der Teilnehmerzahl für ortsfeste Veranstaltungen unter freiem Himmel vor (200 Personen), bis zu dem grundsätzlich von einer noch infektionsschutzrechtlichen Vertretbarkeit ausgegangen werden kann. Grundsätzlich sollten Versammlungen, in einem darunter liegenden Rahmen erfolgen und es sind bereits bei Versammlungen mit über 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern unter freiem Himmel genauere Prüfungen der Schutz- und Hygienemaßnahmen erforderlich.</p>
<p>(3) Die Polizei kann eine Versammlung unter freiem Himmel auflösen, wenn sie nicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 angezeigt ist, wenn von den Angaben der Anzeige abgewichen wird, die in Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Anforderungen oder die nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 erlassenen Auflagen nicht eingehalten werden, im Fall des Absatzes 2 keine Ausnahmegenehmigung vorliegt oder wenn die Voraussetzungen zu einem Verbot nach Absatz 1 Satz 2 gegeben sind. Sobald eine Versammlung nach Satz 1 für aufgelöst erklärt ist, haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich sofort zu entfernen. Die Polizei kann Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die infektionsschutzrechtliche Auflagen nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2, die Hygienevorgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder die Maskenpflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 trotz Aufforderung nicht einhalten, von der Versammlung ausschließen.</p>	
<p>Das Versammlungsrecht berührt.</p>	
<p>(5) Für den Betrieb von Informationsständen politischer Parteien, gemeinnütziger Vereine und gemeinnützige Verbänden auf öffentlichen Wegen gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 und 6 sowie Sätze 2 und 3. Es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. Die Informationsstände sind unzulässig, wenn der verbleibende Verkehrsraum durch sie derart</p>	

<p>eingeeht, dass das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 nicht eingehalten werden kann. Die Vorschriften des Hamburgisches Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361), bleiben unberührt.</p>	
<p>(6) Für Versammlungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, Versammlungen gemäß § 9 des Parteiengesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 150), zuletzt geändert am 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116), sowie Versammlungen und Zusammenkünfte der Organe von Vereinen, Stiftungen, Personen- und Kapitalgesellschaften und vergleichbarer personeller Gremien gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5.</p> <p>Ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. Es sind Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 7 zu erheben.</p>	<p>Der Begriff der <b>Versammlung</b> ist in Absatz 6 nicht im Sinne des Versammlungsrechts zu verstehen, sondern im weiteren Sinne als physische Zusammenkunft von Personen zu einem bestimmten gemeinsamen Zweck.</p> <p><b>Versammlungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind</b>, sind Zusammenkünfte von Personen, die aufgrund der Vorgaben des Landes- oder Bundesrechts abzuhalten sind, (so zum Beispiel Versammlungen einer Wohnungseigentümergeinschaft), ohne dass diese jedoch eine besondere Organisationsform aufweisen müssen.</p> <p>Ferner sind nach dieser Vorschrift alle Versammlungen und Zusammenkünfte der Organe von Vereinen, Stiftungen, Personen- oder Kapitalgesellschaften gestattet.</p> <p>Durch den Begriff der <b>vergleichbaren personellen Gremien</b> werden die Zusammenkünfte solcher Personengruppierungen erfasst, die zwar nicht formell und institutionell verfasst sind, die sich jedoch nach ihrem Organisationsgrad und ihrer Übung regelmäßig treffen und zu bestimmten Themen austauschen (so insbesondere Baugemeinschaften in Gründung, Gesellschaften und Vereine in Gründung, gewerkschaftliche Gremien und sonstige spezielle Interessengemeinschaften).</p>
<p>(7) Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, mit der Maßgabe, dass die Masken bei Ansprachen und Vorträgen durch die jeweils sprechenden Personen abgelegt werden dürfen.</p>	<p>Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen nach Artikel 8 des Grundgesetzes und nach Absatz 6 dieses Paragraphen ist die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske im Sinne des § 8 Absatz 1a vorgeschrieben. Diese darf lediglich bei Ansprachen und Vorträgen durch die jeweils sprechenden Personen abgelegt werden.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 10a</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Allgemeine Maskenpflichten in öffentlich zugänglichen Gebäuden, in Arbeits- und Betriebsstätten sowie Kraftfahrzeugen</b></p>	
<p>(1) In allen öffentlich zugänglichen Gebäuden gilt in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach Maßgabe von § 8, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anders bestimmt ist.</p> <p>In den Gebäuden, die von Dienststellen oder sonstigen Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg oder den ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt werden, gilt in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen für anwesende Personen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken auch abgelegt werden dürfen, wenn dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erforderlich ist.</p> <p>Sätze 1 und 2 gelten nicht für Gebäude, auf die die Regelungen in §§ 11 bis 34a anwendbar sind. Die Vorschriften der §§ 176 und 180 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert am 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2167, 2195), einschließlich der sitzungspolizeilichen Befugnisse der Vorsitzenden bleiben unberührt.</p>	<p>Für den <b>Publikumsverkehr geöffnet</b> sind Bereiche die nach ihrer Bestimmung regelmäßig von Dritten beispielsweise zu bestimmten Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung betreten werden.</p> <p>Eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind <b>keine</b> Dritten in diesem Sinne.</p> <p>Für den Publikumsverkehr geöffnete Bereiche liegen <b>nicht</b> vor, wenn diese Bereiche lediglich zu vereinzelten Terminen oder für Lieferungen der Post oder vergleichbarer Dienstleister betreten werden.</p> <p>Zur Definition einer medizinischen Maske siehe § 8 Absatz 1a.</p> <p>Soweit es sich um öffentlich zugängliche Gebäude/Bereiche die für den Publikumsverkehr handelt, für die in den Teilen 4, 5 und 7 dieser Verordnung spezifische Hygieneauflagen geregelt sind, gelten die dortigen Festlegungen vorrangig gegenüber § 10a Absatz 1. Dies gilt auch, wenn die Maskenpflicht dort im Rahmen der bereichsspezifischen Hygieneauflagen nicht vorgeschrieben ist, sondern im Rahmen der Hygienekonzepte einrichtungsspezifisch berücksichtigt ist (insbesondere § 20 Sport, § 23 Schule, § 24 Kindertagesstätten, § 25 Kinder- und Jugendarbeit, § 28 Wohnungs- und Obdachlosenhilfe).</p>
<p>(2) In allen nicht dem Publikumsverkehr zugänglichen Arbeits-, Dienst- und Betriebsstätten sowie sonstigen räumlichen Bereichen, die der Berufsausübung dienen, gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8.</p> <p>Die Maske darf abgelegt werden, wenn es sich um einen geschlossenen Raum handelt, in dem lediglich eine Person anwesend ist, oder wenn eine geeignete technische Vorrichtung vorhanden ist, durch die die Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen gleichwirksam vermindert wird.</p>	<p>Die in §§ 11 bis 34a geregelten Einrichtungen sind solche mit für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen im Sinne dieser Verordnung. Daher gilt grundsätzlich § 10a Absatz 1. Absatz 2 gilt lediglich in den nicht dem Publikumsverkehr zugänglichen räumlichen Bereichen, wie etwa angeschlossenen Verwaltungsgebäuden.</p> <p>Zur Definition einer medizinischen Maske siehe § 8 Absatz 1a.</p> <p>Geeignete technische Vorrichtungen, durch die die Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen gleichwirksam vermindert wird, sind alle nach arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse festgelegten technischen Schutzmaßnahmen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel. Die Maskenpflicht entfällt nicht, wenn sich mehrere Personen innerhalb einer Abtrennung befinden.</p>

<p>Die Maske darf zudem vorübergehend abgelegt werden, wenn dies zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit zwingend erforderlich ist.</p>	<p>Das Ablegen der Mund-Nasen-Bedeckung ist beispielsweise zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit zwingend erforderlich, bei der eine Sichtbarkeit des Gesichts für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit notwendig ist. Dies gilt beispielsweise bei TV- und Filmaufzeichnungen, worunter auch Streamingangebote der Konzerte von Berufsmusikerinnen und Berufsmusikern fallen, den Probearbeiten der Berufstheater oder auch bei der Kommunikation zwischen dem Personal und Anrufern in Rettungsleitstellen, bei der es aufgrund der Notfallsituation auf eine schnelle und besonders präzise Kommunikation ankommt. Die zwingende Erforderlichkeit setzt voraus, dass die berufliche Tätigkeit mit Maske nicht ausgeübt werden kann. Es muss beispielsweise bei der Berufsausübung – wie bei Schauspielern – gerade auf die Mimik ankommen. Die zwingende Erforderlichkeit soll durch den Arbeitgeber bescheinigt werden.</p> <p>Arbeitsschutzrechtliche Vorgaben sind zu beachten, soweit sie über die Regelungen dieser Verordnung hinausgehen. Vergleichen Sie hierzu im Übrigen die Ausführungen zu § 5 Absatz 2.</p>
<p>(2a) In Kraftfahrzeugen, die nicht dem öffentlichen Personenverkehr (§ 2 Absatz 3) dienen, gilt für anwesende Personen mit Ausnahme der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach Maßgabe von § 8.</p> <p>Diese Pflicht gilt nicht,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn sich in dem Kraftfahrzeug ausschließlich Angehörige eines gemeinsamen Haushalts (§ 2 Absatz 2) befinden oder</li> <li>2. wenn zwischen den Personen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht.</li> </ol> <p>Die Vorschriften des § 12 (öffentlicher Personenverkehr), § 19 Absatz 3 Satz 5 (praktischer Fahrunterricht) und § 32 Absatz 4 (Tagespflegeeinrichtungen) bleiben unberührt.</p>	
<p>(3) Weitergehende gesetzliche Anforderungen aus dem Bereich des Arbeitsschutzes bleiben unberührt, insbesondere solche, die sich aus der auf Grund von § 18 Absatz 3 des Arbeitsschutzgesetzes erlassenen Verordnung ergeben.</p>	<p>Zur sogenannten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, die auf Grund von § 18 Absatz 3 des Arbeitsschutzgesetzes von dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlassen wird, siehe <a href="https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Regierungsentwuerfe/reg-sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.pdf;jsessionid=8A4B4CE9B1372B06F5667338B9B28838.delivery2-master?blob=publicationFile&amp;v=4">https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Regierungsentwuerfe/reg-sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.pdf;jsessionid=8A4B4CE9B1372B06F5667338B9B28838.delivery2-master?blob=publicationFile&amp;v=4</a></p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 10b</b> <b>Maskenpflicht auf bestimmten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen</b></p>	
<p>(1) Auf den folgenden öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im Sinne von § 2 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361), gilt für die anwesenden Personen eine Maskenpflicht nach § 8:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. auf dem Steindamm im räumlichen Bereich von der Hausnummer 33 bis zum Steintorplatz, täglich von 8 Uhr bis 22 Uhr,</li> <li>2. in der Stralsunder Straße, täglich von 8 Uhr bis 22 Uhr,</li> <li>3. auf dem Steintorplatz einschließlich der angrenzenden öffentlichen Wege, Straßen und Plätze, abgegrenzt durch die Bahnüberführung der Straße Steintordamm, dem Gebäude des Museums für Kunst und Gewerbe, dem Gebäude des Zentralen Omnibusbahnhofs, dem Gebäude mit der Hausnummer Steindamm 2, dem Gebäude mit der Hausnummer Steindamm 1, den Gebäuden mit den Hausnummern Steintorplatz 3 und Kirchenallee 57 sowie dem Gebäude des Hauptbahnhofs, täglich von 8 Uhr bis 22 Uhr,</li> <li>4. auf dem Ballindamm im räumlichen Bereich vor dem Gebäude mit der Hausnummer 40, abgegrenzt durch die Straßen Ballindamm und Bergstraße, täglich von 10 und 20 Uhr,</li> <li>5. in der Straße Große Freiheit im räumlichen Bereich von der Hausnummer 1 bis zur Hausnummer 47, freitags, sonnabends sowie an Feiertagen und tags zuvor, jeweils von 18 Uhr bis 4 Uhr am Folgetag,</li> <li>6. in der Straße Hamburger Berg im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 39, freitags, sonnabends sowie an Feiertagen und tags zuvor, jeweils von 18 Uhr bis 4 Uhr am Folgetag,</li> <li>7. in der Talstraße im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 36, freitags,</li> </ol>	<p>Ausgenommen von der <b>Maskenpflicht</b> sind Personen in oder auf Fahrzeugen, die die betroffenen Bereiche im Rahmen der üblichen Nutzung der vorhandenen Fahrbahn oder des Radweges passieren. In Kraftfahrzeugen, die nicht dem öffentlichen Personenverkehr (§ 2 Absatz 3) dienen, gilt § 10a Absatz 2a.</p> <p>Bei Versammlungen und Aufzügen gemäß § 10, die die benannten Bereiche durchlaufen gelten die Vorgaben und Auflagen die im Rahmen des § 10 ergehen.</p>

sonnabends sowie an Feiertagen und tags zuvor, jeweils von 18 Uhr bis 4 Uhr am Folgetag,

8. auf dem Hans-Albers-Platz einschließlich der Friedrichstraße im räumlichen Bereich zwischen und einschließlich den Hausnummern 11 beziehungsweise 24 bis 21 beziehungsweise 28, freitags, sonnabends sowie an Feiertagen und tags zuvor, jeweils von 18 Uhr bis 4 Uhr am Folgetag,

9. auf der Straße Reeperbahn einschließlich der Plätze Nobistor und Spielbudenplatz, abgegrenzt durch den Millerntorplatz, die Straße Zirkusweg, die Holstenstraße und den Finkenpark sowie in der Straße Spielbudenplatz im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 31, freitags, sonnabends sowie an Feiertagen und tags zuvor, jeweils von 18 Uhr bis 4 Uhr am Folgetag,

10. auf der Straße Schulterblatt im räumlichen Bereich zwischen den Straßen Susannenstraße und Rosenhofstraße, freitags, sonnabends sowie an Feiertagen und tags zuvor, jeweils von 18 Uhr bis 4 Uhr am Folgetag,

11. auf dem Alma-Wartenberg-Platz einschließlich der Bahrenfelder Straße im räumlichen Bereich zwischen und einschließlich den Hausnummern 135 beziehungsweise 146 und den Hausnummern 183 beziehungsweise 188, der Kleinen Rainstraße im räumlichen Bereich bis zu und einschließlich den Hausnummern 3 beziehungsweise 6, der Nöltlingstraße im räumlichen Bereich bis zu und einschließlich den Hausnummern 5 beziehungsweise 12, der Friedensallee im räumlichen Bereich bis zu und einschließlich den Hausnummern 7 beziehungsweise 14 sowie der Bergiusstraße im räumlichen Bereich bis zu der Hausnummer 7, freitags, sonnabends sowie an Feiertagen und tags zuvor, jeweils von 18 Uhr bis 4 Uhr am Folgetag,

12. in der Straße Hohenesch im räumlichen Bereich von und einschließlich den Hausnummern 1 beziehungsweise 6 bis zur Bahrenfelder Straße, freitags, sonnabends sowie an Feiertagen und tags

zuvor, jeweils von 18 Uhr bis 4 Uhr am Folgetag,

13. (aufgehoben)

14. (aufgehoben)

15. in der Ottenser Hauptstraße im räumlichen Bereich der Hausnummern 2 bis 27, montags bis sonnabends, jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,

16. (aufgehoben)

17. im Umfeld des Bahnhofs Altona im räumlichen Bereich der Präsident-Krahn-Straße zwischen und einschließlich der Hausnummern 1 und 8 beidseitig, Max-Brauer-Allee zwischen und einschließlich der Hausnummern 51 und 53 auf der zum Bahnhof gelegenen Gehwegseite (westlich), zwischen und einschließlich der Gebäude Paul-Neermann-Platz 5 und Ottenser Hauptstraße 1a beidseitig, zwischen und einschließlich der Gebäude Ottenser Hauptstraße 1 und Scheel-Plessen-Straße 9, zwischen und einschließlich der Gebäude Scheel-Plessen-Straße 9 bis Paul-Neermann-Platz 19, montags bis samstags, jeweils von 8 Uhr bis 22 Uhr,

18. in der Kirchenallee im räumlichen Bereich zwischen Steintorplatz, Ernst-Merck-Straße, Hachmannplatz und Heidi-Kabel-Platz täglich von 8 Uhr bis 22 Uhr,

19. auf dem Heidi-Kabel-Platz im räumlichen Bereich vor dem Gebäude Ernst-Merck-Straße 9, der Kirchenallee und dem Hachmannplatz täglich von 8 Uhr bis 22 Uhr,

20. auf dem Hachmannplatz im räumlichen Bereich vor dem Hauptbahnhof, abgegrenzt vom Steintorplatz, der Kirchenallee und dem Heidi-Kabel-Platz täglich von 8 Uhr bis 22 Uhr,

21. auf der Straße Steintordamm im räumlichen Bereich der Steintorbrücke zwischen Steintorplatz und Steintorwall täglich von 8 Uhr bis 22 Uhr,

22. in der Straße Steintorwall im räumlichen Bereich zwischen Mönckebergstraße 1 und Georgsplatz / Ernst-Merck-Straße montags bis sonnabends, jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,

23. in der Mönckebergstraße im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 31 zwischen Glockengießerwall /

Steintorwall und Rathausmarkt einschließlich der Tunnel-anlage zum Hauptbahnhof montags bis sonnabends, jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,

24. in der Spitalerstraße im räumlichen Bereich zwischen Steintorwall und Mönckebergstraße montags bis sonnabends, jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,

25. in der Straße Barkhof im räumlichen Bereich zwischen Spitalerstraße und Mönckebergstraße, montags bis sonnabends, jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,

26. auf dem Gerhart-Hauptmann-Platz im räumlichen Bereich zwischen Mönckebergstraße und Rosenstraße beziehungsweise Kleine Rosenstraße, montags bis sonnabends, jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,

27. auf dem Ida-Ehre-Platz im räumlichen Bereich zwischen Mönckebergstraße und Steinstraße, montags bis sonnabends, jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,

28. in der Straße Lange Mühren im räumlichen Bereich zwischen Spitalerstraße und Mönckebergstraße montags bis sonnabends, jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,

29. in der Bergstraße im räumlichen Bereich der Hausnummern 9 bis 28 zwischen Ballindamm und Mönckebergstraße montags bis sonnabends, jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,

30. in der Straße Neumühlen im räumlichen Bereich ab der Einmündung Kaistraße/Große Elbstraße in westlicher Richtung, einschließlich dem wasserseitigen Westkai sowie dem Anleger Neumühlen/Museumshafen, der Großen Elbstraße im räumlichen Bereich zwischen Hausnummer 281 (Fahrradstraße, einschließlich Kehre) und Hausnummer 143a (Dockland/Van-der-Smissen-Straße) einschließlich dem parallel verlaufenden wasserseitigen Weg sowie dem Ostkai, der Straße Övelgönne einschließlich dem räumlichen Bereich um das Lüfterbauwerk, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr,

31. in den Straßen An der Alster und Ferdinandstor, von der Straße Schwanenwik bis zur Bahnbrücke (Ferdinandstor) sowie auf der Kennedybrücke (einschließlich Brückenbauwerk und der angrenzenden Grünanlage bis zu den Bahngleisen) und die Gurlittinsel; jeweils die wasserseitig gelegenen Fuß- und Radwege der öffentlichen Grünanlagen einschließlich des Uferrandes, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr,

32. in den Straßen Schwanenwik, Eduard-Rhein-Ufer, Schöne Aussicht, Fährhausstraße im räumlichen Bereich von Hausnummern 2 bis 20, Herbert-Weichmann-Straße im räumlichen Bereich ab Hausnummer 65 beidseitig bis Bellevue jeweils einschließlich der angrenzenden öffentlichen Grünanlagen bis zum Uferrand, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr,

33. in der Straße Krugkoppelbrücke, der Straße Fernsicht bis zu und einschließlich Hausnummern 1 bis 7 einschließlich der Straße Leinpfad bis zu und einschließlich Hausnummer 1 sowie der Fernsichtbrücke bis zur Einmündung Bellevue, der Einmündung Fernsichtbrücke, in der Straße Bellevue bis zu und einschließlich Hausnummern 47 bis 1 einschließlich der Sierichstraße bis zu und einschließlich Hausnummer 4 jeweils einschließlich der angrenzenden öffentlichen Grünanlagen bis zum Uferrand, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr,

34. in der Straße Mühlenkamp im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 21 und 2 bis 18, zwischen Körnerstraße und Gertigstraße Preystraße, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr,

35. in der Straße Harvestehuder Weg bis zu und einschließlich Hausnummern 1a bis 78b, wasserseitig, dortige öffentliche Grünflächen „Alstervorland“ und „Eichenpark“ einschließlich der wasserseitigen Gehwege, in der Straße

- Krugkoppelbrücke zwischen Einmündung Harvestehuder Weg und Einmündung Leinpfad, in der Straße Alsterufer bis zu und einschließlich Hausnummer 1 bis zur Einmündung Alte Rabenstraße, jeweils einschließlich der öffentlichen Grünanlagen bis zum Uferrand, in der Straße Kennedybrücke zwischen der Einmündung Alsterufer bis Einmündung Ferdinandstor, jeweils die wasserseitigen Gehwege einschließlich der öffentlichen Grünanlagen bis zum Uferrand, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr,
36. im Bereich der Geh- und Wanderwege um die Binnenalster an den Straßen Neuer Jungfernstieg, Lombardsbrücke, Ballindamm jeweils wasserseitig, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr,
37. in der Straße Jungfernstieg von Hausnummern 1 bis 32 einschließlich dem Alsteranleger, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 20 ~~18~~-Uhr,
38. in der Parkanlage Öjendorfer Park, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr,
39. in der Parkanlage Harburger Außenmühlenteich, begrenzt durch die Bundesstraße B 75 und die Straßen Außenmühlendamm, Kapellenweg, Am Mühlenfeld, Freudenthalweg, Winsener Straße, Am Frankenberg, Langenbeker Weg, Marmstorfer Weg sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr; ausgenommen sind hierbei die Kleingartenvereine 735, 737, 738 und 739, das Gelände des Spaßbades „MidSommerland“ sowie das Gebiet östlich des Marmstorfer Weges zwischen Hölscherweg und Elfenwiese,
40. im Bereich der sogenannten Elbpromenade zwischen Niederbaumbrücke, Baumwall, Vorsetzen, Johannissollwerk, Bei den St. Pauli-Landungsbrücken bis zur St. Pauli Hafenstrasse einschließlich der dort befindlichen Pontonanlage, den Brücken 1 bis 10 und der Überseebrücke,

- sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr,
41. in der Parkanlage Kleine Wallanlagen, begrenzt durch die Straßen Gorch-Fock-Wall, Jungiusstraße, Bei den Kirchhöfen, Holstenglacis und Sievekingplatz, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr,
42. in der Parkanlage Große Wallanlagen, begrenzt durch die Straßen Holstenwall, Millerntordamm, Glacischaussee und Sievekingplatz, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr,
43. in der Parkanlage „Planten un Blumen“, begrenzt durch die Straßen Gorch-Fock-Wall, Dammtordamm, Dag-Hammarskjöld-Platz, Tiergartenstraße, Karolinenstraße, St. Petersburger Straße und Jungiusstraße, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr,
44. in der Parkanlage Antonipark (Park Fiction) einschließlich der Kehre (Bernhard-Nocht-Straße Hausnummern 1 bis 3) sowie dem Schauermannspark (St. Pauli Hafensstraße Hausnummern 140 bis 126 und gegenüber), sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 24 Uhr,
45. in der Parkanlage Altonaer Balkon, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr,
46. in der Parkanlage Fischers Park, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr,
47. in der Parkanlage Stadtpark, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr,
48. auf dem Elbstrand zwischen dem Lüfterbauwerk und Övelgöner Hohlweg, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr,
49. in der Parkanlage Jenischpark, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr,
50. in der Straße Strandweg im räumlichen Bereich von Hausnummern 13 bis 99 sowie dem Falkentaler Weg und dem darunterliegenden Strandabschnitt, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr,

<p>51. in der Straße Falkensteiner Ufer im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 32 und dem darunterliegenden Strandabschnitt, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr.</p> <p>52. in der Straße Goldbekufer zwischen Barmbeker Straße und Goldbekplatz/Moorfurthweg, sonnabends in der Zeit zwischen 8 Uhr und 15 Uhr,</p> <p>53. in der Geibelstraße zwischen Semperstraße und Goldbekufer, sonnabends in der Zeit zwischen 8 Uhr und 15 Uhr,</p> <p>54. in der Forsmannstraße zwischen Semperstraße und Goldbekufer, sonnabends in der Zeit zwischen 8 Uhr und 15 Uhr,</p> <p>55. auf dem Goldbekplatz, sonnabends in der Zeit zwischen 8 Uhr und 15 Uhr,</p> <p>56. im Moorfurthweg, sonnabends in der Zeit zwischen 8 Uhr und 15 Uhr.</p> <p>Ausgenommen von der Maskenpflicht nach Satz 1 sind jeweils Personen in oder auf Fahrzeugen, die die betroffenen Bereiche im Rahmen der üblichen verkehrlichen Nutzung der vorhandenen Fahrbahn oder des Radweges passieren.</p>	
<p>(1a) Auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des Gesetzes über Grün- und Erholungsanlagen vom 18. Oktober 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2133-a), zuletzt geändert am 15. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 73, 75), sowie an sämtlichen sonstigen öffentlichen Orten gilt eine Maskenpflicht nach § 8, soweit die anwesenden Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen als den in § 3 Absatz 2 Satz 2 aufgeführten Personen nicht einhalten. Für öffentliche und private Spielplätze gelten ausschließlich die Vorgaben nach § 20 Absatz 6. Sonstige Regelungen zur Maskenpflicht in dieser Verordnung bleiben unberührt.</p>	
<p>(2) Die Polizei kann im Einzelfall auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen eine räumlich begrenzte Maskenpflicht nach § 8 anordnen, wenn dies aus Infektionsschutzgründen erforderlich ist; dies ist insbesondere der Fall,</p>	

wenn das Abstandsgebot nach § 3 durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann. Die Anordnung nach Satz 1 ist auf längstens 12 Stunden zu befristen.

<p style="text-align: center;"><b>§ 10c</b></p> <p><b>Maskenpflicht bei Gesundheitsbehandlungen</b></p>	
<p>(1) Während Gesundheitsbehandlungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten wird, gilt für Personen, die akademische Gesundheitsberufe oder Fachberufe des Gesundheitswesens ausüben, sowie Patientinnen und Patienten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8. Die Maske darf vorübergehend abgelegt werden, wenn dies zur Durchführung der Behandlung oder einer sonstigen Dienstleistung zwingend erforderlich ist.</p>	<p>Zur Definition einer medizinischen Maske siehe § 8 Absatz 1a.</p>
<p>(2) Die Bestimmungen der §§ 30 bis 32 bleiben unberührt.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 10d</b> <b>Testungen und Testverfahren</b></p>	
<p>Testungen im Sinne dieser Verordnung sind Verfahren zur Testung auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus in Form eines molekularbiologischen Tests (PCR-Test) oder eines PoC-Antigen-Tests (Schnelltest).</p> <p>Die Tests müssen auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes in der Fassung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3147), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1354), erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sein.</p> <p>Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte veröffentlicht auf seiner Internetseite unter <a href="http://www.bfarm.de/antigentests">www.bfarm.de/antigentests</a> eine Marktübersicht solcher Tests und schreibt diese fort.</p> <p>PCR-Tests müssen von medizinisch-geschultem Personal vorgenommen und von einem anerkannten Labor ausgewertet werden.</p>	

<b>§ 10e</b> <b>Betriebliche Testkonzepte</b>	
<p>(1) Soweit in dieser Verordnung die Erstellung eines betrieblichen Testkonzepts vorgeschrieben ist, gelten die folgenden Vorgaben:</p> <p>1. Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber ist verpflichtet, in das Schutzkonzept des Betriebs nach § 6 ein Konzept über Testungen der im Betrieb beschäftigten Personen auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus aufzunehmen, in dem eine wöchentliche Testung der im Betrieb beschäftigten Personen mittels Schnelltest oder PCR-Test nach § 10d vorzusehen ist (betriebliches Testkonzept),</p> <p>2. die Testungen und ihre Ergebnisse sind schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren (Testlogbuch).</p>	<p>Mit „im Betrieb beschäftigten Personen“ sind nur die Beschäftigten gemeint, die in Präsenz in der Betriebsstätte arbeiten. Eine Testung der Beschäftigten, die ausschließlich im Home-Office (z.B. Buchhaltung) arbeiten, ist nicht erforderlich, weil hier keine besondere Infektionsgefahr besteht.</p> <p>Nach § 5 Abs. 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (in der Fassung vom 21.4.2021, BAnz AT 22.04.2021 V1) sind Unternehmen verpflichtet, allen Beschäftigten, die nicht im Homeoffice arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche ein Testangebot in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des SARS-CoV-2 Virus zu machen.</p> <p>Die Dokumentation mittels eines Testlogbuchs, umfasst die schriftliche oder elektronische Dokumentation der Testungen unter Angabe des Datums (wichtig für die Löschfrist gemäß § 10i Abs. 2) und der Personendaten der oder des Beschäftigten.</p>
<p>(2) Das Testlogbuch ist der zuständigen Behörde auf Verlangen herauszugeben.</p>	
<p>(3) Die Verwendung der Aufzeichnungen im Testlogbuch zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte sind untersagt.</p> <p>Die Aufzeichnungen im Testlogbuch sind nach Ablauf von vier Wochen zu löschen oder zu vernichten.</p>	<p>Bis zum Ablauf dieser Löschfrist sind die Daten aufzubewahren.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 10f</b> <b>Testkonzepte in bestimmten sozialen Einrichtungen</b></p>	
<p>(1) Die folgenden Einrichtungen oder Unternehmen sind verpflichtet, ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Konzept über Testungen von Personen auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus (Testkonzept) im Sinne von § 4 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 (BAnz. AT 09.03.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung zu erstellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 bis 4 IfSG, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auch dann, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,</li> <li>2. Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 11 IfSG oder § 36 Absatz 1 Nummer 7 IfSG einschließlich der Einrichtungen und Unternehmen, die Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 36 Absatz 1 Nummer 7 zweiter Halbsatz IfSG leisten,</li> <li>3. Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummern 2 und 3 IfSG und</li> <li>4. ambulante Dienste der Eingliederungshilfe.</li> </ol>	
<p>(2) Das Testkonzept muss hinsichtlich der Art und des Umfangs der Testungen den Vorgaben der Coronavirus-Testverordnung entsprechen.</p> <p>Es ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 10g</b> <b>Pflichten nach positivem Testergebnis</b></p>	
<p>(1) Personen, deren Testung mittels PCR-Test ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben hat, sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren und bis zum Vorliegen einer Entscheidung des Gesundheitsamts sich unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern (vorübergehende Isolierung).</p> <p>Individuelle Anordnungen des Gesundheitsamts gehen diesen Regelungen vor.</p>	<p>Die Vorschrift unterscheidet vor dem Hintergrund der diagnostischen Unterschiede der in § 10d definierten Testformen systematisch zwischen den Handlungsgeboten nach Erhalt eines positiven PCR-Tests (Absatz 1) sowie den Handlungsgeboten nach Erhalt eines positiven Schnelltests (Absatz 2).</p> <p>Im Fall eines positiven PCR-Tests ist zunächst das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren. Bis zum Vorliegen einer Entscheidung des Gesundheitsamts müssen Personen mit einem positiven PCR-Test sich unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begeben und sich dort absondern (vorübergehende Isolierung). Dabei gehen individuelle Anordnungen des Gesundheitsamts diesen Regelungen vor. Das Gesundheitsamt wird sodann mittels Verwaltungsakt über die weiteren, sich aus dem positiven Testergebnis ergebenden Pflichten der betroffenen Person entscheiden, insbesondere die Fortsetzung der Absonderung bis zur Genesung.</p>
<p>(2) Personen, deren Testung mittels Schnelltest ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben hat, sind verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sich unverzüglich einem PCR-Test zu unterziehen,</li> <li>2. bis zum Vorliegen des Testergebnisses, sich unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern (vorübergehende Isolierung).</li> </ol> <p>Ist das Ergebnis des PCR-Tests positiv, ist das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren und die vorübergehende Isolierung bis zu einer Entscheidung des Gesundheitsamts fortzusetzen. Soweit das Gesundheitsamt individuelle Anordnungen zur Quarantäne trifft, gehen diese vor.</p> <p>Ist das Ergebnis des PCR-Tests negativ, endet die Pflicht zur vorübergehenden Isolierung.</p>	<p>Im Falle eines positiven Schnelltests im Sinne von § 10d sind die unmittelbaren Handlungsgebote vor dem Hintergrund der diagnostischen Besonderheiten dieses Testtyps abweichend in Absatz 2 geregelt. Nach Nummer 1 sind Personen mit einem positiven Schnelltest verpflichtet, sich unverzüglich einem PCR-Test zu unterziehen. Hiernach sind sie nach Nummer 2 verpflichtet, sich bis zum Vorliegen des Testergebnisses unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern (vorübergehende Isolierung). Ist das Ergebnis des PCR-Tests positiv, ist das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren und die vorübergehende Isolierung bis zu einer Entscheidung des Gesundheitsamts fortzusetzen. Soweit das Gesundheitsamt individuelle Anordnungen zur Quarantäne trifft, gehen diese vor. Ist das Ergebnis des PCR-Tests negativ, endet die Pflicht zur vorübergehenden Isolierung.</p>
<p>(3) Die Vorschriften nach Teil 8 gehen Vorgaben nach den Absätzen 1 und 2 vor.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 10h</b>  <b>Negativer Coronavirus-Testnachweis für</b>  <b>Einrichtungen, Betriebe und Angebote</b>  <b>mit Publikumsverkehr</b></p>	
<p>Soweit in dieser Verordnung für Veranstaltungen, den Betrieb von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Geschäftsräumen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben oder Ladenlokalen oder für sonstige Angebote mit Publikumsverkehr, insbesondere die in dieser Verordnung aufgeführten, für die Kundinnen und Kunden, Benutzerinnen und Benutzer oder Besucherinnen und Besucher das Recht zum Betreten oder das Recht zur Nutzung oder die Inanspruchnahme der Dienstleistung von einem negativen Testergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 abhängig gemacht wird (negativer Coronavirus-Testnachweis) gilt Folgendes:</p> <p>1. als Testnachweis gilt ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests oder eines durch Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der Coronavirus-Testverordnung durchgeführten Schnelltests; die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung darf im Falle eines PCR-Tests höchstens 48 Stunden und im Falle eines Schnelltests höchstens zwölf Stunden vor dem Betreten, der Nutzung oder der Dienstleistungsinanspruchnahme vorgenommen worden sein; der Testnachweis ist in Papierform oder elektronisch vorzulegen,</p> <p>2. als Testnachweis gilt ferner ein Schnelltest, der unmittelbar vor der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Betreten der Einrichtung, des Gewerbebetriebs, des Geschäftsraums, der Gaststätte, des Beherbergungsbetriebs, des Ladenlokals oder des sonstigen Angebots mit Publikumsverkehr oder der Inanspruchnahme der Dienstleistung vor Ort durchgeführt worden ist; der Schnelltest ist durch Personen durchzuführen, die in den Testverfahren qualifiziert geschult worden sind, oder muss unter Aufsicht dieser Personen selbst vorgenommen werden,</p>	<p>§ 10h Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ermöglicht eine Schnelltestung vor Ort unmittelbar vor der Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung, dem Betreten der jeweiligen Einrichtung, des jeweiligen Gewerbebetriebs, des jeweiligen Geschäftsraums, der jeweiligen Gaststätte, des jeweiligen Beherbergungsbetriebs, des jeweiligen Ladenlokals oder des jeweiligen sonstigen Angebots mit Publikumsverkehr bzw. unmittelbar vor der Inanspruchnahme der entsprechenden Dienstleistung.</p> <p>Ein Schnelltest ist durch qualifiziert geschulte Personen oder unter Aufsicht dieser qualifiziert geschulten Person durch die Kundinnen und Kunden, Benutzerinnen und Benutzer oder Besucherinnen und Besucher selbst durchzuführen. Dabei sind zwei verschiedene Konstellationen zu unterscheiden:</p>

3. die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber, die Veranstalterin oder der Veranstalter müssen die Erbringung des Testnachweises durch die Kundinnen und Kunden, die Benutzerinnen und Benutzer oder die Besucherinnen und Besucher schriftlich oder elektronisch mit den nach § 7 zu erhebenden Kontaktdaten dokumentieren; § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 5 gilt für die Dokumentation der Erbringung des Testnachweises entsprechend.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 10d.

- Die qualifizierte Schulung kann beispielsweise durch eine Ärztin bzw. einen Arzt, medizinische Dienste oder Hilfsorganisationen erfolgen und ist von den geschulten Personen mittels Zertifikat zur Schulung (Ausbildungsnachweis oder Zeugnis) der jeweiligen Schulungseinrichtung nachzuweisen. Die Fachkunde kann sich weiterhin aus einem Ausbildungszeugnis aus dem medizinischen Bereich ergeben.
- Wird der Test durch die Kundinnen und Kunden etc. selbst unter Aufsicht der qualifiziert geschulten Person durchgeführt (ausschließlich möglich bei der Verwendung von sog. Eigenschnelltests/Laientests), kann die qualifizierte Schulung durch ein entsprechendes Schulungsvideo und das Studium der Packungsbeilage des verwendeten Tests erfolgen, ggf. mit zusätzlicher Beratung durch fachkundiges Personal. Die Schulung (Art und Umfang) ist zu dokumentieren.

Bei positivem Testergebnis sind zwingend die Pflichten nach § 10g zu beachten.

Die auf die Kontaktdatenerhebungen geltenden Regelungen in § 7 Absatz 1 Nummern 3 bis 5 gelten auch für die Dokumentation der Erbringung des Testnachweises. Die Dokumentation der Erbringung des Testnachweises ist zusammen mit den Kontaktdaten schriftlich oder elektronisch zu erfassen und vier Wochen aufzubewahren (Aufbewahrungsfrist). Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Kontaktdaten erlangen können. Die Daten sind der zuständigen Behörde auf Verlangen zusammen mit den Kontaktdaten herauszugeben. Die Aufzeichnungen sind wie die Kontaktdaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu vernichten. Die Verwendung der Daten zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte sind untersagt.

<p style="text-align: center;"><b>§ 10i</b> <b>Betriebliche Testbescheinigungen</b></p>	
<p>(1) Sofern Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihren Beschäftigten Angebote für Coronavirus-Testungen nach § 10d unterbreiten, sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die eine Sicherheitsbeauftragte oder einen Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert am 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274, 297), bestellen müssen, berechtigt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Testnachweise über Schnelltests nach § 10d Satz 1 auszustellen, die als Testnachweise nach § 10h Satz 1 Nummer 1 gelten:</p> <p>1. die Bescheinigung darf nur durch betriebliche Testbeauftragte ausgestellt werden, die in der Durchführung von Schnelltests qualifiziert geschult und der für Gesundheit zuständigen Behörde als solche angezeigt worden sind,</p> <p>2. die der Bescheinigung zugrunde liegende Testung muss unter Aufsicht einer oder eines betrieblichen Testbeauftragten durchgeführt worden sein,</p> <p>3. die Testungen sind unter Angabe der Personendaten schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren (Testlogbuch), das Testlogbuch ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen,</p>	<p>Eine Bescheinigung darf nur durch betriebliche Testbeauftragte ausgestellt werden, die in der Durchführung von Schnelltests qualifiziert geschult und der für Gesundheit zuständigen Behörde als solche angezeigt worden sind. Dabei sind zwei verschiedene Konstellationen zu unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Wird der Test von einer bzw. einem betrieblichen Testbeauftragten durchgeführt, so muss die qualifizierte Schulung beispielsweise durch eine Ärztin bzw. einen Arzt, medizinische Dienste oder Hilfsorganisationen erfolgen und ist von den geschulten Personen mittels Zertifikat zur Schulung (Ausbildungsnachweis oder Zeugnis) der jeweiligen Schulungseinrichtung nachzuweisen. Die Fachkunde kann sich weiterhin aus einem Ausbildungszeugnis aus dem medizinischen Bereich ergeben.</li> <li><input type="checkbox"/> Wird der Test durch die Beschäftigten selbst unter Aufsicht der bzw. des betrieblichen Testbeauftragten durchgeführt (ausschließlich möglich bei der Verwendung von sog. Eigenschnelltests/Laientests), kann die qualifizierte Schulung durch ein entsprechendes Schulungsvideo und das Studium der Packungsbeilage des verwendeten Tests erfolgen, ggf. mit zusätzlicher Beratung durch fachkundiges Personal. Die Schulung (Art und Umfang) ist zu dokumentieren.</li> </ul> <p>Die Dokumentation mittels eines Testlogbuchs, umfasst die schriftliche oder elektronische Dokumentation der Testungen unter Angabe des Datums (wichtig für die Löschfrist gemäß § 10i Abs. 2) und der Personendaten der oder des Beschäftigten.</p>

4. die Testbescheinigung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a) den Namen und das Geburtsdatum der getesteten Person,
- b) das Datum und die Uhrzeit der Testung,
- c) die herstellende Firma und die Bezeichnung des Tests,
- d) das Testergebnis,
- e) den Namen und die Anschrift des Betriebs,
- f) den Namen der oder des betrieblichen Testbeauftragten und
- g) die Bestätigung, dass die zugrundeliegende Testung nach Maßgabe von Nummer 2 durchgeführt worden ist,

5. die oder der Testbeauftragte hat eine Abschrift oder einen elektronischen Datensatz der Testbescheinigung aufzubewahren oder zu speichern und der zuständigen Behörde auf Verlangen herauszugeben,

6. für die Bescheinigung ist das von der für Gesundheit zuständigen Behörde herausgegebene Formular zu verwenden,

7. die Arbeitgeberin oder der Arbeitsgeber sowie die oder der Testbeauftragte verpflichten sich in einer schriftlichen Erklärung zur Einhaltung der vorstehenden Vorgaben (Selbstverpflichtungserklärung), die zu verwahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen herauszugeben ist.

Weitere Information sowie die Formulare für die Bescheinigung der Testergebnisse und die Selbstverpflichtungserklärung sind unter [www.hamburg.de/arbeitgeberbescheinigung-testung](http://www.hamburg.de/arbeitgeberbescheinigung-testung) abrufbar.

(2) Die Verwendung der Aufzeichnungen im Testlogbuch nach Absatz 1 Nummer 3 sowie der Abschriften oder der elektronischen Datensätze nach Absatz 1 Nummer 5 zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte sind untersagt.

Die Aufzeichnungen im Testlogbuch sind nach Ablauf von vier Wochen zu löschen oder zu vernichten.

#### Teil 4 Bereichsspezifische Vorgaben

##### § 11

##### Religiöse Veranstaltungen und Trauerfeiern

(1) Für religiöse Veranstaltungen oder Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen oder Synagogen sowie religiöse Veranstaltungen oder Zusammenkünfte in den Kulträumen anderer Glaubensgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie entsprechende Veranstaltungen unter freiem Himmel gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5.

Ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen.

§ 9 findet keine Anwendung.

In geschlossenen Räumen gilt für alle anwesenden Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Vornahme liturgischer oder vergleichbarer Handlungen durch die handelnden Personen abgelegt werden dürfen.

Der gemeinsame Gesang der Gemeinde ist untersagt.

In dem Schutzkonzept ist vorzusehen, dass Zusammenkünfte, zu denen Besucherzahlen erwartet werden, die unter Berücksichtigung des Abstandsgebots zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, nur auf der Grundlage einer vorherigen Anmeldung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und einer Zugangskontrolle durchgeführt werden.

Veranstaltungen oder Zusammenkünfte im Sinne des Satzes 1 mit mehr als zehn Personen sind der zuständigen Behörde spätestens zwei Tage zuvor anzuzeigen; dies gilt nicht, wenn die jeweilige Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft in ihrem Schutzkonzept nicht von den Regelungen des

**Religiöse Veranstaltungen** sind organisierte Ereignisse religiöser Art, bei der sich eine Vielzahl von Gläubigen zusammenfindet, wie z.B. Gottesdienste.

Auf religiöse Veranstaltungen finden die allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nach § 9 keine Anwendung. Die Verpflichtungen zur Einhaltung der allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 und zum Erstellen eines Schutzkonzeptes nach § 6 bleiben davon unberührt.

Zur Definition einer medizinischen Maske siehe § 8 Absatz 1a.

Zuständige Behörde ist das örtlich zuständige Bezirksamt.

<p>Muster-Schutzkonzeptes der Senatskanzlei abweicht.</p>	
<p>(2) Für Bestattungen sowie Trauerfeiern auf Friedhöfen und in Bestattungsunternehmen gelten die Vorgaben des Absatzes 1 Sätze 1 bis 6. Die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben.</p>	<p>Trauerfeiern außerhalb von Friedhöfen sind einzuordnen als Veranstaltungen im Sinne des § 9.</p> <p>Nach § 28 b Absatz 1 Nummer 1 sind Veranstaltungen bei Todesfällen lediglich mit bis zu 30 Personen gestattet, sofern die Sieben-Tage-Inzidenz weiterhin den Schwellenwert von 100 übersteigt.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Öffentlicher Personenverkehr</b></p>	
<p>Bei der Nutzung von Verkehrsmitteln und Verkehrsanlagen des öffentlichen Personenverkehrs (§ 2 Absatz 3) gilt für die Fahrgäste, Fluggäste, Besucherinnen und Besucher die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 und Absatz 9 Satz 2 IfSG.</p> <p>Wird der öffentliche Personenverkehr mit Personenkraftwagen durchgeführt, gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach Maßgabe von § 8 auch für das Fahrpersonal.</p> <p>Das Abstandsgebot nach Maßgabe von § 3 Absatz 2 gilt, soweit die räumlichen Verhältnisse es zulassen.</p> <p>Personen mit den Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist der Zutritt nicht gestattet; dies gilt nicht im Rettungsdienst nach den Vorschriften des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 367), geändert am 12. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 331).</p> <p>Im Übrigen findet § 5 keine Anwendung. Die Betreiberinnen und Betreiber von Fahrzeugen und Verkehrsanlagen des öffentlichen Personenverkehrs haben deren Nutzerinnen und Nutzer durch schriftliche, akustische oder bildliche Hinweise sowie durch mündliche Ermahnungen bei Nichtbeachtung im Einzelfall</p>	<p>Vergleichen Sie zur Begrifflichkeit des <b>öffentlichen Personenverkehrs</b> die Definition in § 2 Absatz 3 und die entsprechenden Auslegungshinweise.</p> <p>Entsprechend der Regelung in § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 und Absatz 9 Satz 2 IfSG ist im ÖPNV eine Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske (oder vergleichbar) vorgeschrieben. Ausgenommen sind (vgl. auch § 28b Absatz 9 IfSG):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,</li> <li>2. Personen, die ärztlich bescheinigt aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske tragen können und</li> <li>3. gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen.</li> </ol> <p>Die <b>Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske</b> richtet sich an Fahr- bzw. Fluggäste und Besucherinnen und Besucher. Die Maskenpflicht gilt nach § 12 auch dann, wenn die Inzidenz unter 100 sinkt und § 28b IfSG nicht mehr anzuwenden ist.</p> <p>Das Fahrpersonal ist von der Maskenpflicht nach der Eindämmungsverordnung lediglich in den in § 12 Satz 2 ausdrücklich genannten Fällen der Beförderung mit Personenkraftwagen wie z.B. Taxen und Mietwagen umfasst.</p> <p>Unter den Begriff der <b>akuten Atemwegserkrankungen</b> fallen alle Erkrankungen der Atemwege, die nicht chronisch sind. Symptome hierfür sind insbesondere Husten, Atemnot, Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen und Fieber. Besteht ein Symptom, wie z.B. Husten, das zwar grundsätzlich auch ein Symptom einer akuten Atemwegserkrankung sein kann, ist dieser Husten aber beispielsweise auf eine Asthma-Erkrankung zurückzuführen, ist das Betreten der Einrichtung weiter zulässig.</p>

zur Einhaltung der vorgenannten Pflichten aufzufordern. Sie sind im Übrigen berechtigt, im Fall der Nichtbefolgung die Beförderung abzulehnen; das Fahrpersonal im Gelegenheitsverkehr ist hierzu verpflichtet.

Im Verkehr mit Reisebussen - Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 48 und 49 des Personenbeförderungsgesetz in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 3. März 2020 (BGBl. I S. 433, 434), - sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben.

Satz 8 gilt nicht für Beförderungen durch oder für Schulträger.

Zur Definition **Gelegenheitsverkehr** siehe § 8 Absatz 2.

Die Kontaktdaten sind nur zu erheben, sofern es sich um Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach § 48 Personenbeförderungsgesetz (Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen) oder § 49 Personenbeförderungsgesetz (Verkehr mit Mietomnibussen) handelt. Personenfernverkehr mit Kraftomnibussen ist Linienverkehr und wird von dieser Regelung nicht erfasst.

Im Rahmen der Schülerbeförderung sind keine Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer zu erfassen, da diese ohnehin bekannt sind.

<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Verkaufsstellen, Ladenlokale und Märkte</b></p>	
<p>(1) Soweit diese nach Maßgabe von § 4c für den Publikumsverkehr geöffnet sind, gelten in allen Verkaufsstellen des Einzelhandels und Ladenlokalen von Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieben, Apotheken, Sanitätshäusern, Banken und Sparkassen sowie Pfandhäusern und bei deren öffentlichen Pfandversteigerungen, bei sonstigen Versteigerungen, in Poststellen, im Großhandel, bei Wanderlagern und auf Wochenmärkten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sowie für die anwesenden Personen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8.</p> <p>Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 gilt auch in Warteschlangen und Menschenansammlungen vor den Eingängen der in Satz 1 genannten Einrichtungen sowie auf deren Außenflächen und Stellplatzanlagen. Auf Außenflächen dürfen geeignete Raucherbereiche für die Beschäftigten eingerichtet werden.</p> <p>§ 9 findet keine Anwendung.</p>	<p><b>Verkaufsstellen</b> sind nach § 2 Absatz 1 Hamburgisches Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz) insbesondere Ladengeschäfte aller Art vom Fachhandel bis zu Kaufhäusern, aber auch sonstige Verkaufsstände und -buden, Kioske, Basare und ähnliche Einrichtungen gewerblicher Art, falls in ihnen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden.</p> <p>Ein <b>Wanderlager</b> liegt vor, wenn der Gewerbetreibende außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung und außerhalb einer Messe, Ausstellung oder eines Marktes von einer festen Verkaufsstätte aus vorübergehend Waren oder Dienstleistungen vertreibt.</p> <p>Die <b>Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske</b> richtet sich an alle anwesenden Personen. Sie gilt in allen Bereichen, die dem Kundenverkehr zugänglich sind oder in denen Kontakt zu Kundinnen und Kunden besteht. Die Maskenpflicht gilt auf der gesamten Fläche von Wochenmärkten. Die Maskenpflicht gilt auch bei der Nutzung des Wochenmarktes als bloße Wegstrecke.</p> <p>Zur Definition einer medizinischen Maske siehe § 8 Absatz 1a.</p> <p>Eine <b>Menschenansammlung</b> besteht, wenn mehrere Personen vor dem Eingang der in § 13 Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen zusammenstehen.</p> <p>Die allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nach § 9 finden keine Anwendung. Die Verpflichtungen zur Einhaltung der allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 bleiben davon unberührt.</p>
<p>(2) Auf den öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen in Einkaufszentren oder Einkaufsmeilen gilt für die anwesenden Personen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8. Offene Verkaufsstände sind unzulässig, wenn der verbleibende Verkehrsraum durch sie eingeengt wird und das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 nicht eingehalten werden kann. Für gastronomische Angebote gilt § 15 entsprechend.</p>	<p>Unter den Begriff des <b>Einkaufszentrums</b> fallen neben den typischen Einkaufszentren auch größere Einkaufsbereiche in Bahnhöfen (beispielsweise die Wandelhalle im Hauptbahnhof), die größeren Einkaufsbereiche in den Terminals oder der Plaza des Flughafens. <b>Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske</b> auf den öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen beginnt ab Eintritt in das Einkaufszentrum oder die Einkaufsmeile und richtet sich an alle anwesenden Personen.</p> <p>Zur Definition einer medizinischen Maske siehe § 8 Absatz 1a.</p>
<p>(2a) Der Zugang des Publikums ist durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen (Einlassmanagement), dass die Anzahl der</p>	

<p>anwesenden Kundinnen und Kunden wie folgt begrenzt wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei einer für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche von bis zu 800 Quadratmetern auf eine Kundin bzw. einen Kunden je 20 Quadratmeter der für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche,</li> <li>2. bei einer für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche von mehr als 800 Quadratmetern auf 40 Kundinnen bzw. Kunden zuzüglich eine Kundin bzw. einen Kunden je 40 Quadratmeter derjenigen für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche, die 800 Quadratmeter übersteigt.</li> </ol> <p>Bei Einkaufszentren ist deren Gesamtverkaufsfläche maßgebend.</p> <p>Betriebe, deren für den Publikumsverkehr geöffnete Betriebsfläche 20 Quadratmeter nicht übersteigt, dürfen einer Kundin oder einem Kunden zuzüglich einer gegebenenfalls erforderlichen Begleitperson nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 den Zutritt gewähren.</p> <p>Die Pflicht zur Begrenzung des Zugangs von Publikum gilt nicht für Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsständen auf Wochenmärkten.</p>	<p>Von der <b>Betriebsfläche</b> sind alle Flächen umfasst, die dem Zugang des Publikums offen stehen. Feste Einrichtungsgegenstände auf der Betriebsfläche, wie beispielsweise Regale, werden bei der Berechnung der Betriebsfläche nicht abgezogen. Nicht umfasst sind die Flächen, die nicht vom Publikum betreten werden (bspw. Lager- und Sozialräume).</p> <p>D .h., die Betriebsflächen aller einzelnen Geschäfte sowie das unmittelbare Umfeld von Verkaufsständen auf den öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen. Nicht umfasst sind die öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen im Übrigen (Verbindungswege, Parkplätze).</p> <p>Soweit Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsständen auf Wochenmärkten geschlossene Vorzelte vor ihren Verkaufsständen aufbauen, gilt die Pflicht zur Begrenzung des Zugangs von Publikum innerhalb der geschlossenen Vorzelte. Ein <b>geschlossenes Vorzelt</b> liegt vor, wenn die Fläche vor dem Verkaufstand durch Seitenwände und eine Überdachung umschlossen ist und so der Luftaustausch – insbesondere im Vergleich zu Örtlichkeiten im Freien – eingeschränkt ist.</p>
<p>(3) Die Darreichung von Lebensmittelproben zum Direktverzehr sowie die Darreichung von unverpackten Kosmetika in Form von Testern sind untersagt.</p>	
<p>(4) Der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke ist von 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages untersagt.</p>	<p>Der Außerhausverkauf von Speisen und nichtalkoholischen Getränken zum Mitnehmen bleibt zulässig.</p>

Ganztägig ist der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, untersagt.

Satz 2 gilt nicht für handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen, -dosen oder -tüten.

Die Polizei kann den Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke an bestimmten Orten zu weiteren Zeiten untersagen, wenn es an diesen Orten oder in ihrer unmittelbaren Umgebung aufgrund von gemeinschaftlichem Alkoholkonsum im öffentlichen Raum zu Verstößen gegen diese Verordnung kommt. Das Verbot ist angemessen zu befristen.

Der Verkauf von erwärmten alkoholischen Getränken in Flaschen ist untersagt, da erwärmte alkoholische Getränke für den unmittelbaren Verzehr bestimmt und geeignet sind und es sich nicht um eine handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen handelt.

Die Begrifflichkeit **bestimmte Orte** erfasst sowohl einzelne Stellen als auch kleine Gebiete in Form von mehreren zusammenhängenden Straßenzügen.

Das Verbot steht im pflichtgemäßen Ermessen der Polizei. Als ermessenslenkende Kriterien dienen infektionsschutzrechtliche Erwägungen. Maßgeblich ist, ob durch das Verbot voraussichtlich weitere Verstöße gegen §§ 3 und 4 Absatz 2 verhindert werden können und kein milderer, aber ebenso effektives Mittel zur Verfügung steht. Kommt es beispielsweise vermehrt zu Verstößen gegen §§ 3 und 4 Absatz 2, weil sich verschiedene Personengruppen an bestimmten Orten ansammeln, um dort Alkohol zu kaufen und diesen gemeinsam in unmittelbarer Umgebung zu konsumieren (sogenanntes Cornern), so kann ein Verbot nach § 13 Absatz 4 erfolgen, wenn andere Maßnahmen, wie etwa gegen einzelne Personen vorzugehen, nicht den gleichen Erfolg versprechen.

<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Dienstleistungen der Körperpflege und Körperhygiene</b></p>	
<p>Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege (Kosmetikstudios, Massagesalons, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe) sind untersagt; dies gilt nicht für Dienstleistungen des Friseurhandwerks und der Fußpflege; für diese gelten die folgenden Vorgaben:</p>	<p>Bei Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege kommt es typischerweise zu engem körperlichen Kontakt während einer nicht unerheblichen Zeitspanne zwischen dem Dienstleistenden und dem Kunden bzw. der Kundin, weshalb sie untersagt sind. Dies gilt auch für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege in der Wohnung von Kundinnen und Kunden.</p> <p>Dienstleistungen des Friseurhandwerks und der Fußpflege, die der Körperhygiene dienen, dürfen unter den in Nummern 1 bis 7 normierten äußerst strikten Hygiene- und Schutzvorkehrungen weiter angeboten werden.</p> <p>Die Dienstleistungen des Friseurhandwerks umfassen vom Sinn und Zweck her nur die Friseur-Dienstleistungen gemäß § 4 Absatz 2 Abschnitt A Ziffer 2 Verordnung über die Berufsausbildung zum Friseur/zur Friseurin vom 21. Mai 2008. Kosmetik-Dienstleistungen sind nicht umfasst. Also:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Friseur-Dienstleistungen:</li> <li>• 2.1 Pflegen des Haares und der Kopfhaut,</li> <li>• 2.2 Haarschneiden,</li> <li>• 2.3 Gestalten von Frisuren,</li> <li>• 2.4 Dauerhaft Umformen,</li> <li>• 2.5 Farbverändernde Haarbehandlungen;</li> </ul> <p>Zur Zulässigkeit der Öffnung zum Verkauf von Waren siehe § 4c Nr. 19.</p> <p>Ferner zulässig ist die Tätigkeit von Maskenbildnerinnen und Maskenbildnern sowie Visagistinnen und Visagisten im Zusammenhang mit Arbeiten für Film, Fernsehen und Theater, da der Schwerpunkt solcher Dienstleistungen in diesem Kontext regelmäßig nicht im Bereich der Körperpflege liegt.</p> <p>§ 14 regelt die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege <u>am Menschen</u>. Dienstleistungen, die die Körperpflege eines Tieres betreffen, sind von § 14 nicht erfasst.</p> <p>Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, die ausschließlich zu kosmetischen Zwecken erfolgen (z.B. Botox-Behandlungen), sind untersagt.</p> <p><b>Medizinisch notwendige Dienstleistungen</b>, die nicht (primär) aus ästhetischen Gründen erfolgen, sondern aus medizinischer Sicht indiziert sind (z.B. Physio-, und Ergotherapien, Logopädie, Podologie), sind unter Einhaltung</p>

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,

2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen,

3. es gilt die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung nach § 7,

4. die Dienstleistungen dürfen nur nach Anmeldung mit Terminvereinbarung erbracht werden,

5. für anwesende Personen in geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und Absatz 9 Satz 2 IfSG,

6. es ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen,

7. Dienstleistungen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden.

der allgemeinen Hygienevorgaben (§ 5) weiterhin zulässig. Die Ausführung ist dabei nicht an eine bestimmte Einrichtung (z.B. Praxis) geknüpft. Auch Hausbesuche von Ärztinnen und Ärzten oder Therapeutinnen und Therapeuten sind zulässig.

Insbesondere ist das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 zu wahren. Zwischen Kundenplätzen sind mindestens 1,5 Meter Abstand einzuhalten.

Die **Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und Absatz 9 Satz 2 IfSG** richtet sich an alle anwesenden Personen.

Nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und Absatz 9 Satz 2 IfSG ist eine Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske (oder vergleichbar) vorgeschrieben. Ausgenommen sind nach § 28b Absatz 9 IfSG:

1. Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, die ärztlich bescheinigt aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske tragen können und
3. gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen.

Die medizinischen Masken dürfen in geschlossenen Räumen nicht abgelegt werden. Nicht umfasst sind die nicht für die Kundinnen und Kunden zugänglichen Räume, z.B. Pausenräume für Mitarbeiter. Hier ist ggf. § 10 a zu beachten. Der Konsum von Nahrungsmitteln und Getränken in den öffentlich zugänglichen Räumen ist daher unzulässig.

Das Recht zur Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen der Körperhygiene ist ausnahmslos von einem negativen Testergebnis nach den Vorgaben des § 10h abhängig. Unter den in § 10h Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Voraussetzungen, kann ein Schnelltest auch unmittelbar vor

	Betreten des Betriebes oder der Inanspruchnahme der Dienstleistung vor Ort durchgeführt werden.
--	---

<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Gaststätten und ähnliche Einrichtungen</b></p>	
<p>(1) Der Betrieb von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3419), zuletzt geändert am 10. März 2017 (BGBl. I S. 420, 422), ist untersagt. Das gilt auch für Speiselokale und Betriebe, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden.</p>	<p>Nach dem Gaststättengesetz betreibt ein <b>Gaststättengewerbe</b>, wer im stehenden Gewerbe</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft) oder</li> <li>2. zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft),</li> </ol> <p>wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen (z.B. einer geschlossenen Gesellschaft) zugänglich ist.</p> <p>Die Untersagung bezieht auch den stationären Betrieb der Mensen und Cafés des Studierendenwerks Hamburg sowie der Mensen an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für Bildende Künste Hamburg mit ein.</p> <p>Die Regelung erfasst ein Verbot des Verkaufes von alkoholischen Getränken zum Verzehr vor Ort (inklusive Keller, Gartenbereiche etc.) und Stelle, d.h. in den Gaststätten bzw. den Gaststätten ähnlichen Einrichtungen. Der Außerhausverkauf von Speisen und nichtalkoholischen Getränken zum Mitnehmen bleibt nach § 15 Absatz 3 zulässig.</p>
<p>(2) Von dem Verbot nach Absatz 1 sind Speisesäle in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung ausgenommen.</p> <p>Keine Einrichtungen der Betreuung sind Servicewohnanlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494), zuletzt geändert am 4. Oktober 2018 (HmbGVBl. S. 336).</p> <p>Satz 1 gilt ebenso für gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben, die ausschließlich der Bewirtung der beherbergten Personen dienen. Eine Öffnung für den allgemeinen Publikumsverkehr ist unzulässig.</p> <p>Ebenso von dem Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind Angebote, die für die Versorgung obdachloser Menschen erforderlich sind.</p>	<p>Speisesäle in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung sind dann <b>nicht-öffentlich</b>, wenn die Nutzung durch betriebs- oder einrichtungsfremde Personen nicht ermöglicht wird.</p> <p>In Beherbergungsbetrieben dürfen neben den Beherbergungsgästen keine Dritten (Geschäftspartner, Angehörige) bewirtet werden.</p>

<p>An Autobahnraststätten und Autohöfen ist abweichend von dem Verbot nach Absatz 1 solchen Einrichtungen, die neben Tankstellendienstleistungen vorrangig der Bewirtung dienen, die Bewirtung von Fernbusfahrerinnen und Fernbusfahrern sowie Fernfahrerinnen und Fernfahrern, die beruflich bedingt Waren oder Güter auf der Straße befördern und dies jeweils durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachweisen können, gestattet.</p>	
<p>(2a) Von dem Verbot nach Absatz 1 sind nicht-öffentliche Personalrestaurants und nicht-öffentliche Kantinen ausgenommen, wenn deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe beziehungsweise dem Betrieb der jeweiligen Einrichtung zwingend erforderlich ist, insbesondere wenn eine individuelle Speiseneinnahme nicht in getrennten Räumen möglich ist. Der Abverkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen ist nach Maßgabe des Absatzes 3 zulässig.</p>	<p>Personalrestaurants und Kantinen sind dann nicht-öffentlich, wenn die Nutzung durch betriebs- oder einrichtungsfremde Personen nicht ermöglicht wird. Sie sind zu schließen, soweit die Arbeitsabläufe dies zulassen.</p> <p>Der Betrieb ist zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe beziehungsweise dem Betrieb der jeweiligen Einrichtung zwingend erforderlich, wenn eine anderweitige Versorgung mit Nahrung zum Beispiel aus Hygienegründen nicht sichergestellt werden kann, insbesondere wenn eine individuelle Speiseneinnahme nicht in getrennten Räumen möglich ist.</p> <p>Der Betrieb von Schulkantinen ist gestattet, da sie zwingend erforderlich für den Betrieb der Schule sind.</p>
<p>(3) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist die Auslieferung von Speisen und Getränken sowie deren Abverkauf zum Mitnehmen; erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht am Ort des Erwerbs und in seiner näheren Umgebung verzehrt werden.</p> <p>Der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, ist untersagt. Satz 2 gilt nicht für handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen, -dosen oder -tüten.</p> <p>Der Abverkauf zum Mitnehmen ist zwischen 21 Uhr und 5 Uhr des Folgetags untersagt; die Auslieferung von Speisen und Getränken bleibt zulässig.</p>	<p>Betriebe, die Speisen und Getränke zum Mitnehmen verkaufen, dürfen Kundinnen und Kunden keine Steh- oder Sitzplätze zum Verzehr der zum Mitnehmen verkauften Speisen und Getränke anbieten. Diese Betriebe dürfen dementsprechend auch vor ihrem Lokal keine Steh- oder Sitzgelegenheiten für diese Zwecke aufstellen bzw. müssen ihre vorhandenen Steh- oder Sitzplätze sperren und Sorge dafür tragen, dass diese nicht genutzt werden, um an Ort und Stelle die zum Mitnehmen verkauften Speisen zu verzehren.</p> <p>Der Verkauf von erwärmten alkoholischen Getränken in Flaschen ist untersagt, da erwärmte alkoholische Getränke für den unmittelbaren Verzehr bestimmt und geeignet sind und es sich nicht um eine handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen handelt.</p>

(4) Soweit der Betrieb von Gaststätten sowie von Personalrestaurants, Kantinen, Speisesälen oder anderer gastronomischer Angebote nach Maßgabe der Absätze 2, 2a und 3 gestattet ist, gelten folgende Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
3. die Sitz- oder Stehplätze für die Gäste sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen, für die das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 gilt, eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennwände vorhanden sind,
4. (aufgehoben)
5. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Gäste die Masken während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Plätzen ablegen dürfen; die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten die Maskenpflicht nach § 8 einhalten; die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 gilt auch in Warteschlangen und Menschenansammlungen vor den Eingängen der Einrichtungen sowie auf deren Außenflächen und Stellplatzanlagen,
6. Tanzgelegenheiten, insbesondere eine laute Musikbeschallung oder Wechsellicht-effekte, dürfen nicht angeboten werden,
7. (aufgehoben)
8. der Alkoholausschank ist im Zeitraum von 22 Uhr bis 10 Uhr des Folgetags untersagt.

Satz 1 Nummer 2 ist für den Abverkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen sowie in Speisesälen in medizinischen oder pflegerischen

Die 1,5 Meter Abstand müssen zwischen den Gästen, nicht zwischen den Tischen gewährleistet sein. Ohne Abstand bzw. ohne Trennwände dürfen die Personen sitzen, für die das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 nicht gilt.

Unter der Begrifflichkeit der **geeigneten Trennwände** sind Vorrichtungen zwischen den Gästen zu verstehen, die die Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel bewirken.

Die **Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske** richtet sich an alle anwesenden Personen. Sie gilt in allen Bereichen, die den Gästen zugänglich sind oder in denen Kontakt zu Gästen besteht.

Zur Definition einer medizinischen Maske siehe § 8 Absatz 1a. **Dauerhaft eingenommene Plätze** liegen vor, wenn Personen stehend, sitzend, kniend oder liegend auf einem bestimmten Platz nicht nur vorübergehend, sondern für einen längeren Zeitraum verweilen.

Eine Menschenansammlung besteht, wenn mehrere Personen vor dem Eingang der in § 15 Absatz 4 Satz 1 genannten Einrichtungen sowie auf deren Außenflächen und Stellplatzanlagen zusammenstehen.

Beim Abverkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen sowie in Speisesälen in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung und in nicht-

<p>Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung und in nicht-öffentlichen Kantinen nicht anzuwenden.</p>	<p>öffentlichen Kantinen sind <b>keine</b> Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben. Gleichzeitig soll beim Abverkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen organisatorisch sichergestellt werden, dass sich wartende Personen nur kurz, d.h. zum Zweck der Bestellung und der anschließenden Mitnahme in der Gaststätte aufhalten und Personenansammlungen insbesondere innerhalb von geschlossenen Räumen vermieden werden.</p>
<p>(5) Für die Club- oder Gesellschaftsräume von Vereinen, insbesondere von Sport, Kultur- und Heimatvereinen, gilt Absatz 1 entsprechend.</p>	
<p>(6) § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Beherbergung</b></p>	
<p>(1) Übernachtungsangebote in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen und in vergleichbaren Einrichtungen dürfen nur für die folgenden Aufenthaltszwecke bereitgestellt werden:</p> <p>1. berufliche veranlasste Aufenthalte,</p> <p>2. medizinisch veranlasste Aufenthalte,</p> <p>3. zwingend sozial-ethisch veranlasste Aufenthalte.</p>	<p>§ 16 Absatz 1 bezieht sich nicht allein auf touristische Übernachtungsangebote, sondern auf Übernachtungsangebote allgemein. Der Begriff des <b>Beherbergungsbetriebs</b> im Sinne dieser Verordnung umfasst solche Betriebe, die einem wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehende Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen.</p> <p>Der Begriff der <b>vergleichbaren Einrichtungen</b> im Sinne des § 16 Absatz 1 erfasst nicht Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Asylgesetzes, da hier eine Wohnsitznahme aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung des § 47 Asylgesetzes erfolgt sowie Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des § 53 Asylgesetzes, da auch hier kein privatrechtlicher Überlassungsvertrag zugrunde liegt.</p> <p>§ 16 Absatz 1 bezieht sich auf Übernachtungsangebote für die in Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Zwecke.</p> <p>Unter den Tatbestand der <b>beruflich veranlassten Aufenthalte</b> fallen Aufenthalte, die der Berufsausübung dienen, insbesondere die Beherbergung von Geschäftsreisenden.</p> <p><b>Medizinisch veranlasst</b> ist ein Aufenthalt, wenn dieser zur Inanspruchnahme einer medizinischen Behandlung erforderlich ist.</p> <p><b>Zwingend sozial-ethisch veranlasst</b> sind Aufenthalte nur dann, wenn es ohne den Aufenthalt zu einer Verletzung sozialer oder ethischer Normen kommen würde. Dies gilt beispielsweise für Personen, die aufgrund persönlich nicht zu vertretender Umstände vorübergehend daran gehindert sind in ihren Heimatort zurückzukehren oder für Aufenthalte zur Regelung zwingend erforderlicher und nicht verschiebbarer familiärer oder sorgerechtlicher Angelegenheiten, wie etwa die notwendige Teilnahme an einer Trauerfeier, die Betreuung hilfsbedürftiger Personen oder die Ausübung von Betreuungsvollmachten.</p> <p>Andere Nutzungen von Beherbergungsbetrieben sind, soweit sie nicht gesondert eingeschränkt sind, zulässig. Die Anmietung von Räumlichkeiten im Beherbergungsgewerbe zur Durchführung erlaubter Veranstaltungen ist zulässig.</p> <p>Der Reisezweck ist gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 durch das Beherbergungsgewerbe zu erfragen und zusammen mit den erfassten Personaldaten des Gastes zu dokumentieren.</p>

<p>Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber muss vor Abschluss eines Vertrags den Zweck der Vermietung oder Beherbergung des Gastes erfragen und diesen zusammen mit den erfassten Personaldaten des Gastes dokumentieren.</p>	
<p>(2) Bei der nach Absatz 1 zulässigen Bereitstellung von Übernachtungsangeboten in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen und in vergleichbaren Einrichtungen sind die folgenden Vorgaben einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5,</li> <li>2. die Kontaktdaten der Gäste sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben,</li> <li>2a. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen mit Ausnahme des persönlichen Gästebereichs eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen abgelegt werden dürfen,</li> <li>3. (aufgehoben)</li> <li>4. Schlafsäle für mehr als vier Personen dürfen nicht bereitgestellt werden,</li> <li>5. (aufgehoben).</li> </ol>	<p>Die <b>Maskenpflicht</b> richtet sich an alle anwesenden Personen. Sie gilt in allen Bereichen, die den Gästen zugänglich sind oder in denen Kontakt zu Gästen besteht.</p> <p>Die Begrifflichkeit des <b>Schlafsaales für mehr als vier Personen</b> umfasst einen Schlafrum mit mindestens fünf Schlafgelegenheiten, wobei nicht der Raum als Ganzes, sondern die Schlafgelegenheiten einzeln vermietet werden. Schlafsäle in diesem Sinne sind beispielsweise sogenannte Dorns in einem Hostel. Nicht unter den Begriff des Schlafsaales fällt ein Mehrbettzimmer, das nur als Ganzes – etwa durch eine fünf köpfige Familie – gemietet werden kann.</p>
<p>(2) Wohnraum in Wohngebäuden darf nicht für touristische Zwecke überlassen werden.</p>	<p>Unter <b>Wohnraum</b> ist jeder Raum zu verstehen der objektiv zum Wohnen geeignet und hierzu subjektiv bestimmt ist. Für touristische Zwecke dürfen daher keine Räume an haushaltsfremde Personen überlassen werden, wenn diese grundsätzlich der Wohnnutzung dienen oder dienen sollen. Dies bedeutet z.B., dass die eigene Haupt- oder Nebenwohnung in Wohngebäuden weder durch Eigentümerinnen und Eigentümer noch durch Mieterinnen und Mieter an Touristen oder zu sonstigen touristischen Zwecken an haushaltsfremde Personen überlassen werden darf.</p>

	<p>Unter dem Begriff touristischer Zweck sind Urlaubsreisen und Übernachtungen zur Freizeitgestaltung, z.B. um Wellness- oder kulinarische Arrangements zu genießen, zu verstehen.</p> <p>Unter dem Begriff Tourismus ist in diesem Zusammenhang zumeist das Verlassen des üblichen Lebensmittelpunktes und der Aufenthalt an einer anderen Destination zur Freizeitgestaltung insbesondere zum Kennenlernen fremder Orte und zur Erholung zu verstehen.</p> <p>Nicht erfasst vom Anwendungsbereich des § 16 Absatz 3 sind Übernachtungsangebote für Geschäftsreisende sowie atypische Sonderfälle, bei denen ein überwiegendes Unterbringungsinteresse besteht (z. B. Personen, die vorübergehend gehindert sind, in ihre Heimat zurückzukehren („Gestrandete“)). Auch Übernachtungen aus privatem Anlass erfolgen nicht ausnahmslos zu touristischen Zwecken.</p>
<p>Unternehmen, die den von ihnen beschäftigten Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern oder den auf ihren Baustellen Tätigen Übernachtungsmöglichkeiten in Form einer Sammelunterkunft bereitstellen oder bereitstellen lassen oder Kenntnis über eine derartige Unterkunft haben, sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich über die Belegenheit der Unterkunft, die Anzahl der dort untergebrachten Personen und den beabsichtigten Zeitraum der Unterbringung zu informieren. Dasselbe gilt für Personen, die Saisonarbeiterinnen, Saisonarbeitern oder den auf Baustellen Tätigen Wohnraum in einer Sammelunterkunft zur Verfügung stellen. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten nur, soweit die Sammelunterkunft oder die Baustelle auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg belegen ist oder die Saisonarbeit dort geleistet wird.</p>	<p>Die Pflicht nach § 16 Absatz 4 ist darauf gerichtet, Infektionsrisiken durch Sammelunterkünfte für Saisonarbeiterinnen und –arbeiter sowie im Baugewerbe präventiv erkennen und ggf. schützende Maßnahmen treffen zu können, indem für diese eine Meldepflicht begründet wird. Der Schutzzweck ist sowohl darauf gerichtet, Infektionsrisiken in den Sammelunterkünften selbst kontrollieren zu können als auch die Arbeiterinnen und Arbeiter auf den Arbeitsstellen zu schützen. Zu den Verpflichteten zählen zunächst die Arbeitgeber der Saisonarbeiterinnen und –arbeiter sowie im Bereich des Baugewerbes alle für den Baustellenbetrieb Verantwortlichen, insbesondere ausführende Bauunternehmen und Handwerksbetriebe, Bauträger (z.B. Bauherrinnen und Bauherren), Baubetreuer (z.B. Bauleiterinnen oder Bauleiter) und Handwerksbetriebe, die hier zusammenfassend mit dem Begriff „Bauunternehmen“ bezeichnet werden und nach Satz 2 auch Anbieter entsprechender Unterkünfte unabhängig von der zugrundeliegenden vertraglichen Konstellation.</p> <p>Der Begriff „Sammelunterkunft“ erfasst alle Unterbringungen, in denen insgesamt mehr als acht Personen gemeinsam untergebracht sind, und sich z.B. Schlafräume, sanitäre Anlagen oder Küchen teilen. Schlafsäle dürfen jedoch nur für maximal vier Personen bereitgestellt werden.</p> <p>Als Sammelbegriff erfasst „auf den Baustellen Tätige“ alle auf Baustellen arbeitenden Personen unabhängig von ihrem Beschäftigungsverhältnis und der Vertragsbeziehung zum Baustellenbetreiber. Damit sollen insbesondere etwaige Subunternehmenskonstruktionen erfasst werden.</p> <p>Die Meldepflicht besteht nur, soweit Kenntnis über die meldepflichtbegründenden Umstände besteht und auch nur in dem Maße, als Kenntnis von den zu meldenden Daten besteht.</p>

Satz 3 grenzt die Meldepflicht insoweit ein, dass sie sich nur auf Sammelunterkünfte innerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg bzw. auf Sammelunterkünfte außerhalb Hamburgs bezieht, wenn die dort Untergebrachten die Saisonarbeit in Hamburg erbringen bzw. auf Baustellen in Hamburg tätig sind.

Im Einzelfall kann eine Sammelunterkunft auch einen Beherbergungsbetrieb bzw. eine andere Einrichtung i.S.d. § 16 Absatz 1 darstellen. In diesem Fall sind darüber hinaus die Regelungen des § 16 Absatz 1 zu beachten. Wird aber beispielsweise Wohnraum zu Wohnzwecken als Sammelunterkunft genutzt, so ist dieser Wohnraum nicht als Beherbergungsbetrieb oder andere Einrichtung i.S.d. § 16 Absatz 1 zu qualifizieren.

Die Meldungen sind an die Gesundheitsämter der Bezirke zu richten, die erreichbar sind unter:

[infektionsschutz@bergedorf.hamburg.de](mailto:infektionsschutz@bergedorf.hamburg.de)

[infektionsschutz@harburg.hamburg.de](mailto:infektionsschutz@harburg.hamburg.de)

[infektionsschutz@eimsbuettel.hamburg.de](mailto:infektionsschutz@eimsbuettel.hamburg.de)

[infektionsschutz@altona.hamburg.de](mailto:infektionsschutz@altona.hamburg.de)

[infektionsschutz@hamburg-nord.hamburg.de](mailto:infektionsschutz@hamburg-nord.hamburg.de)

[infektionsschutz@wandsbek.hamburg.de](mailto:infektionsschutz@wandsbek.hamburg.de)

[infektionsschutz@hamburg-mitte.hamburg.de](mailto:infektionsschutz@hamburg-mitte.hamburg.de)

In Sammelunterkünften für Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter oder für auf Baustellen Tätige gelten die Regelungen des Absatzes 2 entsprechend.

In einem Schlafsaal einer Sammelunterkunft dürfen nur Personen derselben Arbeitsgruppe untergebracht werden.

Durch den Verweis auf Absatz 2 wird klargestellt, dass die allgemeinen Hygienevorgaben, die Kontaktdatenerhebung, die Maskenpflicht und die Höchstbelegung mit vier Personen pro Schlafsaal auch in Sammelunterkünften für Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter oder für auf Baustellen Tätige gelten.

Als Arbeitsgruppe gelten Beschäftigte, die während der Arbeitszeit zusammen arbeiten.

<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Freizeiteinrichtungen, Übergangsregelungen</b></p>	
<p>(1) (aufgehoben)</p>	
<p>(2) (aufgehoben)</p>	
<p>(3) Verschlechtert sich die epidemiologische Lage nach dem Zeitpunkt der Genehmigung des Schutzkonzepts derart, dass die Durchführung oder Fortsetzung eines auf der Grundlage von § 17 Absatz 2 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in der am 1. November 2020 geltenden Fassung bereits festgesetzten oder genehmigten Volksfestes unter Infektionsschutz Gesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist, kann die für Wirtschaft zuständige Behörde die Durchführung oder Fortsetzung untersagen. Im Falle von Satz 1 sind Entschädigungs- oder Ausgleichsansprüche der Beteiligten ausgeschlossen.</p>	<p>Aufgrund des weiterhin dynamischen Infektionsgeschehens wird klargestellt, dass dem Infektionsschutz jederzeit vorrangig Rechnung zu tragen ist.</p> <p>Bei der Bewertung der epidemiologischen Lage kann die zuständige Behörde, neben den aktuellen Fallzahlen, der Reproduktionszahl und der Auslastung des Gesundheitssystems, beispielsweise auch berücksichtigen, ob ein erhöhtes Infektionsgeschehen eindeutig auf ein lokal abgrenzbares Cluster zurückzuführen ist, oder die Fallzahlen insgesamt, ohne lokalisierbares Ausbruchsgeschehen, ansteigen.</p> <p>Wird die Durchführung oder Fortsetzung des Volksfestes untersagt, stehen den Betroffenen <b>keine Entschädigungs- oder Ausgleichsansprüche</b> zu.</p>
<p>(4) Verschlechtert sich die epidemiologische Lage nach dem Zeitpunkt der Genehmigung eines Schutzkonzepts für Weihnachts- oder Wintermärkte, die auf der Grundlage von § 17 Absatz 4 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in der am 1. November 2020 geltenden Fassung erteilt worden ist, derart, dass die Durchführung eines Marktes unter Infektionsschutz Gesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist, kann die zuständige Behörde über das genehmigte Schutzkonzept hinaus Auflagen, insbesondere zur Beschränkung oder Untersagung des Alkoholausschanks, erlassen oder die Durchführung oder Fortsetzung des Marktes untersagen. In den Fällen des Satzes 1 sind Entschädigungs- oder Ausgleichsansprüche der Beteiligten ausgeschlossen.</p>	<p><b>Weihnachtsmärkte und Wintermärkte</b> werden definiert als jahreszeitliche Märkte auf öffentlichen oder privaten Wegen und Flächen mit mindestens fünf Ständen, die ein vorwiegend weihnachtsfestbezogenes Sortiment präsentieren.</p> <p>Eine <b>Verschlechterung der epidemiologischen Lage</b> tritt insbesondere dann ein, wenn sich die Anzahl der Neuinfektionen pro Woche signifikant erhöht oder auch wenn neue Erkenntnisse zur Infektionsgefahr auf Weihnachtsmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen vorliegen.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Kulturelle Einrichtungen</b></p>	
<p>(1) (aufgehoben)</p>	
<p>(2) Bei dem Betrieb von Bibliotheken, Archiven, , Stadtteilkulturzentren und Bürgerhäusern gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5; § 4a Absatz 1 bleibt unberührt.</p> <p>Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während des Verweilens auf Sitzplätzen oder sonstigen dauerhaft eingenommenen Plätzen oder während körperlicher Betätigungen abgelegt werden dürfen; während Ansprachen oder Vorträgen dürfen die jeweils handelnden Personen die Masken ablegen.</p> <p>Zwischen dem Publikum und Bühnen oder Podien ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten.</p> <p>Für die in den Einrichtungen gelegenen Verkaufsstellen und Gaststätten gelten §§ 13 und 15 entsprechend.</p> <p>Für das Kurs- und Beratungsprogramm sowie Vermietungen an Vereine und Gruppen in Stadtteilkulturzentren und Bürgerhäusern gilt § 19 Absatz 1.</p>	<p>Auch die Bücherhallen sind vom Begriff der <b>Bibliothek</b> umfasst. Ebenso können die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg – Carl von Ossietzky – sowie die Bibliotheken der Hochschulen für den Leihbetrieb (§ 18 Abs. 3) geöffnet werden.</p> <p>Werden Veranstaltungen i.S.d. § 2 Absatz 4 Satz 1 angeboten, sind die allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nach § 9 zu beachten. Jede Veranstaltung mit Unterhaltungscharakter ist nach § 4a Absatz 1 Satz 1 untersagt.</p> <p>Die <b>Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske</b> richtet sich an alle anwesenden Personen.</p> <p><b>Dauerhaft eingenommene Plätze</b> liegen vor, wenn Personen stehend, sitzend, kniend oder liegend auf einem bestimmten Platz nicht nur vorübergehend, sondern für einen längeren Zeitraum verweilen.</p> <p>Bei einer <b>Bühne oder einem Podium</b> im Sinne dieser Verordnung handelt es sich um ein gegenüber dem Zuschauerraum abgegrenztes Areal, auf dem eine Darbietung dargebracht wird. Eine räumliche Erhöhung gegenüber dem Zuschauerraum ist nicht erforderlich.</p> <p>Kurse zur beruflichen Qualifikation oder Fortbildung und Beratungsangebote, die keine Hobby- oder Freizeitangebote sind, dürfen in Präsenz stattfinden, wenn dies zur Erreichung der Ausbildungs-, Lern- oder Beratungsziele zwingend erforderlich ist. Grundsätzlich sind die Angebote als Fernunterricht durchzuführen.</p> <p>Auch in Bücherhallen gilt § 19 Absatz 1, wenn die dortigen Voraussetzungen erfüllt sind.</p>
<p>(3) Bibliotheken sind nur für den Leihbetrieb geöffnet.</p>	<p>Bibliotheken sind nur noch für den Leihbetrieb geöffnet. Unzulässig ist für Besucher das Verweilen zum Recherchieren und Arbeiten in Bibliotheken. Das Betreten der Bibliotheken zum Zwecke der Ausleihe (Bücheraus- und -rückgabe), Kopieren, o.ä. ist in den Bibliotheken der Hochschulen und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen zulässig. Dabei sind die Hygienevorgaben nach Absatz 1 zu beachten.</p>

(4) Für den Betrieb der Außenbereiche der zoologischen und botanischen Gärten sowie der Tierparks gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen,
3. es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
4. für anwesende Personen gilt eine Maskenpflicht nach § 8 sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit von 10 Uhr bis 18 Uhr,
5. für den Besuch oder die Nutzung der Einrichtungen muss ein bestimmter Zeitraum unter Nutzung von Fernkommunikationsmitteln vorab vereinbart werden (Terminbuchung),
6. Gruppenführungen dürfen nur für Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 durchgeführt werden,
7. der Einlass darf nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gewährt werden; dies gilt nicht für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, Fahrunterricht</b></p>	
<p>(1) Für den Betrieb staatlicher und privater Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, für Angebote beruflicher Aus- und Fortbildung sowie für den Betrieb von Einrichtungen von Sprach-, Integrations-, Berufssprach- und Erstorientierungskursträgern gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten;</li> <li>2. es sind Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 7 zu erheben;</li> <li>3. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen; <ol style="list-style-type: none"> <li>3a. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während Vorträgen, insbesondere durch das Lehrpersonal, sowie während körperlicher Betätigungen gemäß Absatz 2 abgelegt werden dürfen,</li> </ol> </li> <li>4. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Lerngruppen dürfen am jeweiligen Lernort nicht durchmischt werden und</li> </ol>	<p>Sofern das Angebot der Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen in Form einer Veranstaltung i.S.d. § 2 Absatz 4 Satz 1 dargebracht wird, sind zusätzlich die allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nach § 9 einzuhalten. Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter sind jedoch nach § 4a Absatz 1 Satz 1 generell untersagt.</p> <p>Eine zahlenmäßige Obergrenze der teilnehmenden Personen enthält die Regelung nicht; die Teilnehmerzahl wird aber jeweils durch die Abstandsregelung in § 19 Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 begrenzt. Das heißt, dass maximal fünf Personen aus zwei verschiedenen Haushalten, die nicht in einem familienrechtlichen Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 stehen, ohne Abstand nebeneinander sitzen können, die wiederum jeweils 1,5 Meter Abstand zu der nächsten Personengruppe halten müssen. Es wird jedoch ein Abstand von 1,5 Metern zwischen allen Teilnehmern empfohlen. Darüber hinaus findet die <b>Begrenzung der Teilnehmerzahl</b> über § 9 statt, soweit es sich bei Unterrichtsangeboten um Veranstaltungen handelt. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind danach nur mit bis zu 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig. Entscheidend für den Begriff der <b>Bildungseinrichtung</b> ist, dass sich die Vermittlung von Wissen im Rahmen von (wiederkehrenden) Kursen als das prägende Element des Betriebes darstellt.</p> <p>Die genannten Einrichtungen erbringen ihre Leistungen regelmäßig in eigenen Räumen oder im Wege der sogenannten Mitnutzung von Schulgebäuden. Auf diese konkreten Räume hat sich das Schutzkonzept zu beziehen.</p> <p>Die <b>Maskenpflicht</b> richtet sich an alle anwesenden Personen. Sie gilt in allen Bereichen, die Teilnehmerinnen und Teilnehmern zugänglich sind oder in denen Kontakt zu Teilnehmerinnen und Teilnehmern besteht. Die Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckung während Vorträgen, insbesondere durch das Lehrpersonal, abgelegt werden dürfen, bezieht sich allein auf die vortragende Person.</p>

alle lerngruppenübergreifenden Aktivitäten entfallen; dies gilt nicht für Prüfungshandlungen

5. die Pausenregelung erfolgt in der Form, dass Lerngruppen zeitversetzt Gemeinschaftsräume oder Gemeinschaftsflächen betreten.

Angebote der Freizeitgestaltung und Hobbyausübung sind untersagt.

Die Angebote sind grundsätzlich als Fernunterricht durchzuführen.

Präsenzlehrveranstaltungen der beruflichen Qualifizierung oder Fortbildung einschließlich der Sprach-, Integrations-, Berufssprach- und Erstorientierungskurse sind nur zulässig, soweit dies zur Erreichung der Ausbildungs- oder Lernziele zwingend erforderlich ist; dies gilt insbesondere für Prüfungen.

Hierunter fallen beispielsweise Präsenzangebote, wie Tanzkurse, Malkurse oder Kurse zum Erwerb eines Angelscheins. Digitale Angebote bleiben zulässig.

Der Begriff des **Fernunterrichts** im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 3 erfasst nicht den Fernunterricht im Sinne des Fernunterrichtsschutzgesetzes, sondern meint alternative, in der Regel digitale Lernformen, die keine Präsenz erfordern.

Angebote der beruflichen Qualifizierung oder Fortbildung einschließlich der Sprach-, Integrations-, Berufssprach- und Erstorientierungskursangebote sind grundsätzlich nur als Fernunterricht (z.B. als Online-Kursangebote) zulässig.

Auch die beruflichen Weiterbildungs- bzw. Qualifizierungsangebote, die im Rahmen der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen des Jobcenter bzw. der Arbeitsagentur erfolgen, fallen unter den Anwendungsbereich § 19 Absatz 1 und sind derzeit grundsätzlich nur als Fernunterricht zulässig.

Lediglich bei zwingender Erforderlichkeit zur Erreichung der Ausbildungs- oder Lernziele, zum Beispiel in direktem Zusammenhang mit einer Prüfung, ist unter Einhaltung der geltenden Hygienevorgaben auch Präsenzunterricht möglich.

Ausnahmen für die Fortführung der Kurse, z.B. von Integrations- und Berufssprachkursträgern, in Präsenz sind unter Maßgabe der geltenden Hygienevorgaben insbesondere möglich, wenn:

- die Prüfung (DTZ, LID) beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angemeldet ist oder
- die Prüfung noch nicht angemeldet werden konnte, aber der Kurs sich in direkter Prüfungsvorbereitung befindet.

Die direkte Prüfungsvorbereitung umfasst in der Regel die letzten 5 % der Gesamtkurszeit, gemessen z.B. an Unterrichtseinheiten des Kurses vor der Prüfung.

	<p>In Ausnahmefällen, insbesondere in sog. BAMF-Kursen sind Präsenzlehrveranstaltungen auch zu anderen Zeitpunkten der Ausbildung zulässig, wenn dies zur Erreichung der Ausbildungs- oder Lernziele zwingend erforderlich ist. Dies kann beispielsweise auch zu Beginn der Kurse der Fall sein, etwa wenn Kursteilnehmerinnen oder –teilnehmer hinsichtlich ihrer Vorkenntnisse eingestuft, in die Arbeitsweise der Kurse eingeführt oder mit Materialien versorgt werden müssen. Auch wenn die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer nachweislich in Unterkünften ohne eine für den Fernunterricht erforderliche Internetversorgung untergebracht sind und auch anderweitig (z.B. durch Zurverfügungstellung von Geräten mit Surfsticks, Prepaid-Karten durch den Kursanbieter) eine solche Internetversorgung nicht sichergestellt werden kann, können Präsenzlehrveranstaltungen für diese Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Erreichung der Ausbildungs- oder Lernziele zwingend erforderlich sein.</p> <p>Ausnahmen für die Fortführung der Berufssprachkurse in Präsenz sind z.B. möglich, wenn die letzten 5 % der Unterrichtseinheiten des Berufssprachkurses laufen.</p> <p>Bei den fachpraktischen Bestandteilen der Aus- und Weiterbildung können Präsenzlehrveranstaltungen zur Erreichung der Ausbildungs- und Lernziele zwingend erforderlich sein, wenn zum Beispiel im Distanzunterricht erworbene theoretische Kenntnisse zwingend in der Praxis umgesetzt und geübt werden müssen.</p> <p>Der Begriff der <b>Lernziele</b> erfasst beispielsweise auch die Ziele der Sozialberatung bspw. in Stadtteilkulturzentren und Bürgerhäusern.</p>
<p>(2) Soweit der Betrieb nicht nach § 4b Absatz 1 untersagt ist, gelten für Musikschulen, Chöre, Tanzschulen, Anbieterinnen und Anbieter von künstlerischen Bildungsangeboten und Ballettschulen sowie selbstständige künstlerische Lehrerinnen und Lehrer, auch wenn sie an wechselnden Orten tätig sind, die Vorgaben nach Absatz 1</p> <p>Bei Angeboten, die entsprechend Absatz 1 Satz 4 zwingend erforderlich sind und bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, insbesondere beim Tanz, Ballett, Gesang oder</p>	<p>Die Begrifflichkeit <b>Erbringen der Leistung an wechselnden Orten</b> erfasst insbesondere auch die Leistungserbringung in der Wohnung einer Schülerin bzw. eines Schülers.</p> <p>Durch den Verweis auf den gesamten Absatz 1 wird klargestellt, dass Angebote der Freizeitgestaltung und Hobbyausübung untersagt sind.</p> <p>Angebote sind grundsätzlich als Fernunterricht durchzuführen. Präsenzlehrveranstaltungen sind nur zulässig, soweit dies zur Erreichung der Ausbildungs- oder Lernziele zwingend erforderlich ist; dies gilt insbesondere für Prüfungen. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gelten weiterhin.</p> <p>Die zwingend erforderlichen Angebote im Sinne des Absatz 1 Satz 4 müssen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern bzw. bei Angeboten, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, mit einem Mindestabstand</p>

<p>bei dem Spielen von Blasinstrumenten, müssen die beteiligten Personen in geschlossenen Räumen einen Mindestabstand von 2,5 Metern zueinander einhalten.</p>	<p>von 2,5 Metern erfolgen. Der Mindestabstand von 2,5 Metern für Angebote, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, gilt nur in geschlossenen Räumen, im Freien sind 1,5 Meter Abstand ausreichend.</p>
<p>(2a) Die für die Berufsausbildung und die berufliche Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz in der Fassung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 921), geändert am 28. März 2021 (BGBl. I S. 591, 602), in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Stellen können die Teilnahme an Prüfungen von einem negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h abhängig machen; die prüfende Stelle kann auch vorschreiben, dass im Falle eines PCR-Tests die dem Testergebnis zugrunde liegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf oder dass die Testung am selben Tage vorgenommen worden sein muss.</p>	
<p>(3) Der theoretische Fahrunterricht ist nur in digitaler Form zulässig.</p> <p>Der praktische Fahrunterricht ist nur für berufsbezogene Ausbildungen, für zweirädrige Kraftfahrzeuge sowie für bereits begonnene Fahrausbildungen, die unmittelbar vor dem Abschluss durch die praktische Fahrerlaubnisprüfung stehen zulässig.</p> <p>Bei der Durchführung des praktischen Fahrunterrichts zum Erwerb von Fahrerlaubnissen gelten die allgemeinen Hygienevorgaben des § 5 sowie eine Pflicht zur Kontaktdatenerhebung nach § 7.</p>	<p>Der Begriff der <b>berufsbezogenen Ausbildungen</b> ist eng zu verstehen. Erfasst werden sollen nach Wortlaut, Sinn und Zweck der praktische Fahrunterricht, soweit er z.B. dem Erwerb von Fahrerlaubnissen der Klassen C und D für angehende Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrern oder der Ausbildung zur Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern dient. Der Kraftverkehr muss wesentlicher Bestandteil der (angestrebten) beruflichen Tätigkeit sein. Die Darlegungspflicht, dass der Fahrunterricht der berufsbezogenen Ausbildung dient, obliegt den Fahrschülerinnen und Fahrschülern.</p> <p><b>Bereits begonnene Fahrausbildungen</b> stehen unmittelbar vor dem Abschluss durch die praktische Fahrerlaubnisprüfung, wenn bereits ohne Erfolg eine praktische Prüfung absolviert bzw. die Prüfung bereits angemeldet wurde.</p> <p>Nach § 3a Absatz 1 Satz 1 ist der praktische Fahrunterricht im Zeitraum von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags grundsätzlich untersagt. Für die berufsbezogenen Ausbildungen greift jedoch die Ausnahme nach § 3a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2.</p> <p>Prüfungen sind weiterhin zulässig und nicht nach § 19 Abs. 3 untersagt.</p>

Die Betreiberin oder der Betreiber hat ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen.

Im praktischen Fahrunterricht gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 in geschlossenen Fahrzeugen.

Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend für Verkehrsschulungen auf Verkehrsübungsplätzen; in geschlossenen Fahrzeugen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 10a Absatz 2a.

Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Flugschulen und Luftfahrtschulen.

Die **Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske** richtet sich an alle in geschlossenen Fahrzeugen anwesende Personen. Zur Definition einer medizinischen Maske siehe § 8 Absatz 1a.

Eine analoge Anwendung ist auch für den Bereich der Schifffahrt (inklusive Segeln) möglich.

**§ 20**  
**Vorübergehende Einschränkung des Sportbetriebs, Spielplätze**

(1) Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie der Badebetrieb in öffentlichen und privaten Schwimmbädern sind untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen (zum Beispiel Fußball- und Tennishallen, Schießstände). Ärztlich verordneter Rehabilitationssport bleibt zulässig. Die in Lehrplänen vorgesehene sportliche Betätigung als Teil schulischer, akademischer oder beruflicher Bildung, die Sportausübung in Einrichtungen des Justizvollzugs einschließlich der Teilanstalt für Jugendarrest sowie die aufgrund dienstlicher Vorgaben notwendige Sportausübung als Teil des öffentlichen Dienstes bleiben zulässig. Die jeweils zuständigen Behörden können Einschränkungen festlegen.

Der Begriff des **Sportbetriebs** (Trainings- und Wettkampfbetrieb) umfasst alle Tätigkeiten, die üblicherweise im Rahmen des Sports ausgeübt werden oder dem üblichen Betrieb zugeordnet werden können; unabhängig davon, ob die Tätigkeit gemeinschaftlich oder einzeln ausgeübt wird. Ausnahmen hierzu siehe Absatz 2.

Nicht erfasst ist, wenn Fitnesstrainerinnen oder Fitnesstrainer im Rahmen ihrer Berufsausübung geschlossene Räumlichkeiten (wie z.B. Fitnessstudios) nutzen, um einen Online-Kurs abzuhalten.

Kein Sportbetrieb und damit zulässig sind :

- Pflege und Instandhaltung von Sportanlagen (Grünschnitt usw.)
- zwingende oder dringende Tätigkeiten zu Zwecken der Schiffssicherheit,
- einzelne Bootsarbeiten durch Eigner; die Arbeiten sollen den Eignern nach einer Aufhebung derzeit geltender Einschränkungen eine unmittelbare Nutzung ihrer Boote ermöglichen. Soweit die geltenden Regelungen zur Kontaktvermeidung eingehalten werden (nicht mehr als 2 Personen oder Mitglieder der Hausgemeinschaft, Abstand halten) sind Winterlagerarbeiten noch erlaubt. Dies gilt auch in den Häfen/Sportbootvereine. Allerdings hat der Hafenbetreiber/der Verein, falls die Kontaktvermeidungsregeln nicht eingehalten werden können, z.B. aufgrund schmaler Stege, den Zugang zu beschränken oder zu verbieten.

Unter den Begriff der **Sportanlagen** fallen auch Sporthallen, Einrichtungen, Häfen, Anlagen usw. von Sportbootvereinen, Sportbootclubs, gewerbliche Marinas usw.. Parks, Grünflächen, etc. fallen nicht darunter. Sportanlagen dürfen betreten werden, sofern dies im direkten Zusammenhang mit dem Sportbetrieb (z.B. zur Entnahme und Rückgabe von Trainingsmaterial wie Booten, Fahrrädern, Hürden etc.) steht. Dabei sind die Abstandsregelungen sowie Hygienevorschriften einzuhalten.

Ein **geschlossener Raum** liegt vor, wenn er durch Seitenwände und eine Überdachung umschlossen ist und so der Luftaustausch – insbesondere im Vergleich zu Sportanlagen im Freien – eingeschränkt ist.

Für das Kriterium **im Freien** ist erforderlich, dass es sich nach dem Gesamteindruck um einen Ort im Freien handelt, der

	<p>nicht umschlossen ist und dadurch - insbesondere im Vergleich zu geschlossenen Räumen - mit einem starken Luftaustausch zu rechnen ist. Dabei ist es in der Regel unschädlich, wenn der Ort entweder Seitenwände <u>oder</u> eine Überdachung aufweist.</p> <p><b>Schulsport</b> (inkl. Schulschwimmunterricht) ist zulässig. Im Rahmen des Schulsportunterrichts sowie der Ganztagsangebote der Schulen und im Rahmen der Ausnahmen nach § 20 Absatz 3 und 4 sowie ggf. weiteren genehmigten Ausnahmen nach § 20 Absatz 5 können Sportanlagen genutzt werden.</p> <p>Unter <b>Rehabilitationssport</b> versteht man alle Maßnahmen, die zur Nachsorge im Anschluss der Leistung medizinischer Rehabilitation gehören. Es handelt sich ausschließlich um Angebote, die gem. § 64 SGB IX sowie der Rahmenvereinbarung Rehasport vom BRSH anerkannt bzw. zertifiziert sind (so dass eine Vergütung durch die Leistungsträger erfolgt).</p> <p>Zulässig ist auch die notwendige Sportausübung im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten (Trainings- und Prüfungszwecke) sowie die notwendige Sportausübung im Rahmen des Dienstbetriebs (u.a. Fortbildung). Dies gilt auch für Beamtinnen und Beamten der Feuerwehr.</p>
<p>(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Ausübung von Sport in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten im Freien insbesondere auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des gemeinsamen Haushalts (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1) sowie für höchstens fünf Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zulässig; das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 findet hierbei keine Anwendung;</p> <p>Anleitungspersonen müssen über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen, der der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.</p>	<p>Die Ausübung von Sport in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des gemeinsamen Haushalts ist im Freien, insbesondere auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen zulässig.</p> <p>Die Regelung dient der Umsetzung des § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 IfSG. Der Begriff „<b>Individualsportarten</b>“ bestimmt sich nach infektiologischen Gesichtspunkten und meint nicht das Gegenteil von Mannschaftssportarten. Sondern es kommt maßgeblich darauf an, ob eine Sportart „individuell“ im Sinne von kontaktlos allein bzw. in der für Kinder vorgesehenen Gruppengröße ausgeübt werden kann. Möglich sind somit z.B. Tennis, Reiten, Golf spielen oder auch Sportarten wie Fußball, Basketball, Volleyball. Nicht zulässig sind dagegen Sportarten mit Körperkontakt, also z.B. Judo, Karate.</p> <p>Das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 von 1,5m muss bei der Sportausübung im Sinne des § 20 Absatz 2 nicht eingehalten werden.</p> <p>Ferner dürfen bis zu fünf Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Gruppen Sport in den zuvor genannten Örtlichkeiten im Freien ausüben, sofern diese kontaktlos</p>

erfolgt. Das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 von 1,5m muss bei der Sportausübung nicht eingehalten werden. Die Vollendung des 14. Lebensjahres erfolgt mit dem 14. Geburtstag. Zusätzlich ist eine Betreuung von Trainerinnen und Trainern etc., welche zur Gewährleistung des Sportbetriebs zwingend notwendig sind, zulässig.

**Anleitungspersonen** sind alle betreuenden Personen einer Sportgruppe wie z.B. Trainerinnen und Trainer, Übungsleitende, Betreuer usw. – dies gilt auch bei einem Personaltraining für die anleitende Person.

Eine Sportanlage im Freien darf von mehreren nach § 20 Absatz 2 zulässigen Nutzergruppen zur Sportausübung gleichzeitig genutzt werden, sofern diese Nutzergruppen organisatorisch und räumlich voneinander getrennt sind – d.h. Abstände zwischen den Gruppen sind zwingend einzuhalten, eine Vermischung der Gruppen unmittelbar vor, während und unmittelbar nach dem jeweiligen Sportangebot muss vermieden werden und die Gruppen müssen unabhängig voneinander von verschiedenen Trainerinnen/ Trainern etc. betreut werden.

Die gemeinsame Sportausübung von Nutzergruppen oder Zusammenkünfte von Mannschaften bzw. ein gemeinsames Sporttreiben von Mannschaftsmitgliedern, die zwar mit Abstand, aber dennoch gemeinsam als organisierte Gruppe auf derselben Sportanlage Sport treiben, ist hingegen nicht gestattet, sofern die Teilnehmenden das 14. Lebensjahr vollendet haben und es sich um mehr als zwei Personen aus zwei Haushalten handelt. Das Training einer Mannschaft z.B. auf einer Sportanlage in Klein- oder Zweiergruppen ist demnach nicht zulässig.

Für Sportangebote von Fitness-, Sport- und Yogastudios sowie vergleichbaren Einrichtungen an ihre Mitglieder und Kundinnen und Kunden sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien gilt § 4b Absatz 1 Satz 1 Nr. 28. Danach dürfen diese Einrichtungen bzw. Betriebe (sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien) nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Das Personaltraining einer Person mit einem Trainer bzw. einer Trainerin im Freien ist zulässig. Nicht zulässig wäre hingegen ein Fitnesstraining im Freien mit einer Trainerin bzw. einem Trainer und Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus zwei oder mehreren verschiedenen Haushalten.

Zur Definition für das Kriterium im Freien siehe Absatz 1.

Aus Gründen des Tierschutzes ist es erforderlich, die notwendige Versorgung und Bewegung insbesondere von Pferden weiterhin sicher zu stellen. Das Bewegen der Tiere ist

Zulässig ist ferner der Sportbetrieb mit Tieren, auch in Hallen, soweit dieser im Hinblick auf das

Tierwohl gemäß des Tierschutzgesetzes zwingend erforderlich ist.

In den Fällen der Sätze 1 und 2 gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. auf privaten Sportanlagen sind die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer nach Maßgabe des § 7 zu erheben.
3. die Benutzung von Umkleekabinen und Duschen auf und in Sportanlagen ist untersagt; abweichend hiervon ist die Öffnung und Nutzung von Toiletten unter Einhaltung der Mindestabstände und Hygienevorgaben zulässig.

(3) Ärztlich verordneter Rehabilitationssport bleibt zulässig; für die Ausübung gelten die folgenden Vorgaben:

1. es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5,
2. die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer sind nach Maßgabe des § 7 zu erheben,
3. die gemeinsame Ausübung des Rehabilitationssports ist höchstens mit bis zu zehn Personen zulässig,
4. es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen,
5. in geschlossenen Räumen gilt bei der Sportausübung ein Mindestabstand von 2,5 Metern.

daher auch in Hallen möglich, soweit dies zwingend erforderlich ist.

Sofern die Nutzung einer Reithalle durch mehrere Sportlerinnen und Sportler erfolgt, sind die Abstandsregelungen gemäß § 3 Absatz 2 einzuhalten.

Die **Kontaktdaten** sind durch die Anbieterinnen und Anbieter der Sportangebote auf privaten Sportanlagen nach Maßgabe des § 7 zu erheben.

Die Erhebung der Kontaktdaten bei organisierten Sportangeboten auf öffentlichen Anlagen oder an sonstigen Orten im Freien durch die Anbieterinnen und Anbieter der jeweiligen Sportangebote wird dringend empfohlen.

(3) Ärztlich verordneter Rehabilitationssport bleibt zulässig; für die Ausübung gelten die folgenden Vorgaben:

Unter **Rehabilitationssport** versteht man alle Maßnahmen, die zur Nachsorge im Anschluss der Leistung medizinischer Rehabilitation gehören. Es handelt sich ausschließlich um Angebote, die gem. § 64 SGB IX sowie der Rahmenvereinbarung Rehasport vom BRSH anerkannt bzw. zertifiziert sind (so dass eine Vergütung durch die Leistungsträger erfolgt). Nicht erfasst hingegen sind präventive Angebote jeglicher Art (Präventionskurse). Soweit solche Angebote nicht nach § 4b Absatz 1 Nummer 20 untersagt sind, findet § 9 Anwendung.

**Sofern Fitnessstudios und vergleichbare Einrichtungen Rehabilitationssport anbieten, ist damit nicht die generelle Öffnung der Studios erlaubt.**

**Rehabilitationssportgruppen müssen anerkannt sein.** Die Anerkennung erfolgt nach einheitlichen Kriterien unter anderem durch die Landesverbände des Deutschen Behindertensportverbandes. Die Übungsleiterinnen und Übungsleiter müssen über bestimmte Qualifikationsnachweise verfügen.

Rehabilitationssportgruppen sind nur bei einer Gruppengröße bis zu zehn Personen zulässig.

(4) Der Trainings- und Wettkampfbetrieb für Berufssportlerinnen und -sportler sowie für Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an den Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten ist abweichend von Absatz 1 zulässig. § 3 Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb darf nicht vor Publikum stattfinden.

**Kaderathletinnen und -athleten** im Sinne dieser Verordnung sind Athletinnen und Athleten, die dem Olympiakader bzw. Paralympicskader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1 oder dem Nachwuchskader 2 angehören sowie die Landeskader des jeweiligen Landesfachverbandes. Die Namen der Landeskaderathletinnen und -athleten müssen dem HSB bekannt sein. Kaderathletinnen und -athleten dürfen an den Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten oder an sonstigen Sportstätten (sofern diese verfügbar sind) trainieren und Wettkämpfe bestreiten (sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien).

Landeskaderathletinnen und -athleten dürfen nur im Rahmen des Landeskadertrainings (d.h. nur Training, welches von den Verbänden organisiert und von Landestrainerinnen und -trainern durchgeführt wird) an den Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten oder an sonstigen Sportstätten (sofern diese verfügbar sind) trainieren und Wettkämpfe bestreiten (sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien). Die Hygienekonzepte der Spitzenverbände sind zu berücksichtigen.

Eine Person ist **Berufssportlerin bzw. -sportler**, wenn ein Arbeitsvertrag besteht, der sie oder ihn zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts erforderlich ist.

Als **Berufssportlerinnen und -sportler** sind auch Personen anzusehen, die ihren Lebensunterhalt überwiegend, d.h. in der Regel zu über 50 %, mit dem Sport verdienen (z. B. durch Sponsoringverträge, Preisgelder etc.). Bei Zweifeln hat dies die Sportlerin bzw. der Sportler durch schriftliche Erklärung zu bestätigen.

Während des Trainings- und Wettkampfbetriebs der Berufssportlerinnen und -sportler sowie der Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an den Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten oder an sonstigen Sportstätten muss kein Abstand gehalten werden.

(5) Bei dem Spiel- und Trainingsbetrieb in der 1. Fußball-Bundesliga und der 2. Fußball-Bundesliga muss die Anbieterin oder der Anbieter sicherstellen, dass das Konzept der Deutschen Fußball Liga GmbH vollständig umgesetzt wird. Der Spiel- und Trainingsbetrieb darf nicht vor Publikum stattfinden. Anbieterinnen und Anbieter haben darauf hinzuwirken, dass im Umfeld der Stadien keine Fanansammlungen stattfinden.

Der Spiel- und Trainingsbetrieb darf nicht vor Publikum stattfinden.

Anbieterinnen und Anbieter haben darauf hinzuwirken, dass im Umfeld der Stadien keine Fanansammlungen stattfinden und dies durch entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Sicherheitspersonal).

Weiterer, von § 3 Absatz 2 Satz 1 abweichender, Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie Ligaspiele können in besonders begründeten Fällen, insbesondere bei überregionalen oder bundesweiten Wettbewerben, auf Antrag durch die für den Sport zuständige Behörde genehmigt werden. Anbieterinnen und Anbieter haben hierfür ein den Anforderungen des Satzes 1 entsprechendes Konzept vorzulegen. Die für Sport zuständige Behörde kann weitergehende Anordnungen treffen.

Die Genehmigung nach § 20 Abs. 5 Satz 3 steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde für Inneres und Sport und kommt nur in besonders begründeten Einzelfällen in Frage. Die Ausnahmemöglichkeit ist aus infektionsschutzrechtlichen Gründen restriktiv auszulegen. Ein Ausnahmeantrag kann nur genehmigt werden, sofern ein Nachweis des Dachverbandes über die Fortsetzung des bundesweiten Spielbetriebs vorliegt. **Ausnahmen können insbesondere erteilt werden, sofern eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:** Teilnahme an 1. und 2. Bundesliga oder Teilnahme an internationalen Wettbewerben wie Europa- oder Weltmeisterschaften, bzw. nationalen Wettkämpfen von besonderer Bedeutung (DFB-Pokal).

Die **Anträge** müssen vom jeweiligen Landes- oder Bundesfachverband gestellt werden. Für den regulären Trainingsbetrieb von Mannschaften ohne besonderen Kontext kommt die Erteilung von Ausnahmen nicht in Betracht.

Die **vorzulegenden Konzepte** müssen sich an das entsprechende sportartspezifische Konzept des jeweiligen Dachverbandes orientieren und die individuellen Rahmenbedingungen der Vereine vor Ort berücksichtigen. Eine Testung der Sportlerinnen und Sportler ist dabei im Konzept nicht erforderlich.

(6) Öffentliche und private Spielplätze dürfen Kinder unter sieben Jahren nur unter der Aufsicht einer sorgeberechtigten oder zur Aufsicht berechtigten Person nutzen. Für sorgeberechtigte oder zur Aufsicht berechnete Personen sowie für Kinder ab vierzehn Jahren gilt das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2; die Einhaltung des Abstandsgebots durch Kinder unter vierzehn Jahren wird empfohlen.

Unter dem Begriff des **Spielplatzes** ist jeder Ort zu verstehen, an dem mindestens ein fest installiertes Spielgerät vorhanden ist, das dafür bestimmt ist, dass Kinder mit ihm spielen. § 20 Absatz 6 umfasst sowohl Spielplätze eines öffentlichen als auch eines privaten Betreibers. Nicht unter den Begriff des Spielplatzes fallen lediglich Spielgeräte, die ausschließlich für den familiären bzw. privaten Gebrauch vorgesehen sind (z.B. können Spielplätze im Garten eines Einfamilienhauses ohne die Einschränkungen nach § 20 Absatz 6 genutzt werden; nicht hingegen Spielgeräte im Garten eines Mehrfamilienhauses).

Ballspielfelder, Skateanlagen und Ähnliches, die an einen Spielplatz angrenzen, aber aufgrund der Begebenheiten vor Ort räumlich klar vom Spielplatz selbst abgegrenzt sind (z.B. durch einen Zaun oder Ähnliches), sind nicht als Teil des Spielplatzes zu qualifizieren.

Sich inmitten des Spielplatzgeländes befindliche festinstallierte **Wasserspielzeuge und Wasserplanschbecken** sind als Teil des Spielplatzes zu qualifizieren. Die Nutzung ist nach Maßgabe des § 20 Absatz 6 gestattet.

Für anwesende sorgeberechnete oder zur Aufsicht berechnete Personen sowie Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, gilt eine Maskenpflicht nach § 8.

**Zur Aufsicht berechnete** ist jede Person, der die Aufsicht über das Kind während des Spielplatzaufenthaltes anvertraut wurde. Die zur Aufsicht berechnete Person soll volljährig sein.

<p>Satz 3 gilt nicht, wenn und solange sich auf dem Spielplatz ausschließlich Personen aufhalten, für die nach § 3 Absatz 2 Satz 2 das Abstandsgebot nicht gilt.</p>	<p>Kindertagesstätten-Kinder dürfen unter Aufsicht der pädagogischen Fachkräfte die Spielplätze nutzen, da diese zur Aufsicht berechtigt sind.</p> <p>Auf Außenspielgeländen von Kitas im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 9 und § 24 der Verordnung, zu denen nur die Erzieherinnen und Erzieher sowie die betreuten Kinder und keine externen Personen Zugang haben, gelten dieselben Regeln wie in den Innenräumen der Kitas. Das heißt das Abstandsgebot gilt nach § 3 Absatz 2, Satz 2, letzter Halbsatz <b>nicht</b>, wenn die Einhaltung aus tatsächlichen (pädagogischen) Gründen nicht möglich ist.</p>
--	---

<p align="center"><b>Teil 5 Vorgaben für Hochschulen, Prüfungsämter, Schulen, Kindertagesstätten und soziale Einrichtungen</b></p>	
<p align="center"><b>§ 22 Hochschulen und Prüfungsämter</b></p>	
<p>(1) Für den Betrieb von Hochschulen gelten die allgemeinen Hygieneanforderungen nach § 5. Es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske mit der Maßgabe, dass die Masken durch die Vortragenden abgelegt werden dürfen.</p>	<p>Die Regelungen in § 22 Absätze 1 und 2 ermöglichen die Durchführung von Präsenzlehrveranstaltungen an privaten Hochschulen. Dabei gelten die Regelungen der §§ 5 bis 9 für staatliche, konfessionelle und private Hochschulen grundsätzlich gleichermaßen. So sind Veranstaltungen und Präsenzlehre im Freien mit bis zu 100 Personen, in geschlossenen Räumen mit bis zu 50 Personen zulässig, § 9 Absatz 1 Satz 1. Bei Veranstaltungen (insbesondere einschließlich Präsenzprüfungen) sind verpflichtend die Kontaktdaten nach Maßgabe des § 7 zu erfassen (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3).</p> <p>Die <b>Berufsakademie Hamburg</b> fällt unter den Hochschulbegriff dieser Verordnung. Ebenfalls unter den Hochschulbegriff fallen Einrichtungen, die gemäß § 117a Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes betrieben werden, also keine Hochschulen sind, aber Studiengänge einer Hochschule durchführen oder zu Abschlüssen einer Hochschule hinführen (Franchising).</p> <p>Für die <b>Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg – Carl von Ossietzky</b> – sowie die Bibliotheken der Hochschulen – gelten die Regelungen gem. § 18 Absätze 2 und 3.</p> <p>Die <b>Maskenpflicht</b> richtet sich an alle anwesenden Personen. Sie gilt in allen Bereichen, die für den Publikumsverkehr zugänglich sind (mit der Maßgabe des § 22 Absatz 1 Satz 2).</p> <p><b>„Vortragende“</b> sind auch Studierende, die sich zu Wort melden.</p>

<p>Der Betrieb des Studienkollegs Hamburg ist nach Maßgabe des § 23 Absatz 3 eingeschränkt.</p>	
<p>(2) An den staatlichen Hochschulen erfolgt die Lehre grundsätzlich in Form digitaler Lehrangebote, soweit nicht die jeweilige Lehrveranstaltung eine gemeinsame Anwesenheit von Studierenden und Lehrenden erfordert, wie insbesondere Labortätigkeiten, praktische und künstlerische Ausbildungsabschnitte oder Prüfungen.</p>	<p>Durch diese Regelung wird dem Gebot des „Wechselunterrichts“ und des § 28b Abs. 3 IfSG im Hochschulbereich entsprochen.</p> <p>Präsenzveranstaltungen sind bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen zulässig.</p>
<p>(2a) Für Prüfungen der Hochschulen, der Landesprüfungsämter und der Prüfungsämter der Justiz, die in Präsenzform stattfinden, kann die jeweils prüfende Einrichtung für anwesende Personen im Rahmen eines Schutzkonzepts nach Maßgabe des § 6 anordnen, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe besteht, dass eine medizinische Maske während der gesamten Prüfung, insbesondere auch durch die Prüflinge während des Verweilens auf den Sitzplätzen, zu tragen ist und</li> <li>2. die Teilnahme nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gestattet ist; die prüfende Einrichtung kann auch vorschreiben, dass im Falle eines PCR-Tests die dem Testergebnis zugrunde liegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf oder dass die Testung am selben Tage vorgenommen worden sein muss.</li> </ol> <p>Das Schutzkonzept kann entsprechende Vorgaben für eine Testung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer als Voraussetzung für eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Hochschulen, die in Präsenzform stattfinden, vorschreiben.</p>	
<p>(3) Für den Präsenzlehrbetrieb am Fachhochschulbereich an der Akademie der Polizei Hamburg gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5. Es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. Von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 kann abgewichen werden, wenn anderenfalls Ausbildungs- oder Prüfungsziele gefährdet werden und geeignete Kompensationsmaßnahmen im Schutzkonzept nach § 6 vorgesehen werden.</p>	

Das Schutzkonzept darf zudem Regelungen zu Abweichungen von Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Laufbahnabschnitt I vom 23. Juli 2019 (HmbGVBl. S. 224), der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Laufbahnabschnitt II vom 23. Juli 2019 (HmbGVBl. S. 224, 230) und der Lehrverpflichtungsverordnung-Akademie der Polizei Hamburg vom 28. März 2017 (HmbGVBl. S. 83) zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen enthalten, wenn durch die Abweichungen die Ausbildungsziele nicht gefährdet werden. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und § 19 finden auf den Lehrbetrieb keine Anwendung.

<p style="text-align: center;"><b>§ 23 Schulen</b></p>	
<p>(1) Für den Betrieb von Schulen gelten die allgemeinen Hygieneanforderungen nach § 5.</p> <p>Die für Schule zuständige Behörde hat einen Musterhygieneplan für Schulen zu veröffentlichen, in dessen Rahmen für jede einzelne Schule ein Hygieneplan nach dem Infektionsschutzgesetz aufzustellen ist.</p> <p>In dem Musterhygieneplan kann insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Präsenzpflicht vorübergehend aufgehoben und durch andere schulische Angebote ersetzt,</li> <li>2. eine Maskenpflicht oder die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske angeordnet,</li> <li>3. eine Pflicht zur Durchführung von Coronavirus-Tests nach § 10d vorgesehen und die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen und das Recht zum Betreten des Schulgeländes von einem Coronavirus-Test mit negativem Ergebnis abhängig gemacht werden.</li> </ol> <p>Personen, die gegen Vorschriften des Musterhygieneplanes verstoßen, sollen von der Schulleitung vom Schulgelände verwiesen und von schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes ausgeschlossen werden.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall die Einhaltung des Musterhygieneplanes eine besondere persönliche Härte bedeutet</p> <p>Die Umstände eines solchen Härtefalles sind glaubhaft zu machen.</p> <p>Beim Aufenthalt von Schülerinnen und Schülern auf dem Schulgelände, während des Unterrichtes und bei der Betreuung von Schülerinnen und Schülern sowie bei schulischen Veranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern an anderen Orten soll auf die Wahrung des Abstandsgebots hingewirkt werden, soweit dies mit der Erfüllung der erzieherischen und didaktischen Aufgabe vereinbar ist und die räumlichen Verhältnisse dies zulassen.</p>	<p><b>Schulen</b> sind nach § 111 HmbSG nicht nur für vorübergehende Zeit bestimmte, vom Wechsel der Lehrerinnen und Lehrer und der Schülerinnen und Schüler unabhängige Einrichtungen für die im Hamburgischen Schulgesetz festgelegten Schulformen, Schulstufen und Schulversuche. Hierzu zählen vorbehaltlich Absatz 2 die staatlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, sowie die allgemeinbildenden und beruflichen Ersatzschulen in freier Trägerschaft. Auch Ergänzungsschulen fallen unter diesen Begriff, nicht aber sonstige Bildungseinrichtungen wie z.B. Musikschulen. Diesbezüglich findet jedoch § 19 Anwendung. <b>Der reguläre Schulbetrieb ist keine Veranstaltung im Sinne des § 9.</b></p> <p>Schulen haben als Gemeinschaftseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz einen <b>Hygieneplan</b> aufzustellen, die Aufstellung eines Schutzkonzeptes erübrigt sich deshalb. Dieser schulische Hygieneplan hat, soweit dies erforderlich ist, den <b>Musterhygieneplan</b> der zuständigen Behörde zu konkretisieren und, soweit dies wegen Besonderheiten des Bildungsganges, etwa der praktischen Ausbildung in Werkstätten und Laboratorien, erforderlich ist, weitergehende Anforderungen zu treffen.</p> <p>In Hamburg wurde die Präsenzpflicht im Rahmen des Musterhygieneplanes von der BSB vorübergehend aufgehoben. In diesem Plan finden sich auch situativ differenzierte Gebote, eine Maske oder eine medizinische Maske zu tragen und Coronavirus-Tests durchzuführen.</p>
<p>(2) Der Unterrichtsbetrieb ist so zu gestalten, dass</p>	

<p>1. die Schülerinnen und Schüler zwischen den Jahrgangsstufen nicht durchmischt werden und sämtliche jahrgangsstufenübergreifenden Aktivitäten entfallen; dies gilt nicht für Prüfungshandlungen, soweit deren Durchführung den Anforderungen nach Absatz 1 genügt und für schulische Feiern; für diese gilt abweichend von Absatz 1 das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2,</p> <p>2. Schülerinnen und Schüler an Grundschulen mit Fieber oder Husten, der nicht durch eine chronische Erkrankung hervorgerufen wird, im übrigen Schülerinnen und Schüler mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung sowie Schülerinnen und Schüler, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist, die Schule nicht betreten.</p>	<p><b>Chronischer Husten</b> ist gegeben zum Beispiel bei einer Erkrankung an Asthma, <b>chronischer Bronchitis</b> oder der <b>chronischen</b> Lungenerkrankung COPD.</p> <p>Unter den Begriff der <b>akuten Atemwegserkrankungen</b> fallen alle Erkrankungen der Atemwege, die nicht chronisch sind. Symptome hierfür sind insbesondere Husten, Atemnot, Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen und Fieber. Besteht ein Symptom, wie z.B. Husten, das zwar grundsätzlich auch ein Symptom einer akuten Atemwegserkrankung sein kann, ist dieser Husten aber beispielsweise auf eine Asthma-Erkrankung zurückzuführen, ist das Betreten der Einrichtung weiter zulässig.</p>
<p>(3) Die Schulen können in Abweichung von § 13 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 280), das Betreuungsangebot werktäglich auf den Zeitraum von 8 Uhr bis 16 Uhr begrenzen.</p> <p>Die Schulen können das Schulbesuchsrecht einzelner Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Vorerkrankungen oder mangelnder Einsichtsfähigkeit einem deutlich erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt sind, einschränken; dies gilt auch dann, wenn das erhöhte Infektionsrisiko auf dem Schulweg besteht</p>	<p>Die sogenannte Früh- und Spätbetreuung kann angeboten werden, wenn die personellen Ressourcen dies zulassen. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistung besteht aber nicht.</p> <p>Einzelne Schülerinnen und Schüler sind aufgrund massiver <b>Vorerkrankungen</b> einem deutlich erhöhten Ansteckungsrisiko ausgesetzt. Dieses Risiko kann auch beim Transport mit dem Schulbus und den dort unvermeidlich beengten Verhältnissen gegeben sein.</p>
<p>(4) Klassen- und Studienfahrten sind untersagt. Ausgenommen hiervon sind eintägige Schulfahrten und der Besuch außerschulischer Lernorte im Rahmen der Vorgaben der Behörde für Schule und Berufsbildung.</p>	<p>Als <b>Klassen- und Studienfahrten</b> gelten gemäß der Richtlinie für Schulfahrten vom 20.04.2016 folgende schulischen Veranstaltungen, die außerhalb von Schulen stattfinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Klassen- und Studienfahrten ins In- und Ausland</li> <li><input type="checkbox"/> Wandertage</li> <li><input type="checkbox"/> Exkursionen</li> <li><input type="checkbox"/> Projektfahrten</li> <li><input type="checkbox"/> Teilnahme an Veranstaltungen</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> schulischer Wettbewerbe</li> <li><input type="checkbox"/> Internationale Schülerbegegnungen</li> <li><input type="checkbox"/> Schulpartnerschaften</li> <li><input type="checkbox"/> Schüleraustausche</li> <li><input type="checkbox"/> Ferienfahrten im Rahmen des Ganztagsunterrichts.</li> </ul> <p><b>Eintägige Schulfahrten</b> umfassen beispielsweise Museums- und Theaterbesuche, insbesondere der von Weihnachtsmärchen.</p> <p>Unter den <b>Besuch von außerschulischen Lernorten</b> fallen beispielsweise der Besuch des Zentrums für Schulbiologie und Umwelterziehung (ZSU), von Bücherhallen, von Gedenkstätten und der LI-Zooschule in Hagenbeck.</p>
<p>(5) Die arbeitsvertraglichen und dienstrechtlichen Verpflichtungen des Personals an den Schulen bleiben von den Vorschriften dieser Verordnung unberührt</p>	
<p>(6) Absätze 1 und 3 gelten nicht für die Bildungsgänge nach dem Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert am 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018, 1033), dem Altenpflegegesetz in der Fassung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307, 1331), und dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert am 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307, 1330), in der jeweils geltenden Fassung sowie für die bundes- und landesrechtlich geregelten Bildungsgänge der nichtakademischen Gesundheitsfachberufe einschließlich der für die Berufsausübung zwingend vorgeschriebenen Fortbildungen. Der Schulbetrieb dieser Einrichtungen erfolgt nach den Vorgaben der zuständigen Behörde.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 23a</b> <b>Vorübergehende Schließung der Kindertagesstätten</b></p>	
<p>(1) Die Kindertagesstätten in der Freien und Hansestadt Hamburg sind geschlossen.</p>	<p>Kindertagesstätten sind grundsätzlich geschlossen.</p> <p>Der Begriff der Kindertagesstätten erfasst Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen.</p> <p>Unter dem Begriff der Kindertageseinrichtung ist nach § 1 Absatz 1 Hamburger Kinderbetreuungsgesetz jede Einrichtung zu verstehen, die der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch pädagogische Fachkräfte dient bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe), vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt (Elementarbereich), nach dem Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Hort) und im Rahmen der ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen nach § 13 des Hamburgischen Schulgesetzes.</p> <p>Unter dem Begriff der Kindertagespflege ist nach § 1 Absatz 2 Hamburger Kinderbetreuungsgesetz die Betreuung und Förderung der Entwicklung von Kindern für einen Teil des Tages oder ganztags durch eine geeignete Tagespflegeperson im eigenen Haushalt, im Haushalt der Sorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen zu verstehen.</p>
<p>(2) Die Schließung nach Absatz 1 gilt nicht für Kinder mit einem dringlichen sozialpädagogischen Förderbedarf.</p>	<p>Insbesondere Kinder, die aufgrund einer Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten, Kita und dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) zu einem regelmäßigen Besuch einer Kindertageseinrichtung verpflichtet sind, sollen weiterhin eine Kindertageseinrichtung besuchen. Dies gilt grundsätzlich auch für Kinder mit einem dringlichen sozial oder pädagogisch bedingten Förderbedarf gemäß § 6 Abs. 2 Hamburger Kinderbetreuungsgesetz oder mit einem Anspruch auf Frühförderung gemäß § 26 KibeG. Für diese gelten weiterhin die Regelungen gemäß KibeG und Landesrahmenvertrag.</p>

**§ 24**  
**Erweiterte Notbetreuung in**  
**Kindertagesstätten**

(1) Es wird eine erweiterte Notbetreuung in jeder Kindertagesstätte sichergestellt.

Für Kinder, für die ein dringender Betreuungsbedarf besteht, bleiben die Kindertageseinrichtungen geöffnet.

Die Betreuung wird Kindern gewährt,

1. bei denen eine Personensorgeberechtigte oder ein Personensorgeberechtigter eine Tätigkeit ausübt, die für die Daseinsvorsorge bedeutsam oder für die Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastrukturen oder der Sicherheit (zum Beispiel bei Polizei, Feuerwehr, in Krankenhäusern, in der Pflege, der Eingliederungshilfe, in Versorgungsbetrieben) notwendig ist,

2. die aus familiären Gründen oder aufgrund besonders gelagerter individueller Notfälle auf eine Betreuung angewiesen sind,

3. deren Personensorgeberechtigte beziehungsweise Personensorgeberechtigter alleinerziehend ist.

4. die das fünfte Lebensjahr vollendet haben.

Zu den beispielhaft genannten Tätigkeiten, die für die Daseinsvorsorge bedeutsam oder für die Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastrukturen oder der Sicherheit notwendig sind, gehören weitere Tätigkeitsfelder, die hier nicht ausdrücklich genannt sind.

Die Daseinsvorsorge ist also weit zu verstehen; sie umfasst die zur Bereitstellung der für ein menschliches Dasein notwendigen Güter und Dienstleistungen im Sinne einer Grundversorgung. Gleichzeitig wird vor dem Hintergrund der Gefahr für Leib und Leben für alle Hamburgerinnen und Hamburger und insbesondere für die Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Vorerkrankungen durch den Coronavirus dringend an **alle** Personensorgeberechtigten appelliert, ihre Kinder soweit wie möglich zu Hause zu betreuen.

Eine Betreuung ist nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zu gewähren, wenn **ein** Elternteil beziehungsweise **eine** sorgeberechtigte Person eine der genannten Tätigkeiten ausübt und die Betreuung des Kindes auch nicht anderweitig organisiert werden bzw. durch andere Personen sichergestellt werden kann.

Aus familiären Gründen oder in besonders gelagerten Einzelfällen soll die Notbetreuung auch anderen Personensorgeberechtigten zur Verfügung stehen. Dies ist z. B. der Fall, wenn wegen Erkrankung eines anderen Kindes die Betreuung des Geschwisterkindes kurzfristig nicht möglich ist.

Die Darlegungspflicht, ob besondere familiäre Gründe vorliegen oder ein Notfall besteht, obliegt den Personensorgeberechtigten. Die Vorlage einer Bescheinigung in der Kita ist nicht erforderlich.

Allen Kindern ab dem vollendeten fünften Lebensjahr – also allen Kindern im Jahr vor der Einschulung – soll der Zugang zu den Bildungsangeboten ihrer Kindertageseinrichtung ermöglicht

<p>Die Betreuung nach Satz 3 Nummern 2 bis 4 ist mindestens 20 Stunden in der Woche zu gewähren.</p>	<p>werden. Diese Regelung soll einen Übergang der Kinder in die Grundschule – auch in der aktuellen Pandemie – unterstützen.</p>
<p>(2) Die Kindertagespflegestellen bleiben für Kinder geöffnet, für die ein dringender Betreuungsbedarf besteht. Über den Bedarf entscheiden die Personensorgeberechtigten.</p>	<p>In der Kindertagespflege gibt es wegen der geringeren Personenzahl als in den Kindertageseinrichtungen keine Beschränkung auf Kinder von Personensorgeberechtigten mit bestimmten beruflichen Tätigkeiten oder besonders gelagerte, individuelle Notfälle. Personensorgeberechtigte sollen jedoch nur bei dringendem Bedarf die Betreuung in Anspruch nehmen und nach Möglichkeit die Betreuungszeiten verkürzen, um eine Entzerrung zu erreichen, sodass sich möglichst wenige Kinder gleichzeitig in der Kindertagespflegestelle aufhalten.</p>
<p>(3) Kinder mit einer Körpertemperatur von 37,5 Grad Celsius und höher oder anderen für ihr Alter typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus dürfen in Kindertagesstätten nicht betreut werden.</p>	<p>Tritt bei Kindern eines der folgenden für eine Infektion mit dem Coronavirus typischen Symptome auf, gilt ein Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhöhte Temperatur und Fieber (ab 37.5°C),</li> <li>- Husten und/oder Halsschmerzen,</li> <li>- Kopfschmerzen,</li> <li>- Magen-Darmbeschwerden, d.h. bei Erbrechen und Durchfall,</li> <li>- Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns.</li> </ul> <p>Schnupfen stellt weiterhin kein typisches Symptom für eine Infektion mit dem Coronavirus dar und ist daher kein Ausschlusskriterium für den Besuch der Einrichtungen.</p> <p>Die Einschätzung, ob ein Kind krank ist, treffen grundsätzlich die Personensorgeberechtigten.</p> <p>Wenn Kinder offensichtlich krank in die Einrichtung gebracht werden oder während der Betreuungszeit der Einrichtung erkranken, kann die Einrichtung die Abholung veranlassen.</p> <p>Wird kein Kontakt zu einem Arzt oder einer Ärztin aufgenommen, soll das Kind mindestens 48 Stunden symptomfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand sein, bevor es wieder in die Einrichtung darf.</p> <p>Nehmen die Personensorgeberechtigten ärztliche Beratung in Anspruch, entscheidet der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin über die Durchführung eines SARSCoV-2-Tests zum Coronavirus-Nachweis.</p> <p>Wird kein Test durchgeführt, gelten die oben genannten Voraussetzungen (mindestens 48 Stunden symptomfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand) für die Wiedermöglichkeit bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin oder des Arztes.</p>

	<p>Wird ein PCR-Test durchgeführt, bleiben die Kinder bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause. Ist das Testergebnis negativ, gelten wiederum die oben genannten Voraussetzungen für die Wiedenzulassung: mindestens 48 Stunden symptomfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin oder des Arztes.</p> <p>Ist das Testergebnis positiv, gilt folgende Regelung: Das Gesundheitsamt entscheidet, ab wann das Kind wieder in die Einrichtung darf bzw. über das Ende der Quarantäne. Das Kind muss mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und soll frühestens 10 Tage nach Symptombeginn die Einrichtungen wieder besuchen.</p> <p>Nähere Einzelheiten können dem folgenden Schaubild entnommen werden:  <a href="https://www.hamburg.de/contentblob/14187110/data/umgang-mit-krankheitssymptomen.pdf">https://www.hamburg.de/contentblob/14187110/data/umgang-mit-krankheitssymptomen.pdf</a></p>
<p>(4) Sonstige hygienerechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.</p>	<p>Zu den von den Kindertageseinrichtungen zu beachtenden hygienerechtlichen Bestimmungen gehört - unbeschadet der sonstigen Regelungen in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO - der „Rahmen-Hygieneplan der Gesundheitsämter der Bezirke für Kindereinrichtungen“ gemäß § 36 IfSG sowie die „Handlungsempfehlungen im Umgang mit dem Coronavirus für Kindertageseinrichtungen“, s.  <a href="https://www.hamburg.de/contentblob/14133778/08b1fff7c1f2506be490015a6b2ad44f/data/handlungsempfehlungen-coronavirus-kitas.pdf">https://www.hamburg.de/contentblob/14133778/08b1fff7c1f2506be490015a6b2ad44f/data/handlungsempfehlungen-coronavirus-kitas.pdf</a></p>
<p>(5) Ausflüge mit Übernachtung sind untersagt.</p>	<p>Bei einem Ausflug mit Übernachtung besteht ein höheres Infektionsrisiko dadurch, dass bei einer Übernachtung in einem Gebäude, in dem auch andere Personengruppen untergebracht sind, ein höheres Risiko der Durchmischung von Gruppen besteht und dieses allein aufgrund des Alters der zu betreuenden Kinder nicht zu verhindern ist.</p>
<p>(6) Die Trägerinnen und Träger der Kindertageseinrichtungen sowie die Tagespflegepersonen in Großtagespflegestellen sind verpflichtet, den in den Kindertageseinrichtungen und in den Großtagespflegestellen tätigen Personen wöchentlich zwei Angebote für Coronavirus-Testungen nach § 10d kostenfrei zu unterbreiten.</p>	

**§ 25  
Kinder- und Jugendarbeit**

Die Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit durch die Trägerin oder den Träger der Jugendhilfe ist zulässig.

Es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sowie eine Maskenpflicht nach § 8; es soll unter Berücksichtigung der Einsichtsfähigkeit der betreuten Kinder und Jugendlichen darauf hingewirkt werden, dass das Abstandsgebot nach Maßgabe von § 3 Absatz 2 eingehalten wird.

Eine betreute Gruppe soll nicht mit jungen Menschen anderer Gruppen durchmischt werden.

Die Trägerin oder der Träger hat ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen und die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 7 zu erheben.

Nach § 25 sind Gruppenangebote erlaubt. Eine Gruppe zeichnet sich durch eine bestimmte Struktur aus (Beginn, Ende, je nach Platzangebot eine Obergrenze für die Teilnehmenden, zumindest allgemeines Thema). Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Entscheidend im Sinne des Infektionsschutzes ist die Nachverfolgbarkeit und in diesem Zusammenhang die Dokumentation. Offene Angebote im klassischen Sinne sind dagegen nicht von der Vorschrift gedeckt.

Um einen gleichheitswidrigen Zustand zu vermeiden, sind im Rahmen dieser Regelung auch Angebote für betreute Gruppen bestehend aus Minderjährigen und Personensorgeberechtigten zulässig.

Die Kinder und jungen Menschen müssen im Rahmen der Teilnahme an Angeboten der Kinder und Jugendarbeit das Abstandsgebot nicht einhalten, § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9, Satz 2. Daher findet § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, worüber das Abstandsgebot gilt, keine Anwendung.

Eine betreuende Person kann Angebote für verschiedene feste Gruppen durchführen. Junge Menschen dürfen an mehreren Gruppenangeboten teilnehmen.

<b>§ 25a Datenübermittlungen</b>	
<p>Die zuständige Behörde ist befugt, Namen, Geburtsdatum und Wohnanschrift einer Person, für die eine Meldung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe t IfSG (COVID-19-Erkrankung) vorliegt, sowie die von ihr verfügbaren Maßnahmen den Einrichtungen nach § 33 IfSG und deren Aufsichtsbehörden oder Trägern zum Zweck des Infektionsschutzes offenzulegen, wenn anzunehmen ist, dass die betroffene Person in einer Einrichtung nach § 33 IfSG betreut oder beschäftigt wird. Die Aufsichtsbehörden oder Träger sind befugt, die personenbezogenen Daten nach Satz 1 der jeweils zuständigen Einrichtung nach § 33 IfSG zum Zweck des Infektionsschutzes offenzulegen. Die Verwendung nach Satz 1 offengelegter personenbezogener Daten zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte ist untersagt.</p>	

## Teil 6 Weitere Dienstleistungsverbote

### § 26 Kampfmittelbeseitigung

Das planmäßige Freilegen von Kampfmitteln in bewohnten Gebieten, in denen in der Folge mit Räumungen zu rechnen ist oder die sich im unmittelbaren Bereich von kritischen Infrastrukturen, Krankenhäusern oder Pflegeheimen befinden, ist untersagt. Ausnahmen hiervon können durch schriftliche Genehmigung der Behörde für Inneres und Sport, Amt Feuerwehr, zugelassen werden.

## Teil 7 Schutz besonders vulnerabler Menschen und Einrichtungen des Justizvollzugs

### § 27

#### Krankenhäuser und weitere medizinische Versorgungseinrichtungen

(1) Besucherinnen und Besucher, die Symptome einer akuten Atemwegserkrankung aufweisen oder die nachweislich mit dem Coronavirus infiziert sind oder die innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 1 Satz 1 zurückgekehrt sind, dürfen die folgenden Einrichtungen nicht betreten:

1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 3 IfSG,

2. Einrichtungen über Tag und Nacht für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a Absatz 2 Nummer 4 erste Alternative des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2023), zuletzt geändert am 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075, 2076).

(2) Die unter Absatz 1 genannten Einrichtungen sorgen durch Einschränkungen der Besuche dafür, dass der Eintrag von Coronaviren erschwert wird.

Sämtliche Besuchenden sind zu informieren, und in hygienische Maßnahmen einzuführen (insbesondere Handdesinfektion).

Der Besuch durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ist jederzeit gestattet.

Die Besucherregistrierung ist nach Maßgabe von § 7 vorzunehmen.

Unter den Begriff der **akuten Atemwegserkrankungen** fallen alle Erkrankungen der Atemwege, die nicht chronisch sind. **Symptome** hierfür sind insbesondere Husten, Atemnot, Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen und Fieber. Besteht ein Symptom, wie z.B. Husten, das zwar grundsätzlich auch ein Symptom einer akuten Atemwegserkrankung sein kann, ist dieser Husten aber beispielsweise auf eine Asthma-Erkrankung zurückzuführen, ist das Betreten der Einrichtung weiter zulässig.

Die Besuchenden sind zu informieren sowie in die hygienischen Maßnahmen einzuführen. Unter **Information** ist die Bekanntgabe der nach dieser Verordnung zu treffenden sowie der jeweiligen einrichtungsspezifischen Maßnahmen zu verstehen. Das **Einführen in hygienische Maßnahmen** erfordert das Sicherstellen der Benutzung von Händedesinfektion vor dem Betreten und vor dem Verlassen der Einrichtung.

Angehörige der **akademischen Heilberufe und der Gesundheitsfachberufe**, die entsprechende Leistungen für die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Patientinnen und Patienten erbringen, sowie Personen, die Bewohnerinnen und Bewohner zur Erledigung von Rechtsgeschäften, z.B. Betreuer aufsuchen, zählen nicht zur Gruppe der Besuchspersonen.

<p>(3) Kantinen, Cafeterien oder vergleichbare Einrichtungen für Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern dürfen von Besuchenden unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzregeln betreten werden.</p>	
<p>(4) Sämtliche in Einrichtungen nach Absatz 1 beschäftigte Personen, die unter die in § 35 Absatz 1 Satz 1 genannte Personengruppe fallen, dürfen diese Einrichtungen für 14 Tage nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 1 Satz 1 nicht betreten. Vor Ablauf der 14 Tage nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 1 Satz 1 dürfen Beschäftigte die Einrichtungen nur betreten, wenn durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigt wird, dass frühestens fünf Tage nach der Einreise eine Polymerase-Kettenreaktion (PCR)-Untersuchung gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aus zwei zeitgleichen Abstrichen aus dem Rachen- und Nasenbereich durchgeführt wurde, die ein negatives Testergebnis erbracht hat. Satz 2 gilt nur, soweit die Beschäftigten keine Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen.</p>	<p>Vor Ablauf der 14 Tage nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 1 Satz 1 dürfen Beschäftigte die Einrichtungen der Eingliederungshilfe nur betreten, wenn durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigt wird, dass frühestens fünf Tage nach der Einreise eine Polymerase-Kettenreaktion (PCR)-Untersuchung gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aus zwei zeitgleichen Abstrichen aus dem Rachen- und Nasenbereich durchgeführt wurde, die ein negatives Testergebnis erbracht hat.</p> <p><b>Aus zwei zeitgleichen Abstrichen</b> meint, dass es sich um <u>einen</u> Abstrich aus 2 Bereichen, nämlich Rachen und Nase, handelt.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 28</b> <b>Einrichtungen für öffentlich veranlasste Unterbringungen und der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe</b></p>	
<p>(1) Einrichtungen für öffentlich veranlasste Unterbringungen nach dem Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93), sowie Einrichtungen der Obdach- und Wohnungslosenhilfe haben einrichtungsspezifische Schutzkonzepte nach Maßgabe des § 6 zu erstellen.</p>	<p><b>Öffentlich veranlasste Unterbringungen</b> im Sinne des § 28 umfassen nicht Einrichtungen zur Unterbringung von Geflüchteten, wie z.B. Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne von §§ 44, 53 Asylgesetz.</p>
<p>(2) Die Schutzkonzepte der Einrichtungen der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe nach Absatz 1 müssen darüber hinaus Vorgaben zur Registrierung der Nutzerinnen und Nutzer enthalten.</p> <p>Ausreichend ist die Erfassung von Angaben zu den Nutzerinnen und Nutzern, die eine Identifizierung sowie eine Kontaktaufnahme zum Zwecke der Nachverfolgung von Infektionsketten ermöglichen.</p>	<p><b>Angaben, die eine Identifizierung ermöglichen</b>, umfassen in der Regel den Namen der Nutzerin bzw. des Nutzers; ausreichend sind jedoch auch Pseudonyme.</p> <p><b>Angaben, die eine Kontaktaufnahme ermöglichen</b>, können beispielsweise eine Telefonnummer, der regelmäßige Aufenthaltsort oder die Kontaktdaten einer anderen Person sein, die den Kontakt zur Nutzerin bzw. zum Nutzer verlässlich herstellen kann.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 29</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Informationspflichten bei ambulanter und stationärer Behandlungsbedürftigkeit</b></p>	
<p>(1) Bei der Überweisung, Einweisung, Verbringung oder Verlegung von Patientinnen und Patienten ist die diese Maßnahmen auslösende verantwortliche ärztliche, pflegerische oder betreuende Person verpflichtet, dem aufnehmenden Krankenhaus, der Rehabilitationseinrichtung und dem Rettungsdienst- beziehungsweise Krankentransportunternehmen unverzüglich mitzuteilen, dass bei der Patientin oder dem Patienten der Verdacht einer COVID-19-Erkrankung besteht oder eine COVID-19-Erkrankung bekannt ist. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn der Verdacht einer COVID-19-Erkrankung erst nach der Überweisung, Behandlung, Einweisung, Verbringung oder Verlegung entsteht oder erst hiernach das positive Testergebnis vorliegt.</p>	<p>Die Information hat <b>unverzüglich</b>, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, zu erfolgen.</p>
<p>(2) Sofern die Patientin oder der Patient im zeitlichen Zusammenhang mit der Behandlung im Krankenhaus oder der Verlegung positiv auf COVID-19 getestet wird, sind die in Absatz 1 Satz 1 genannte verantwortliche Person, das Rettungsdienst- beziehungsweise Krankentransportunternehmen und bei einer Weiterverlegung die aufnehmende Einrichtung hierüber unverzüglich zu informieren. Bei Entlassung aus der stationären Behandlung gilt die Informationspflicht zusätzlich gegenüber der nachbetreuenden Ärztin oder dem nachbetreuenden Arzt.</p>	<p>Die Information hat <b>unverzüglich</b>, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, zu erfolgen.</p>
<p>(3) § 30 Absätze 7 und 8 bleibt unberührt.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 30</b> <b>Wohneinrichtungen der Pflege und Kurzzeitpflegeeinrichtungen, ambulante Pflegedienste</b></p>	
<p>(1) Wohneinrichtungen gemäß § 2 Absatz 4 und Kurzzeitpflegeeinrichtungen gemäß § 2 Absatz 5 des HmbWBG dürfen zu Besuchszwecken nur unter den folgenden Voraussetzungen betreten werden:</p> <p>1. es gibt im Einrichtungsgebäude keine nachweislich mit dem Coronavirus Infizierten oder wegen des Verdachts auf eine Infektion mit dem Coronavirus Abgesonderten und positiv getestetes Einrichtungspersonal hat die Einrichtung seit mindestens sieben Tagen nicht mehr betreten;</p> <p>1a. Besucherinnen und Besucher müssen sich unmittelbar vor dem Besuch der Einrichtung einem von dieser durchgeführten PoC-Antigen-Test unterziehen, dessen Ergebnis negativ ist, oder sie müssen dem Einrichtungspersonal ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen, wobei die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels PoC-Antigen-Test höchstens zwölf Stunden und mittels PCR-Test höchstens 48</p>	<p>Bitte beachten Sie die unter Absatz 3 normierten Ausnahmen.</p> <p>Zur Einrichtung gehört neben den Gebäuden auch der (umzäunte) Außenbereich, der den pflegebedürftigen - bzw. zu betreuenden Personen zu Verfügung steht. Die pflegebedürftigen Personen bzw. die zu betreuenden Personen dürfen die Einrichtung weiterhin verlassen. Die Träger der Einrichtungen können insoweit nur an die pflegebedürftigen bzw. die zu betreuenden Personen appellieren, auf das Treffen von Personen außerhalb der Einrichtung zu verzichten.</p> <p>Die Trägerinnen und Träger der Wohneinrichtung oder der Kurzzeitpflegeeinrichtung sind nicht verpflichtet, die Einhaltung der Regelung in § 30 Absatz 1 Nummern 6, 8 und 10 durchgehend zu überwachen.</p> <p>Wenn in einer Einrichtung ein Infektionsgeschehen mit mindestens einer Person zu verzeichnen ist, dürfen - auch im Außenbereich oder dort errichteten Raumeinheiten - keine Besuche stattfinden. Es besteht dann, bis auf die Besuche im Rahmen der Sterbebegleitung nach § 30 Absatz 1 Nummer 3 und die Ausnahmen nach § 30 Absatz 3, ein generelles Besuchsverbot. Ein positiver „Point of Care“-Test (sog. PoC-Test) löst noch kein Besuchsverbot aus, da ein solcher allein nicht ausreicht, um den sicheren Nachweis für eine Infektion mit dem Coronavirus zu erbringen. Besteht die Einrichtung aus mehreren getrennten Gebäuden, besteht das Besuchsverbot nur für die pflege- und betreuungsbedürftigen Personen, die den betroffenen Gebäudeteil bewohnen. <b>Verdacht</b> meint einen vom Gesundheitsamt formulierten Verdacht, der mit entsprechenden Festlegungen, z.B. Quarantänen, verbunden ist.</p> <p>Besucherinnen und Besucher müssen sich unmittelbar vor dem Besuch der Einrichtung einem von dieser durchgeführten PoC-Antigen-Test unterziehen, dessen Ergebnis negativ ist. Alternativ kann gegenüber der Einrichtung ein negatives Testergebnis nachgewiesen werden, das bei einem PoC-Test nicht älter als zwölf Stunden, bei einem PCR-Test nicht älter als 48 Stunden ist.</p> <p>Diese Regelung gilt auch, wenn die Besuche lediglich im Außenbereich stattfinden, da (siehe Absatz 1) der Einrichtungsbegriff neben den Gebäuden auch den (umzäunten) Außenbereich, der den pflegebedürftigen</p>

Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein darf; der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen; die Einrichtungen müssen täglich besucherfreundliche Testzeiten anbieten,

2. unbegleitete Kinder unter 14 Jahren, Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung oder Personen, die aktuell positiv auf das Coronavirus getestet wurden, Besucherinnen und Besucher, die Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut sind sowie Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 1 Satz 1 zurückgekehrt sind, dürfen die Wohneinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen nicht betreten,

3. jede pflegebedürftige oder betreuungsbedürftige Person darf maximal zwei Besuchende gleichzeitig empfangen; weiteren Besuchen im Rahmen der Sterbebegleitung soll von der Trägerin oder dem Träger zugestimmt werden; in Einzelfällen kann die Trägerin oder der Träger nach den Gegebenheiten der Einrichtung Besuchen von mehr als zwei gleichzeitig anwesenden Personen zustimmen,

beziehungsweise zu betreuenden Personen zu Verfügung steht, umfasst.

Mit dem Begriff der „besucherfreundlichen Testzeiten“ soll dafür gesorgt werden, dass Einrichtungen die Testzeiten zum einen so anbieten, dass die Besuche, wie sie nun in § 30 Absatz 1 Nummer 4 geregelt sind (täglich persönlicher Besuch im Rahmen der vor der Pandemie üblichen Besuchszeiten) durch die Besuchspersonen auch wahrgenommen werden können. Zum anderen soll diese Regelung dazu dienen, dass die Testzeit auch in zeitlichem Zusammenhang mit der Besuchszeit steht, bspw. also keine Testzeit zwischen 6.00 und 7.00 Uhr, wenn die Besuchszeiten erst wesentlich später beginnen.

Unter den Begriff der **akuten Atemwegserkrankungen** fallen alle Erkrankungen der Atemwege, die nicht chronisch sind. **Symptome** hierfür sind insbesondere Husten, Atemnot, Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen und Fieber. Besteht ein Symptom, wie z.B. Husten, das zwar grundsätzlich auch ein Symptom einer akuten Atemwegserkrankung sein kann, ist dieser Husten aber beispielsweise auf eine Asthma-Erkrankung zurückzuführen, ist das Betreten der Einrichtung weiter zulässig.

**Kontakt mit einem COVID-19-Erkrankten** hatte eine Person, wenn sie nach der Definition des RKI als Kontaktperson der Kategorie I und II einzustufen ist. Vergleichen Sie hinsichtlich der Rückkehrenden aus Risikogebieten nach § 35 Absatz 1 Satz 1 die Auslegungshinweise zu § 30 Absatz 1 Nummer 5.

Eine Begrenzung auf feste Besuchspersonen ist nicht vorgesehen, aber es dürfen maximal zwei Besuchende gleichzeitig empfangen werden. Gleichwohl eine Regelung zu Besuchsorten nicht mehr besteht, wird weiterhin empfohlen, behagliche Begegnungsorte außerhalb der Bewohnerzimmer zu schaffen, damit die überwiegende Anzahl der Besuche und damit verbundenen Kontakte in den vorgenannten Örtlichkeiten stattfinden. Besuche in den Zimmern oder Wohnbereichen sind dennoch zu ermöglichen. Hierbei ist darauf zu achten, dass sich bei Doppel- oder Mehrbettzimmern die besuchte Person allein im Zimmer aufhält.

Der Träger der Wohn- bzw. Kurzzeitpflegeeinrichtung hat zu prüfen, ob über die Besuche gem. § 30 Absatz 1 Nummer 3 hinausgehenden Besuchen zugestimmt werden kann. Der Träger kann somit auch mehr als zwei Besucher gleichzeitig zulassen.

Im Rahmen der Einzelfallentscheidung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Hygiene- und Abstandsregeln bei

4. pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen ist in der Regel täglicher persönlicher Besuch im Rahmen der vor der Pandemie üblichen Besuchszeiten unter Beachtung der nachfolgenden Voraussetzungen zu ermöglichen:

- a) die Besuchspersonen nach Nummer 3 dürfen eine Wohneinrichtung oder Kurzzeitpflegeeinrichtung nur nach vorheriger Anmeldung und Terminbestätigung betreten,
- b) es kann auch ein von der Trägerin oder dem Träger der Wohn- oder Kurzzeitpflegeeinrichtung zu bestimmendes abweichendes Verfahren zur Anwendung kommen,
- c) bei der Koordination der Besuchstermine ist der Zugang für Personen so zu begrenzen und zu überwachen, dass anwesende Personen auf der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche das Abstandsgebot von 1,5 Metern einhalten können,

5. zum Zweck der behördlichen Nachverfolgbarkeit sind die Kontaktdaten von Besuchenden zu erfassen und zu speichern; ergänzend zu § 7 sind durch die Trägerinnen oder Träger der Wohneinrichtung beziehungsweise Kurzzeitpflegeeinrichtung zusätzlich Krankheitssymptome von Besuchenden, die besuchte Person und der Besuchszeitraum zu dokumentieren; die Besuchsperson bestätigt der Wohneinrichtung schriftlich, dass sie in den letzten 14 Tagen vor dem Besuch ihres Wissens keinen Kontakt mit COVID-19-Erkrankten gehabt hat, selbst nicht positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde, nicht innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 1 Satz 1 zurückkehrt ist sowie aktuell keine Symptome einer akuten Atemwegserkrankung hat; auf die Daten nach dem zweiten Halbsatz findet § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 5 entsprechende Anwendung,

zusätzlichen Besuchen im Hinblick auf die Gegebenheiten der Einrichtung eingehalten werden können.

Pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen ist in der Regel täglicher Besuch im Rahmen der vor der Pandemie üblichen Besuchszeiten zu ermöglichen.

In Ziffer 9.3 Punkt 5 der aktuellen Empfehlungen des RKI „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“ (V.20, 07.04.2021)

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Alten\\_Pflegeeinrichtung\\_Empfehlung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Alten_Pflegeeinrichtung_Empfehlung.html)

wird ausgeführt, dass die Besuche bei Bewohner\*innen mit vollständigem Impfschutz zeitlich und hinsichtlich der Anzahl der Besucher\*innen unter der Voraussetzung ausgedehnt werden können, dass es innerhalb der Einrichtung dadurch nicht zu Situationen kommt, in welchen die AHA+L-Regeln nicht durchgehend eingehalten werden können (z.B. Ansammlungen von Besucher\*innen, nicht überschaubare Besucherströme, mehrere ungeimpfte Besucher\*innen in einem Bewohnerzimmer insbesondere bei Doppelbelegung von Zimmern). Dies wird durch die Beibehaltung der Regelung in § 30 Absatz 1 Nummer 4, wie Terminvereinbarung zur Besucherlenkung, erreicht.

Die **Kontaktdaten** erfassen den Namen, die Wohnanschrift und eine Telefonnummer des Besuchenden.

**Kontakt mit einem COVID-19-Erkrankten** hatte eine Person, wenn sie nach der Definition des RKI als Kontaktperson der Kategorie I und II einzustufen ist.

Unter den Begriff der **akuten Atemwegserkrankungen** fallen alle Erkrankungen der Atemwege, die nicht chronisch sind. **Symptome** hierfür sind insbesondere Husten, Atemnot, Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen und Fieber. Besteht ein Symptom, wie z.B. Husten, das zwar grundsätzlich auch ein Symptom einer akuten Atemwegserkrankung sein kann, ist dieser Husten aber

6. während der gesamten Besuchszeit ist der Mindestabstand zwischen den Besuchenden und den pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen von 1,5 Metern einzuhalten; § 3 Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung; die Unterschreitung des Mindestabstandes sowie ein unmittelbarer Körperkontakt zwischen den Besuchenden und den pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen sind für die Dauer von bis zu 15 Minuten kumuliert je Besuch erlaubt; bei pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen mit vollständigem Impfschutz können auch nähere physische Kontakte mit Besuchspersonen stattfinden,

7. für Besuchspersonen findet § 5 entsprechende Anwendung, mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1; die Besuchspersonen sind über die allgemeinen Hygienevorgaben sowie zusätzlich bei ihrem ersten Besuch mündlich hinsichtlich der in § 5 genannten erforderlichen Hygienemaßnahmen zu unterweisen,

8. für die Besuchspersonen gilt vom Zeitpunkt des Betretens bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Gebäude der Wohneinrichtung oder Kurzzeitpflegeeinrichtung die Pflicht zum

beispielsweise auf eine Asthma-Erkrankung zurückzuführen, ist das Betreten der Einrichtung weiter zulässig.

Besuchspersonen, die in den letzten 14 Tagen vor dem Besuch aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 1 Satz 1 zurückgekehrt sind, ist der Zutritt zu versagen.

Der Mindestabstand ist grundsätzlich einzuhalten. Die Ausnahmen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 finden keine Anwendung. Das heißt, dass der Mindestabstand beispielsweise auch unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis einzuhalten ist.

Erlaubt sind aber direkte Körperkontakte - wie z.B. Händeschütteln bei der Begrüßung und der Verabschiedung oder Handstreicheln - jedoch für maximal kumuliert 15 Minuten pro Besuch.

Bei pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen mit vollständigem Impfschutz können auch nähere physische Kontakte mit Besuchspersonen, d.h. über die Dauer von 15 Minuten kumuliert pro Besuch hinaus, stattfinden. In Ziffer 9.3 Punkt 5 der aktuellen Empfehlungen des RKI „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“ (V.20, 07.04.2021; s.o.) heißt es, dass bei Bewohner\*innen mit vollständigem Impfschutz auch nähere physische Kontakte mit nicht-geimpften Besuchern, die selbst kein Risiko für eine schwereren Krankheitsverlauf haben, ermöglicht werden können, sofern die Bewohner\*innen und Besucher\*innen einen MNS tragen. Die ungeimpften Besucher\*innen sind allerdings darüber aufzuklären, dass sie einem gewissen Infektionsrisiko ausgesetzt sind. Diese Aufklärungspflicht wird von der bereits geltenden Regelung in § 30 Absatz 1 Nummer 7, Absatz 2 EVO erfasst.

<p>Tragen einer medizinischen Maske nach § 8; in den Außenbereichen der Wohneinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern, zum Beispiel beim Schieben eines Rollstuhls, sowie bei unmittelbarem Körperkontakt gemäß Nummer 6 nicht eingehalten werden kann.</p> <p>Satz 1 Nummer 1a gilt nicht für die Begleitung Sterbender.</p>	<p>Zur Definition einer medizinischen Maske siehe § 8 Absatz 1a. Durch das Tragen einer medizinischen Maske durch Besuchspersonen sollen die pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen als besonders vulnerable Personengruppe noch wirkungsvoller geschützt werden.</p> <p>Getragen werden muss die medizinische Maske dauerhaft beim Aufenthalt in dem Gebäude; im Außenbereich nur, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.</p>
<p>(2) Trägerinnen und Träger von Wohneinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen haben ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept für das Besuchsgeschehen zu entwickeln, ihre Hygienepläne anzupassen und auf dieser Grundlage das Betreten zu Besuchszwecken grundsätzlich zu ermöglichen.</p>	<p>Es obliegt der Einrichtung, in ihrem Besuchskonzept Regelungen zu den Besuchszeiten zu treffen, die die Einhaltung des Schutzkonzepts ermöglichen. In diesem Rahmen hat beispielsweise auch die Regelung zu erfolgen, wie die Besuchspersonen auf die Maskenpflicht hingewiesen werden bzw. ob dieser bereitgestellt wird oder mitgebracht werden muss.</p>
<p>(3) Besuche, die therapeutisch, medizinisch, zur Erledigung von Rechtsgeschäften, zur Wahrnehmung von Sozialberatung und ehrenamtlicher Tätigkeit oder zur Seelsorge notwendig sind (Aufsuchen) oder der Fuß- oder Haarpflege dienen, sind unter Beachtung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummern 1a, 2, 5, 8 und 10 möglich.</p>	<p>Die Personen, die im Rahmen des § 30 Absatz 3 Bewohnerinnen und Bewohner aufsuchen, sind nicht als Besucherinnen bzw. Besucher i.S.d. § 30 Absatz 1 zu qualifizieren. Das Aufsuchen kann daher zusätzlich zu den nach § 30 Absatz 1 zulässigen Besuchen unter Beachtung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummern 1a, 2, 5, 8 und 10 (Erläuterungen siehe oben) erfolgen.</p> <p>Der Begriff zur <b>Erledigung von Rechtsgeschäften</b> umfasst beispielsweise das Aufsuchen durch einen Notar oder Rechtsanwalt zur Erteilung einer Generalvollmacht, Testamentserstellung oder Errichtung eines Erbvertrages. In diesen Fällen wird notwendigerweise ggf. auch Dritten der Zutritt gewährt werden müssen (bei gemeinschaftlichem Testament dem Ehepartner; beim Erbvertrag dem Vertragspartner). Zudem fällt unter den Begriff „Erledigung von Rechtsgeschäften“ das Aufsuchen des rechtlichen Betreuers/einem Vertreter des Betreuungsgerichts, wenn zwingend ein Vor-Ort-Termin notwendig ist.</p> <p>Zu den <b>zur Seelsorge notwendigen Besuchen</b> gehören nicht nur Einzelbesuche, sondern auch das Abhalten von religiösen Veranstaltungen mit mehreren in der Wohneinrichtung wohnenden oder sich in Kurzzeitpflegeeinrichtung aufhaltenden Personen. Hierbei sind die gültigen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.</p>

	<p>Zu den Besuchen, die der Fußpflege dienen, gehören Besuche von ausgebildeten Podologen, die Leistungen erbringen, die nach Einschätzung der Einrichtungen zur Vorbeugung und Behandlung von medizinischen Fußproblemen, u.a. Erkennen von Veränderungen an Haut und Nägeln, die eine ärztliche Behandlung erforderlich machen, notwendig sind. Darunter fallen beispielsweise die Behandlung von Hühneraugen, Warzen sowie Nagel- und Fußpilz.</p> <p>Zu den Besuchen, die der Haarpflege dienen, gehören Besuche von Frisörinnen und Frisören auf Wunsch der pflege- oder betreuungsbedürftigen Person.</p> <p>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Krankentransport- und Rettungsdiensten zählen nicht zu den Aufsuchenden im Sinne des § 30 Absatz 3. Ebenso zählen die Mitarbeiter der Wohn-Pflege-Aufsichten sowie des Medizinischen Dienst Nord, wenn sie zu Prüfwegen die Einrichtung betreten, nicht zum genannten Personenkreis.</p>
<p>(4) Trägerinnen und Trägern von Wohneinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie Trägerinnen und Träger von ambulanten Pflegediensten gemäß § 2 Absatz 6 Nummer 1 HmbWBG (ambulante Pflegedienste) sind verpflichtet, für die Einhaltung folgender Präventionsmaßnahmen zu sorgen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Mindestabstand von 1,5 Metern ist grundsätzlich einzuhalten; Abweichungen sind nach Maßgabe der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts möglich,</li> <li>2. die Anzahl der Pflegenden oder Betreuenden je pflegebedürftiger oder zu betreuender Person ist im Sinne der Bezugspflege zu minimieren,</li> </ol>	<p>Entsprechend den Empfehlungen des RKI (s.o.), siehe Ziffer 9.3 Punkt 4 (S.34): Bei einer Impfquote von &gt;90% unter den Bewohner*innen können Gemeinschaftsaktivitäten auch ohne Einhaltung des Abstandsgebots ermöglicht werden. Idealerweise sollte jedoch ein MNS getragen werden. Nichtgeimpfte sollten darüber aufgeklärt werden, dass bei Teilnahme ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht.</p> <p>Die <b>Bezugspflege</b>, bei der eine Pflegekraft/ ein Betreuender einer bestimmten pflege-/ betreuungsbedürftigen Person zugeordnet ist und sich verstärkt um sie/ihn kümmert, soll dazu beitragen, dass eine Vielzahl verschiedener Kontakte zwischen Pflege- oder Betreuungspersonal und verschiedenen pflege-/ betreuungsbedürftigen Personen minimiert wird, um z.B. Infektionsketten zu vermeiden. Bei Auftreten von Infektionsfällen ist es wichtig, dass sich möglichst wenig Pflegenden/ Betreuenden als Kontaktpersonen der Kategorie I in die häusliche Isolierung begeben müssen. Kontaktpersonen der Kategorie II (kein kumulativ mindestens 15-minütiger Gesichts- („face-to-face“) Kontakt mit dem COVID-19-Fall) dürfen ihre Arbeit mit Mund-Nasenschutz fortsetzen.</p>

3. das Pflege- oder Betreuungspersonal in den Wohneinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie das Pflegepersonal von ambulanten Pflegediensten hat die jeweils aktuellen Hinweise des Robert Koch-Instituts zu Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in der stationären beziehungsweise ambulanten Altenpflege konsequent im Rahmen der Möglichkeiten vor Ort zu befolgen, sofern nicht die zuständige Behörde anderweitige Regelungen getroffen hat,

4. die Körpertemperatur ist bei allen pflegebedürftigen Personen ohne vollständigen Impfschutz in Wohneinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen täglich zu messen; bei pflegebedürftigen Personen sind neu auftretende Hustensymptome, Veränderungen der Atemfrequenz, erhöhte Körpertemperatur sowie Heiserkeit zu dokumentieren; bei pathologischen Veränderungen ist die jeweilige behandelnde Hausärztin oder der jeweilige behandelnde Hausarzt zu kontaktieren; die pflegebedürftige Person ist umgehend nach den Möglichkeiten vor Ort zu isolieren;

5. der unmittelbare Körperkontakt zwischen den an der therapeutischen oder medizinischen Versorgung beteiligten Personen und nicht vollständig geimpften pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen ist auf das notwendige Maß zu beschränken,

6. für das Pflege- und Betreuungspersonal in den Wohn- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen gilt während der Arbeitszeit, für das Pflegepersonal von ambulanten Pflegediensten ab Betreten der Häuslichkeit bis zum Verlassen der Häuslichkeit, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; darüber hinaus sind die jeweils aktuellen Hinweise des Robert Koch-Instituts, insbesondere zum Umgang mit an COVID-19-Erkrankten oder einer solchen Erkrankung verdächtigen pflege- oder

Die **aktuellen Hinweise des RKI** finden Sie unter: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Altenpflegeheime.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Altenpflegeheime.html)  
Erforderlich ist die konsequente Befolgung der aktuellen Hinweise des RKI zu Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in der stationären und ambulanten Altenpflege im Rahmen der Möglichkeiten vor Ort. Bei akuten Materialengpässen hat der Einsatz im Zusammenhang mit der Versorgung von COVID-19-Erkrankten Priorität.

Durch diese Vorsichtsmaßnahmen bei nicht vollständig geimpften pflegebedürftigen Personen soll frühzeitig festgestellt werden können, wenn sich der Gesundheitszustand verändert, so dass eine schnelle Reaktion und das Ergreifen notwendiger Maßnahmen ermöglicht werden. Bei Personen mit vollständigem Impfschutz ist Fieber ein eher seltenes Symptom.

Zur Definition einer medizinischen Maske siehe § 8 Absatz 1a.

Die Begrifflichkeit **während der Arbeitszeit** meint, dass das Pflege- oder Betreuungspersonal die medizinische Maske zu tragen hat, soweit während der Arbeitszeit Kontaktmöglichkeiten mit anderen Personen bestehen, also insbesondere beim persönlichen Kontakt mit den pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen oder Kolleginnen und Kollegen. Keine medizinische Maske ist zu tragen, soweit abgesondert von anderen Personen gearbeitet wird, etwa alleine im Büro, Aufenthalt alleine im Pausenraum oder alleine im Umkleideraum.

betreuungsbedürftigen Personen im Rahmen der Möglichkeiten vor Ort zu beachten,

Die Beschäftigten haben nicht mehr bei jeglichem Kontakt eine FFP2-Maske zu tragen, sondern nur noch, wenn es die jeweils aktuellen Hinweise des Robert Koch-Instituts, insbesondere zum Umgang mit an COVID-19-Erkrankten oder einer solchen Erkrankung verdächtigen pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen, vorsehen, ansonsten reicht eine medizinische Maske (Empfehlungen des RKI „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“ (V.20, 07.04.2021), Ziffer 3.2.2).

Die aktuellen Hinweise des RKI zum Tragen von FFP2-Masken können der Seite

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Alten\\_Pflegeeinrichtung\\_Empfehlung.pdf?blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Alten_Pflegeeinrichtung_Empfehlung.pdf?blob=publicationFile)

mit Verlinkung in Ziff. 3.2.2 zu den „Empfehlungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) und des ad-Hoc AK „Covid-19“ des ABAS (Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe) zum Einsatz von Schutzmasken im Zusammenhang mit SARS-CoV-2“

entnommen werden.

7. den pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen, die in Wohneinrichtungen wohnen oder sich in Kurzzeitpflegeeinrichtungen aufhalten, sind medizinische Masken nach § 8 zur Verfügung zu stellen; soweit die körperliche und psychische Verfassung der pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen das Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 zulässt, ist darauf hinzuwirken, dass diese Personen sie bei Kontakt mit Pflege- und Betreuungspersonal und bei Aufhalten in den Gemeinschaftsräumen der Einrichtung tragen; bei Kontakten innerhalb der Einrichtung zwischen vollständig geimpften pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen kann auf das Einhalten des Mindestabstandes und das Tragen einer medizinischen Maske verzichtet werden,

Es ist darauf hinzuwirken, dass auch die pflege- und betreuungsbedürftigen Personen zum Schutz sowohl der anderen pflege- bzw. betreuungsbedürftigen Personen als auch des Personals medizinische Masken nach § 8 tragen, soweit die körperliche und psychische Verfassung der pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen das Tragen einer medizinischen Maske zulässt. Diese sind den pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen von der Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

Das Personal soll – etwa durch wiederkehrende Hinweise auf die Maske bzw. wiederholtes Erklären des Sinn und Zwecks der medizinischen Masken – darauf hinwirken, dass die pflege- und betreuungsbedürftigen Personen, soweit sie dies von ihrem körperlichen und psychischen Zustand her tolerieren, in den genannten Fällen eine medizinische Maske tragen.

Das Pflege- und Betreuungspersonal wird angehalten, die aufgezeigte Aufklärung und ggf. anschließende Verweigerung des Tragens einer medizinischen Maske zu dokumentieren.

Bei Kontakten innerhalb der Einrichtung zwischen vollständig geimpften pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen kann auf das Einhalten des Mindestabstandes und das Tragen einer medizinischen Maske verzichtet werden.

<p>8. vollständig geimpfte Beschäftigte der Einrichtungen oder Dienste haben sich mindestens einmal pro Woche, alle anderen Beschäftigten mindestens zweimal pro Woche, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus mittels PoC-Antigen-Test zu unterziehen; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren; ein positives Testergebnis hat die Trägerin oder der Träger umgehend der zuständigen Behörde mitzuteilen; die Trägerin oder der Träger organisiert die erforderlichen Testungen.</p>	<p>Diese Änderung erfolgte im Umsetzung der aktuellen Empfehlungen des RKI (s.o.), vgl. Ziffer 9.3 Punkt 4.</p> <p>Die Trägerinnen und Träger von Wohn- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie von ambulanten Diensten haben die erforderlichen Testungen so zu organisieren, dass vollständig geimpfte Beschäftigte der Einrichtungen oder Dienste sich mindestens einmal pro Woche, alle anderen Beschäftigten der Einrichtung oder des Dienstes mindestens zweimal pro Woche mittels eines PoC-Tests getestet werden. Dies entspricht den aktuellen Empfehlungen des RKI (s.o., Ziffer 9.3 Punkt 3). Die Testung hat nicht zwingend vor dem Dienstantritt zu erfolgen. Positive Testergebnisse sind umgehend sowohl dem Träger oder der Trägerin als auch dem zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen.</p> <p>Mit „Beschäftigten“ sind alle in der Einrichtung tätigen Personen gemeint, unabhängig von ihrem Anstellungsträger. Die zwei vorgeschriebenen Testungen pro Woche sollen in gleichmäßigen Abständen erfolgen. Erfolgt die Tätigkeit in Blöcken von nicht mehr als drei Tagen, ist eine Testung am ersten Tag ausreichend. Nach mehrtägigen Abwesenheiten soll die Testung am ersten Tag erfolgen.</p>
<p>(4a) Trägerinnen und Träger von Wohneinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sind berechtigt, über die von geschulten Beschäftigten bei</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beschäftigten der Wohn- oder Kurzzeitpflegeeinrichtung,</li> <li>2. pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen,</li> <li>3. Besuchspersonen und</li> <li>4. Aufsuchenden</li> </ol> <p>durchgeführten Schnelltests eine Testbescheinigung zu erstellen, welche mindestens die Angaben nach § 10i Absatz 1 Nummer 4 Buchstaben a bis e enthalten muss.</p>	<p>Diese Regelung erfolgt vor dem Hintergrund, dass in den Pflegeeinrichtungen schon seit Monaten Testungen durch geschultes Personal durchgeführt werden. Ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand sollen nun die Personen, die nach Rechtsverordnung oder betrieblichem Testkonzept zu testen sind, nämlich Beschäftigte, Besuchende, Aufsuchende und Bewohnerinnen und Bewohner eine Testbescheinigung nach § 10i erhalten können, damit sie die Möglichkeit haben, beispielsweise Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, für die in dieser Verordnung zur Inanspruchnahme die Vorlage einer negativen Testbescheinigung als Voraussetzung vorgeschrieben wird.</p>
<p>(5) Bei Vorliegen eines begründeten Infektionsverdachtsfalls im Sinne der Orientierungshilfe für Ärztinnen und Ärzte des Robert Koch-Instituts oder bei laborbestätigten COVID-19-Infektionen entscheidet das zuständige Gesundheitsamt über die Isolations- und Hygienemaßnahmen, die von den an der therapeutischen oder medizinischen Versorgung Beteiligten sowie von den weiteren Kontaktpersonen einzuhalten sind.</p>	
<p>(6) Sämtliche Wohneinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen haben, sofern für sie kein Aufnahmestopp nach § 33 Absatz 2 HmbWBG erlassen wurde oder die</p>	

<p>Aufnahmekapazität erschöpft ist, Neuaufnahmen vorzunehmen.</p> <p>Satz 1 gilt nicht für an COVID-19 erkrankte Personen.</p> <p>Vor einer Aufnahme einer pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Person, bei der keine COVID-19-Erkrankung bekannt ist, in eine Wohneinrichtung oder Kurzzeitpflegeeinrichtung ist durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt zu bestätigen, dass eine PCR-Untersuchung, die in den vergangenen 48 Stunden gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aus zwei zeitgleichen Abstrichen aus dem Rachen- und Nasenbereich durchgeführt wurde, ein negatives Testergebnis erbracht hat.</p> <p>Vor einer Aufnahme einer pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Person, die von einer COVID-19-Erkrankung genesen ist, in eine Wohneinrichtung oder Kurzzeitpflegeeinrichtung, ist durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt zu bestätigen, dass in den vergangenen 48 Stunden keine Symptome einer COVID-19-Erkrankung bestanden und eine PCR-Untersuchung, die in den vergangenen 48 Stunden gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aus zwei zeitgleichen Abstrichen aus dem Rachen- und Nasenbereich durchgeführt wurde, ein negatives Testergebnis erbracht hat.</p>	<p><b>Aus zwei zeitgleichen Abstrichen</b> meint, dass es sich um <u>einen</u> Abstrich aus 2 Bereichen, nämlich Rachen und Nase, handelt.</p>
<p>(7) Bei pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen, die nach einem stationären Krankenhausaufenthalt in die Wohn- oder Kurzzeitpflegeeinrichtung zurückkehren sollen, ist durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt innerhalb von 48 Stunden vor Rückverlegung eine PCR-Untersuchung, die gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aus zwei zeitgleichen Abstrichen aus dem Rachen- und Nasenbereich durchgeführt wurde, durchzuführen und das Testergebnis der Pflegeeinrichtung vor Wiederaufnahme mitzuteilen.</p>	<p>Ein positives Testergebnis entbindet die Pflegeeinrichtung nicht von der Verpflichtung der Wiederaufnahme der pflege- oder betreuungsbedürftigen Person.</p>
<p>(8) Bei einer erforderlichen Krankenhausbehandlung ihrer pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen ist die Trägerin oder der Träger der Wohneinrichtung oder Kurzzeitpflegeeinrichtung verpflichtet, dem Krankenhaus vor Beginn des Transportes</p>	<p>Eine <b>Häufung</b> liegt bei zwei oder mehr nachgewiesenen COVID-19-Erkrankungen oder Lungenentzündungen vor.</p>

<p>mitzuteilen, ob in ihrer Einrichtung eine Häufung von labordiagnostisch nachgewiesenen COVID-19-Erkrankungen oder Lungenentzündungen besteht. Vor einer erforderlichen Behandlung durch eine niedergelassene Ärztin oder einen niedergelassenen Arzt gilt Satz 1 entsprechend.</p>	
<p>(9) Sämtliche Trägerinnen und Träger von Wohneinrichtungen oder Kurzzeitpflegeeinrichtungen haben geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, die eine getrennte Unterbringung für Personen, die nachgewiesen mit SARS-CoV-2 infiziert oder dessen verdächtig und daher isoliert unterzubringen sind, von gesunden und nicht-infizierten Personen zu gewährleisten.</p> <p>Zu den geeigneten Maßnahmen gehört insbesondere die Möglichkeit der sofortigen Schaffung von Isolations- und Quarantänebereichen und ein personelles Konzept zur entsprechenden Versorgung der pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen in Abhängigkeit von möglichen Szenarien des Infektionsgeschehens. Bei der Einrichtung der Isolations- und Quarantänebereiche sind, sobald diese benötigt werden, auch Verlegungen oder Umzüge von pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen innerhalb der Einrichtung zulässig, wenn dies erforderlich ist. Die getrennte Unterbringung von infizierten Personen ist für die gesamte Dauer der durch das zuständige Gesundheitsamt angeordneten Isolierung zu gewährleisten. Das Infektionsrisiko für die gesunden und nicht-infizierten Personen ist zu minimieren. Dazu gehört insbesondere die Bestimmung von Personal, das ausschließlich die Versorgung, Betreuung und Pflege der infizierten Personen übernimmt</p>	<p>Die <b>geeigneten organisatorischen Maßnahmen</b> sind <b>unverzüglich</b>, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, zu ergreifen. Das Institut für Hygiene und Umwelt berät bei der Erstellung von einrichtungsspezifischen Hygieneplänen in Gesundheitseinrichtungen (E-Mail: hu30@hu.hamburg.de).</p> <p>Seit Mitte März ist die die Hotline 040/42845-7999 des HU für spezifische fachhygienische Fragestellungen rund um den Schutz von Gesundheitseinrichtungen eingerichtet.</p> <p>Zu den geeigneten organisatorischen Maßnahmen gehört, dass die Möglichkeit der sofortigen Schaffung von Isolations- und Quarantänebereichen besteht. Bei der Schaffung dieser Bereiche sind verschiedene Fallkonstellationen von Ausbrüchen unter der Berücksichtigung der Möglichkeiten vor Ort bzw. des Betreibers zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Isolierung/Quarantäne im Zimmer</li> <li><input type="checkbox"/> Isolierung einzelner Flurbereiche/mit</li> <li><input type="checkbox"/> Schleusenbereich</li> <li><input type="checkbox"/> Isolierung auf einzelnen Etagen</li> <li><input type="checkbox"/> Wegeföhrung</li> <li><input type="checkbox"/> Verlegung von Bewohner/innen innerhalb des Hauses in betreibereigene Einrichtungen und weitere externe Möglichkeiten.</li> </ul> <p>Im Personalkonzept sollte dargestellt werden, wie eine getrennte Versorgung, einhergehend mit erhöhten Personalressourcen (kleinere voneinander getrennte Einheiten, Nachtversorgung) sichergestellt werden kann. Ebenso sollte im Personalkonzept berücksichtigt werden, dass im Ausbruchsgeschehen ein Mehrbedarf an Mitarbeitern durch den ggf. erhöhten Arbeitsaufwand entstehen kann. Die Qualifikation der Mitarbeiter sollte im Personalkonzept genannt werden; eine namentliche Nennung ist verzichtbar. Ggf. notwendige Umzüge finden im Rahmen der Umsetzung von Anordnungen durch das Gesundheitsamt statt. Diese beziehen sich zumeist auf die notwendige Kohortenisolierung, in der Regel als „duale Kohortenisolierung“ (d.h. Separierung von infiziertem und nicht-infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern und Personal). Die Umsetzung erfolgt dann durch den Betreiber und die Einrichtungsleitung, wobei die Gesundheitsämter gemeinsam mit dem Institut für Hygiene und Umwelt weiterhin bei dieser Umsetzung beraten und die</p>

	<p>BGV auch in der Organisation der Umsetzung unterstützt (z.B. durch die Organisation weiterer Testungen, durch die Suche nach geeigneten stationären Aufnahmeeinrichtungen für den Umzug, der Organisation des Transportes etc.). Bei pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen, die für einen Umzug nicht selbst einwilligungsfähig sind, muss die Einrichtungsleitung ggf. einen richterlichen Beschluss auf den Weg bringen.</p>
<p>(10) Die Trägerin oder der Träger der Wohneinrichtung oder Kurzzeitpflegeeinrichtung ist nach Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion unter den pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen oder den Beschäftigten der Einrichtung nach Anordnung der Gesundheitsämter verpflichtet, bei allen pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen sowie Beschäftigten unverzüglich einen Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen und in einem geeigneten Zeitabstand zu wiederholen.</p> <p>In Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt kann die Testung auf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen einzelner Einrichtungsteile und dort arbeitende Beschäftigte begrenzt werden.</p>	<p>Der Test ist <b>unverzüglich</b>, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, durchzuführen.</p> <p>Der Test ist mit <b>geeignetem Zeitabstand</b> zu wiederholen. Die Empfehlungen des RKI sind zu beachten. Damit der Träger dieser Verpflichtung nachkommen kann, werden Reihentestungen von pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen sowie Beschäftigten der Einrichtung durch einen „Brückenkopf“ im Gesundheitsamt beim DRK beauftragt. Die Träger wenden sich dafür an das Gesundheitsamt und bitten um eine Veranlassung. Alternativ kann die Testung der pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen auch durch niedergelassene Ärzte erfolgen und die Testung der Beschäftigten durch den Betriebsarzt.</p> <p>Unter den Begriff der <b>Beschäftigten</b> fallen alle in der Wohn- bzw. Kurzzeitpflegeeinrichtung tätigen Personen, unabhängig vom Arbeitgeber, vom Tätigkeitsbereich und ob sie Dienst haben.</p> <p>Bei der Testung der pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen gilt: Es darf nicht gegen den Willen der Person vorgegangen werden. Zum Nachweis ist angeraten, dass Träger dokumentieren, dass eine Aufklärung über die Notwendigkeit stattgefunden hat und dass eine Weigerung erfolgt ist.</p> <p>Sofern lediglich Einrichtungsteile betroffen sind, gibt es die Möglichkeit, dass in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt die Testung auf pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen einzelner Einrichtungsteile (zum Beispiel separate Gebäude einer großen mehrteiligen Einrichtung) und das dort beschäftigte Personal begrenzt werden kann.</p>
<p>(10a) (aufgehoben)</p>	
<p>(10b) Sämtliche in der Wohneinrichtung, Kurzzeitpflegeeinrichtung oder im ambulanten Pflegedienst beschäftigte Personen, die unter die in § 35 Absatz 1 Satz 1 genannte Personengruppe fallen, dürfen die Wohneinrichtung oder Kurzzeitpflegeeinrichtung beziehungsweise die Häuslichkeit pflegebedürftiger oder</p>	

<p>betreuungsbedürftiger Personen für 14 Tage nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 1 Satz 1 nicht betreten. Vor Ablauf der 14 Tage nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 1 Satz 1 dürfen Beschäftigte die Einrichtungen beziehungsweise die Häuslichkeit pflegebedürftiger oder betreuungsbedürftiger Personen nur betreten, wenn durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigt wird, dass frühestens fünf Tage nach der Einreise eine PCR-Untersuchung gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aus zwei zeitgleichen Abstrichen aus dem Rachen- und Nasenbereich durchgeführt wurde, die ein negatives Testergebnis erbracht hat.</p> <p>Satz 2 gilt nur, soweit die Beschäftigten keine Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen.</p>	<p>Vor Ablauf der 14 Tage nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 1 Satz 1 dürfen Beschäftigte die Einrichtungen beziehungsweise die Häuslichkeit pflegebedürftiger oder betreuungsbedürftiger Personen nur betreten, wenn durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigt wird, dass frühestens fünf Tage nach der Einreise eine PCR-Untersuchung gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aus zwei zeitgleichen Abstrichen aus dem Rachen- und Nasenbereich durchgeführt wurde, die ein negatives Testergebnis erbracht hat.</p> <p><b>Aus zwei zeitgleichen Abstrichen</b> meint, dass es sich um <u>einen</u> Abstrich aus 2 Bereichen, nämlich Rachen und Nase, handelt.</p>
<p>(11) Das zuständige Gesundheitsamt kann von den vorstehenden Regelungen Abweichungen zulassen oder anordnen.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 30a</b> <b>Balkonkonzerte zur sozialen und kulturellen Teilhabe vulnerabler Menschen</b></p>	
<p>(1) Balkonkonzerte und andere Darbietungen im Freien, die dergestalt durchgeführt werden, dass ein räumliches Zusammentreffen des Publikums nicht stattfindet und deren Zweck in der sozialen oder kulturellen Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner von Wohneinrichtungen der Pflege, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Servicewohnanlagen gemäß § 2 Absatz 2 HmbWBG, Hospizen und ähnlichen Einrichtungen besteht, sind abweichend von § 4a Absatz 1 Satz 1 zulässig, wenn die folgenden Vorgaben eingehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen,</li> <li>2. es sind Kontaktdaten der Darbietenden nach Maßgabe von § 7 zu erheben,</li> <li>3. zwischen den Darbietenden und den Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtungen ist ein Mindestabstand von 5 Metern zu gewährleisten,</li> <li>4. die Darbietenden müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten; bei Gesang und der Verwendung von Blasinstrumenten muss ein Mindestabstand von 2,5 Metern zueinander eingehalten werden.</li> </ol>	<p>Balkonkonzerte in den Außenbereichen der in § 30a Absatz 1 genannten Einrichtungen, bleiben zulässig, sofern ein räumliches Zusammentreffen des Publikums nicht stattfindet und die in Absatz 1 genannten Vorgaben eingehalten werden.</p> <p>Alleine das Zuhören durch Bewohnerinnen und Bewohner auf den Balkonen stellt kein räumliches Zusammentreffen von Publikum dar. Im Rahmen dieser Auftritte darf es nicht zu untersagten Aufenthalten kommen. Dies ist durch die organisierende Person oder Einrichtung sicherzustellen.</p> <p>Auch außerhalb der in § 30a Absatz 1 genannten Einrichtungen – beispielsweise auf Balkonen oder auf Flächen von Mietshäusern und Wohnanlagen im Freien –, bleiben Balkonkonzerte zulässig, sofern die Darbietenden die Vorgaben der §§ 3 und 4 einhalten, sodass grundsätzlich maximal zwei Darbietende aus zwei Haushalten teilnehmen können. <b>Siehe hierzu die Ausführungen bei § 2 Abs. 4.</b> § 30a Absatz 2 gilt außerhalb der in § 30a Absatz 1 genannten Einrichtungen <b>nicht</b>.</p>
<p>(2) Die Anzahl der Darbietenden darf zehn Personen nicht überschreiten. Für die Darbietenden gilt die Kontaktbeschränkung gemäß § 4 Absatz 2 nicht.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 31</b> <b>Einrichtungen der Eingliederungshilfe</b></p>	
<p>(1) Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert am 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075, 2076), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen oder ambulant betreuten Wohngruppen (Wohneinrichtungen) erbracht werden, sind verpflichtet, ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept nach Maßgabe des § 6 für das Betreten und der für diese Einrichtungen geltenden Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften zu erstellen.</p>	<p>Das Schutzkonzept ist stetig der aktuellen allgemeinen und der einrichtungsspezifischen Infektionslage sowie an die aktuellen allgemeinen Vorschriften der SARS-CoV-2-EindämmungsVO anzupassen. Entsprechend der allgemeinen Lockerungen/Verschärfungen im Rahmen der SARS-CoV-2-EindämmungsVO sind somit auch bei den Schutzkonzepten entsprechende Änderungen vorzunehmen.</p>
<p>(2) Das Schutzkonzept muss darüber hinaus folgende Vorgaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Umsetzung der Vorgaben zur Kontaktdatenerhebung nach § 7,</li> <li>2. zur Dokumentation der besuchten Person und des Besuchszeitraums,</li> <li>3. zur Einhaltung von Präventionsmaßnahmen bei der Betreuung der leistungsberechtigten Person im Hinblick auf die Minimierung der Anzahl der Betreuenden je zu betreuender Person und der Reduzierung des unmittelbaren Körperkontaktes zwischen diesen Personen, sowie</li> <li>4. zur Einhaltung der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen und für den öffentlichen Gesundheitsdienst.</li> </ol>	
<p>(3) Die Einrichtungen dürfen nur nach Maßgabe der in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzkonzepte betreten werden.</p>	
<p>(4) Die Wohneinrichtungen haben im Rahmen ihrer Kapazitäten Neuaufnahmen vorzunehmen. Vor einer Aufnahme einer leistungsberechtigten Person in eine Wohneinrichtung ist das negative Testergebnis eines PCR-Tests vorzulegen, dessen zugrunde liegende Testung nicht länger als 48 Stunden zurückliegen darf.</p>	
<p>(5) Bei einer erforderlichen Krankenhausbehandlung von leistungsberechtigten Personen ist die Trägerin</p>	

<p>oder der Träger der Wohneinrichtung verpflichtet, dem Krankenhaus vor Beginn des Transportes mitzuteilen, ob in ihrer Einrichtung eine Häufung von labordiagnostisch nachgewiesenen COVID-19-Erkrankungen oder Lungenentzündungen besteht. Vor einer erforderlichen Behandlung durch eine niedergelassene Ärztin oder einen niedergelassenen Arzt gilt Satz 1 entsprechend.</p>	
<p>(6) Bei der Rückkehr einer Bewohnerin oder eines Bewohners einer Wohneinrichtung nach einem Aufenthalt außerhalb der Wohneinrichtung über Nacht hat die rückkehrende Person</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein negatives Ergebnis eines bei ihr bzw. ihm durchgeführten Schnelltests nach § 10d vorzulegen, das nicht älter als 12 Stunden sein darf oder</li> <li>2. sich in der Einrichtung eines Schnelltests nach § 10d zu unterziehen.</li> </ol> <p>Der Test nach Satz 1 ist nach fünf Tagen zu wiederholen.</p>	
<p>(7) Die Einrichtungen dürfen von Besucherinnen und Besuchern nur betreten werden, wenn diese ein negatives Ergebnis eines bei ihnen durchgeführten Schnelltests oder PCR-Tests nach § 10d vorlegen. § 10h gilt entsprechend.</p>	
<p>(8) Für die Besucherinnen und Besucher gilt vom Zeitpunkt des Betretens bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Einrichtung die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8; in den Außenbereichen der Einrichtung gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern, zum Beispiel beim Schieben eines Rollstuhls, sowie bei unmittelbarem Körperkontakt nicht eingehalten werden kann.</p>	
<p>(9) Die in Wohneinrichtungen Beschäftigten haben sich regelmäßig, mindestens zweimal pro Woche, einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltest nach § 10d zu unterziehen; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren. Die Trägerin oder der Träger organisiert die erforderlichen Testungen.</p>	
<p>(10) Die Trägerin beziehungsweise der Träger einer Wohneinrichtung ist nach Anordnung der Gesundheitsämter verpflichtet, bei aller</p>	<p>Diese Regelung betrifft im Rahmen der Kontaktpersonennachverfolgung durch die Gesundheitsämter benannte Personen.</p>

Leistungsberechtigten sowie Beschäftigten unverzüglich einen Test auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus durchführen zu lassen, wenn diese Kontakt mit einer engen Kontaktperson entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut hatten.

In Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt kann die Testung auf Leistungsberechtigte einzelner Einrichtungsteile und dort arbeitende Beschäftigte begrenzt werden.

(11) Die Trägerinnen beziehungsweise die Träger von Wohneinrichtungen sind berechtigt, über die von geschulten Beschäftigten bei

1. Beschäftigten der Wohneinrichtungen,
2. Leistungsberechtigten,
3. Besuchspersonen und
4. Aufsuchenden

durchgeführten Schnelltests eine Testbescheinigung zu erstellen, welche mindestens die Angaben nach § 10i Absatz 1 Nummer 4 Buchstaben a bis e enthalten muss.

Der Träger oder die Trägerin der Einrichtung muss organisatorisch sicherstellen, dass der Test unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, durchgeführt wird.

Bei der Testung der Leistungsberechtigten gilt: Es darf nicht gegen den Willen der Person vorgegangen werden. Zum Nachweis ist angeraten, dass Träger dokumentieren, dass eine Aufklärung über die Notwendigkeit stattgefunden hat und dass eine Weigerung erfolgt ist. Das Gesundheitsamt ist zu informieren, dass ein Test nicht durchgeführt werden konnte.

Unter den Begriff der Beschäftigten fallen alle in der Einrichtung tätigen Personen, unabhängig vom Arbeitgeber, vom Tätigkeitsbereich und ob sie Dienst haben.

Sofern lediglich Einrichtungsteile betroffen sind, gibt es die Möglichkeit, dass in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt die Testung auf Leistungsberechtigte einzelner Einrichtungsteile (zum Beispiel separate Gebäude einer großen mehrteiligen Einrichtung) und das dort beschäftigte Personal begrenzt werden kann.

<p style="text-align: center;"><b>§ 31a</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Werkstätten für behinderte Menschen, sonstige tagesstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Tagesförderstätten</b></p>	
<p>(1) Werkstätten für behinderte Menschen, sonstige tagesstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Tagesförderstätten sind verpflichtet, ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept nach Maßgabe des § 6 für das Betreten und der für diese Einrichtungen geltenden Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften zu erstellen.</p>	<p>Das Schutzkonzept ist stetig der aktuellen allgemeinen und der einrichtungsspezifischen Infektionslage sowie an die aktuellen allgemeinen Vorschriften der der SARS-CoV-2-EindämmungsVO anzupassen. Entsprechend der allgemeinen Lockerungen/Verschärfungen im Rahmen der SARS-CoV-2-EindämmungsVO sind somit auch bei den Schutzkonzepten entsprechende Änderungen vorzunehmen.</p>
<p>(2) Das Schutzkonzept muss darüber hinaus folgende Vorgaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Umsetzung der Vorgaben zur Kontaktdatenerhebung nach § 7,</li> <li>2. zu Differenzierungen nach Personengruppen, Arbeitsplätzen und gegebenenfalls Beschäftigungszeiten und</li> <li>3. zum Zustimmungserfordernis der Menschen mit Behinderung beziehungsweise deren gesetzlicher Betreuungen zur Wiederaufnahme der Beschäftigung und Betreuung in der Einrichtung.</li> </ol>	
<p>(3) Die Einrichtungen dürfen nur nach Maßgabe der in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzkonzepte betreten werden.</p>	
<p>(4) Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen sind zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen für Personen, die anderweitig nicht betreut und versorgt sind, verpflichtet.</p>	<p>Der oder die Leistungsberechtigte bzw. seine oder ihre Betreuung hat gegebenenfalls gegenüber der Einrichtung darzulegen, dass eine anderweitige Betreuung oder Versorgung nicht gewährleistet ist. Hieran ist kein enger Maßstab zu setzen.</p>
<p>(5) Die Beschäftigten von den Einrichtungen sowie Anbieterinnen und Anbietern nach Absatz 1 haben sich regelmäßig, mindestens zweimal pro Woche, einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltest nach § 10d zu unterziehen; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren. Die Trägerin oder der Träger organisiert die erforderlichen Testungen.</p>	
<p>(6) Bei der Beförderung gilt für Nutzerinnen und Nutzer sowie das Fahrpersonal und für weitere Begleitpersonen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend. Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung sind von der Beförderung ausgeschlossen.</p>	<p>Zur Definition einer medizinischen Maske siehe § 8 Absatz 1a. Die Fahrdienste haben die Einhaltung der Vorgaben sicherzustellen. Die Mindestabstände sind gemäß § 3 Absatz 2 auch bei der Beförderung einzuhalten.</p>
<p>(7) Die Anbieterinnen und Anbieter nach Absatz 1 sind berechtigt, über die von geschulten Beschäftigten bei</p>	

<p>1. ihren Beschäftigten, 2. Leistungsberechtigten und 3. Aufsuchenden</p> <p>durchgeführten Schnelltests eine Testbescheinigung zu erstellen, welche mindestens die Angaben nach § 10i Absatz 1 Nummer 4 Buchstaben a bis e enthalten muss.</p>	
---	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 31b</b> <b>Interdisziplinäre oder Heilpädagogische Frühförderstellen und Erbringer sonstiger ambulanter Leistungen</b></p>	
<p>(1) Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer von sonstigen ambulanten Leistungen (einschließlich der Leistungen der Ambulanten Sozialpsychiatrie) und die Erbringerinnen und Erbringer von Heilpädagogischen Leistungen oder Interdisziplinären Frühförderleistungen sind verpflichtet, ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept nach Maßgabe des § 6 für das Erbringen ihrer Leistungen und der geltenden Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften zu erstellen. Das Schutzkonzept muss auch Regelungen enthalten zur Umsetzung der Vorgaben zur Kontaktdatenerhebung nach § 7.</p>	<p>Das Schutzkonzept ist stetig der aktuellen allgemeinen und der einrichtungsspezifischen Infektionslage sowie an die aktuellen allgemeinen Vorschriften der SARS-CoV-2-EindämmungsVO anzupassen. Entsprechend der allgemeinen Lockerungen/Verschärfungen im Rahmen der SARS-CoV-2-EindämmungsVO sind somit auch bei den Schutzkonzepten entsprechende Änderungen vorzunehmen.</p>
<p>(2) Das Schutzkonzept für das Betreten von Begegnungsstätten der Ambulanten Sozialpsychiatrie muss darüber hinaus Vorgaben für eine wöchentliche Testung der Nutzerinnen und Nutzer mittels Schnelltest nach § 10d als Voraussetzung für eine Teilnahme an Gruppenangeboten vorsehen.</p>	
<p>(3) Die Einrichtungen dürfen nur nach Maßgabe der in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzkonzepte betreten werden.</p>	
<p>(4) Die Beschäftigten von den Einrichtungen sowie Anbieterinnen und Anbietern nach Absatz 1 haben sich regelmäßig, mindestens zweimal pro Woche, einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltest nach § 10d zu unterziehen; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren. Die Trägerin oder der Träger organisiert die erforderlichen Testungen.</p>	
<p>(5) Die Trägerin beziehungsweise der Träger der Einrichtungen nach Absatz 1 ist nach Anordnung der Gesundheitsämter verpflichtet, bei allen Leistungsberechtigten sowie Beschäftigten unverzüglich einen Test auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus durchführen zu lassen, wenn diese Kontakt mit einer engen Kontaktperson entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut hatten.</p>	<p>Diese Regelung betrifft im Rahmen der Kontaktpersonennachverfolgung durch die Gesundheitsämter benannte Personen.</p> <p>Der Träger oder die Trägerin der Einrichtung muss organisatorisch sicherstellen, dass der Test unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, durchgeführt wird.</p> <p>Bei der Testung der Leistungsberechtigten gilt: Es darf nicht gegen den Willen der Person vorgegangen werden. Zum Nachweis ist angeraten, dass Träger dokumentieren, dass eine Aufklärung über die Notwendigkeit stattgefunden hat und dass eine Weigerung erfolgt ist. Das Gesundheitsamt ist zu informieren, dass ein Test nicht durchgeführt werden konnte.</p>

<p>In Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt kann die Testung auf Leistungsberechtigte einzelner Einrichtungsteile und dort arbeitende Beschäftigte begrenzt werden.</p>	<p>Unter den Begriff der Beschäftigten fallen alle in der Einrichtung tätigen Personen, unabhängig vom Arbeitgeber, vom Tätigkeitsbereich und ob sie Dienst haben.</p> <p>Sofern lediglich Einrichtungsteile betroffen sind, gibt es die Möglichkeit, dass in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt die Testung auf Leistungsberechtigte einzelner Einrichtungsteile (zum Beispiel separate Gebäude einer großen mehrteiligen Einrichtung) und das dort beschäftigte Personal begrenzt werden kann.</p>
<p>(6) Die Trägerinnen beziehungsweise die Träger von Einrichtungen nach Absatz 1 sind berechtigt, über die von geschulten Beschäftigten bei</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ihren Beschäftigten,</li> <li>2. Leistungsberechtigten und</li> <li>3. Aufsuchenden</li> </ol> <p>durchgeführten Schnelltests eine Testbescheinigung zu erstellen, welche mindestens die Angaben nach § 10i Absatz 1 Nummer 4 Buchstaben a bis e enthalten muss.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 32</b> <b>Tagespflegeeinrichtungen</b></p>	
<p>(1) Tagespflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 2 zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert am 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018, 1028), können unter Einhaltung der nachfolgenden Voraussetzungen geöffnet werden und geöffnet bleiben:</p> <p>1. Die Tagespflegeeinrichtung darf nicht von Personen betreten werden, die Symptome einer akuten Atemwegserkrankung aufweisen oder die nachweislich mit dem Coronavirus infiziert oder die innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 1 Satz 1 zurückgekehrt sind,</p> <p>2. vor Ablauf von 14 Tagen nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 1 Satz 1 dürfen Beschäftigte die Einrichtung nur betreten, wenn durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigt wird, dass frühestens fünf Tage nach der Einreise eine PCR-Untersuchung gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aus zwei zeitgleichen Abstrichen aus dem Rachen- und Nasenbereich durchgeführt wurde, die ein negatives Testergebnis erbracht hat; dies gilt nur, soweit die Beschäftigten keine Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen,</p> <p>3. Tagespflegegäste, Beschäftigte sowie Personen, die regelmäßig die Tagespflegeeinrichtung während der Öffnungszeiten betreten, müssen sich regelmäßig, mindestens zweimal pro Woche, einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus mittels PoC-Antigen-Test unterziehen; ausnahmsweise kann von einer Testung der Tagespflegegäste abgesehen werden, wenn diese aufgrund kognitiver Einschränkungen die Teilnahme an der Testung nicht tolerieren; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren; ein positives Testergebnis hat die Trägerin oder der Träger umgehend der zuständigen Behörde</p>	<p>Tagespflegeeinrichtungen dürfen öffnen, wenn die Voraussetzungen des § 32 eingehalten werden. Unabhängig davon bestehende Verpflichtungen, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, sind zu beachten.</p> <p>Unter den Begriff der <b>akuten Atemwegserkrankungen</b> fallen alle Erkrankungen der Atemwege, die nicht chronisch sind. Symptome hierfür sind insbesondere Husten, Atemnot, Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen und Fieber. Besteht ein Symptom, wie z.B. Husten, das zwar grundsätzlich auch ein Symptom einer akuten Atemwegserkrankung sein kann, ist dieser Husten aber beispielsweise auf eine Asthma-Erkrankung zurückzuführen, ist das Betreten der Einrichtung weiter zulässig.</p> <p>Vor Ablauf von 14 Tagen nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 1 Satz 1 dürfen Beschäftigte die Einrichtungen der Tagespflege nur betreten, wenn durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigt wird, dass frühestens fünf Tage nach der Einreise eine PCR-Untersuchung gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aus zwei zeitgleichen Abstrichen aus dem Rachen- und Nasenbereich durchgeführt wurde, die ein negatives Testergebnis erbracht hat.</p> <p><b>Aus zwei zeitgleichen Abstrichen</b> meint, dass es sich um <u>einen</u> Abstrich aus 2 Bereichen, nämlich Rachen und Nase, handelt.</p> <p>Die Trägerinnen und Träger von Tagespflegeeinrichtungen haben die erforderlichen Testungen so zu organisieren, dass alle genannten Personen mindestens zweimal pro Woche mittels eines PoC-Tests getestet werden. Positive Testergebnisse sind umgehend sowohl dem Träger oder der Trägerin als auch dem zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen.</p> <p>Mit „Beschäftigten“ sind alle in der Tagespflegeeinrichtung tätigen Personen gemeint, unabhängig von ihrem Anstellungsträger. Die zwei vorgeschriebenen Testungen pro Woche sollen in gleichmäßigen Abständen erfolgen. Erfolgt die Tätigkeit oder der Besuch in Blöcken von nicht mehr als drei Tagen, ist eine Testung am ersten Tag ausreichend. Nach mehrtägigen Abwesenheiten soll die Testung am ersten Tag erfolgen.</p>

mitzuteilen; die Trägerin oder der Träger organisiert die erforderlichen Testungen,

#### 4. (aufgehoben)

5. Tagespflegegäste, Beschäftigte und regelmäßig die Tagespflegeeinrichtung während der Öffnungszeiten betretende externe Personen, die positiv auf das Coronavirus getestet wurden, haben die Tagespflegeeinrichtung seit mindestens sieben Tagen nicht betreten,

6. Tagespflegegäste, Beschäftigte und regelmäßig die Tagespflegeeinrichtung während der Öffnungszeiten betretende externe Personen, die Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut sind, dürfen die Einrichtung nur betreten, soweit durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigt wird, dass nach frühestens fünf Tagen nach der Exposition eine PCR-Untersuchung gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aus zwei zeitgleichen Abstrichen aus dem Rachen- und Nasenbereich durchgeführt wurde, die ein negatives Testergebnis erbracht hat,

7. zum Zweck der behördlichen Nachverfolgbarkeit sind nach Maßgabe von § 7 die Kontaktdaten der Tagespflegegäste, der Zeitraum der Anwesenheit und gegebenenfalls die Zuordnung zu Betreuungs- oder Kleingruppen in der Tagespflegeeinrichtung, die Anwesenheit und gegebenenfalls Zuordnung der Beschäftigten zu einzelnen Betreuungs- oder Kleingruppen, die Anwesenheit von externen Personen sowie Personen zu erfassen, welche die Gäste zur Einrichtung bringen oder von der Einrichtung abholen,

8. der Tagespflegegast oder ihre oder seine rechtliche Vertretung hat schriftlich zu bestätigen, dass sie oder er in den letzten 14 Tagen wissentlich keinen Kontakt mit COVID-19-Erkrankten gehabt hat, selbst nicht positiv auf das Coronavirus getestet wurde, nicht innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 1 Satz 1 zurückgekehrt ist sowie aktuell keine Symptome einer akuten Atemwegserkrankung aufweist,

Es gilt ein Betretungsverbot für Kontaktpersonen nach Kategorie I und II. Dieses kann nur aufgehoben werden durch ein negatives PCR-Testergebnis. Die PCR-Untersuchung darf frühestens 5 Tage nach der Exposition durchgeführt worden sein.

Sämtliche Absonderungsverpflichtungen bleiben von der Aufhebung des Betretungsverbotes unberührt. Insofern stellt Nummer 6 eine zusätzliche Restriktion aufgrund der besonderen Vulnerabilität der Tagespflegegäste dar. Dies bedeutet für Kontaktpersonen der Kategorie I, dass diese sich nach Ablauf der Absonderung zusätzlich testen lassen müssen, bevor sie die Einrichtung betreten dürfen. Kontaktpersonen der Kategorie II, für die in der Regel keine Absonderung angeordnet wird, dürfen die Einrichtung trotzdem nicht betreten, bis ein negatives Testergebnis vorliegt.

Als **Kontaktdaten** sind der Name, die Wohnanschrift und eine Telefonnummer zu erfassen (§ 7 Absatz 1 Nr. 1). Darüber hinaus die in § 32 Absatz 1 Nr. 7 benannten Angaben. Diese Kontaktdaten können digital oder analog erfasst werden.

Es obliegt den Trägern der Tagespflegeeinrichtung diesbezüglich eine Regelung zu finden, wie beispielsweise ein entsprechendes Bestätigungsschreiben zur Verfügung zu stellen, welches durch die Tagespflegegäste oder deren rechtliche Vertretung ausgefüllt werden kann.

<p>9. während des gesamten Aufenthaltes in der Tagespflegeeinrichtung ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 und 2 gilt entsprechend; im Übrigen findet § 3 Absatz 2 Satz 2 keine Anwendung; Absatz 3 Nummer 4 bleibt unberührt,</p> <p>10. § 5 findet entsprechende Anwendung,</p> <p>11. für Tagespflegegäste gilt in Tagespflegeeinrichtungen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach Maßgabe von § 8; dies gilt auch in den Außenbereichen der Tagespflegeeinrichtung, sofern ein Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.</p>	<p>Die allgemeinen Hygienevorgaben aus § 5 finden Anwendung (s.o.)</p> <p>Zur Definition einer medizinischen Maske siehe § 8 Absatz 1a.</p>
<p>(2) Trägerinnen und Träger von Tagespflegeeinrichtungen haben ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept zu entwickeln, ihre Hygienepläne anzupassen und auf dieser Grundlage die Nutzung der Tagespflegeeinrichtung grundsätzlich zu ermöglichen. Die Anzahl der zu betreuenden Tagespflegegäste ist bei Bedarf entsprechend den räumlichen Gegebenheiten, dem Schutzkonzept und dem Hygieneplan zu reduzieren. Die Auswahl der zu betreuenden Tagespflegegäste obliegt der Einrichtungsleitung.</p>	<p>Es obliegt der Einrichtung, in ihrem Schutzkonzept Regelungen zur Nutzung der Tagespflegeeinrichtung zu treffen, die die Einhaltung des Schutzkonzepts ermöglichen. In diesem Rahmen hat beispielsweise auch die Regelung zu erfolgen, wie die Nutzerinnen und Nutzer auf die Masken-Pflicht hingewiesen werden bzw. ob dieser bereitgestellt wird oder mitgebracht werden muss.</p>
<p>(3) Trägerinnen und Träger von Tagespflegeeinrichtungen sind verpflichtet, für die Einhaltung folgender Präventionsmaßnahmen zu sorgen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Mindestabstand von 1,5 Metern ist grundsätzlich einzuhalten,</li> <li>2. die Anzahl der Pflegenden oder Betreuenden je Tagespflegegast ist zu minimieren,</li> <li>3. neu auftretende Hustensymptome, Veränderungen der Atemfrequenz, erhöhte</li> </ol>	<p>Die Minimierung der Anzahl der Pflegenden oder Betreuenden je Tagespflegegast soll dazu beitragen, dass eine Anzahl verschiedener Kontakte zwischen Pflege- oder Betreuungspersonal und verschiedenen Tagespflegegästen minimiert wird, um z.B. Infektionsketten zu vermeiden. Bei Auftreten von Infektionsfällen ist es wichtig, dass sich möglichst wenig Pflegenden/ Betreuende als Kontaktpersonen der Kategorie I in die häusliche Isolierung begeben müssen. Durch diese Vorsichtsmaßnahme soll frühzeitig festgestellt werden können, wenn sich der Gesundheitszustand verändert, so dass eine schnelle Reaktion und das Ergreifen notwendiger Maßnahmen ermöglicht werden.</p>

Körpertemperatur sowie Heiserkeit sind zu dokumentieren,

4. der unmittelbare Körperkontakt zwischen dem Pflege- und Betreuungspersonal und den Tagespflegegästen ist auf das notwendige Maß zu beschränken,

5. für das Pflege- und Betreuungspersonal gilt während der Arbeitszeit die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8; beim Kontakt mit pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass eine FFP2-Maske zu tragen ist; Personen, für die § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Anwendung findet, sind verpflichtet, die FFP2-Maske in direkten Kontakten nach Nummer 4 zu tragen,

6. nach Möglichkeit sind kleine Gruppen innerhalb der Gruppe der Tagespflegegäste zu bilden.

Zur Definition einer medizinischen Maske siehe § 8 Absatz 1a. Durch das Tragen einer medizinischen Maske durch das Pflege- bzw. Betreuungspersonal sollen die Tagespflegegäste als besonders vulnerable Personengruppe noch wirkungsvoller geschützt werden.

Die Begrifflichkeit „Während der Arbeitszeit“ meint, dass das Pflege- oder Betreuungspersonal die medizinische Maske während der Arbeitszeit zu tragen hat, das heißt es ist keine medizinische Maske zu tragen, soweit abgesondert von anderen Personen gearbeitet wird, etwa alleine im Büro, beim Aufenthalt alleine im Pausenraum oder alleine im Umkleideraum.

Beim Kontakt mit pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen ist eine FFP2-Maske zu tragen. „Kontakt“ meint dabei jede Interaktion von längerer als nur „vorübergehender“ Dauer. Vorübergehend umfasst beispielsweise das nähere Vorbeigehen von Pflegenden an Pflegebedürftigen.

Zum Tragen von FFP2-Masken:

Die aktuellen Hinweise des RKI zum Tragen von FFP2-Masken können der Seite

[https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ\\_Liste\\_Infektionsschutz.html](https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste_Infektionsschutz.html)

mit Verlinkung zu den „Empfehlungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) und des ad-Hoc AK „Covid-19“ des ABAS (Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe) zum Einsatz von Schutzmasken im Zusammenhang mit SARS-CoV-2“

<https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Schutzmasken.pdf?blob=publicationFile&v=17>

entnommen werden.

<p>(4) Die Tagespflegegäste sollen nach Möglichkeit von den Angehörigen nach Absprache mit der Trägerin beziehungsweise dem Träger der Tagespflegeeinrichtung gebracht und wieder abgeholt werden.</p> <p>Werden Tagespflegegäste vom Fahrdienst abgeholt und nach Hause gebracht, darf die Belegung des Transportfahrzeugs im Verhältnis zur Sitzzahl 50 vom Hundert nicht überschreiten.</p> <p>Bei der Beförderung gilt für das Fahrpersonal und für die Tagespflegegäste die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8. Die Betreiberinnen und Betreiber von Fahrzeugen beziehungsweise die Fahrerinnen und Fahrer haben die Tagespflegegäste durch schriftliche, akustische oder bildliche Hinweise sowie durch mündliche Ermahnungen bei Nichtbeachtung im Einzelfall zur Einhaltung der vorgenannten Pflichten aufzufordern.</p>	<p>§ 32 Absatz 4 dieser Verordnung dient als Appell, familiär den Transport zur und von der Einrichtung sicherzustellen. Die Fahrdienste sollen nur die Personen transportieren, die sonst keine Möglichkeit haben in die Tagespflegeeinrichtung zu kommen.</p> <p>Diese Maßnahme dient der Einhaltung eines größtmöglichen Abstandes zwischen den Nutzerinnen und Nutzern. Der Fahrersitz und der Fahrer bzw. die Fahrerinnen werden bei der Berechnung der 50% -Auslastung nicht berücksichtigt.</p> <p>Für Fahrerinnen und Fahrer von Transportfahrzeugen und Tagespflegegäste gilt, dass eine medizinische Maske im Sinne des § 8 Absatz 1a getragen werden muss.</p>
<p>(5) Angebote für die Tagespflegegäste, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, wie zum Beispiel Bewegungsangebote und Gesang, dürfen nur im Freien und mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern unterbreitet werden.</p>	
<p>(6) Der Zutritt von externen Personen ist nur mit Zustimmung der Trägerin beziehungsweise des Trägers der Tagespflegeeinrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts finden die Absätze 1 und 3 entsprechend Anwendung.</p>	
<p>(7) Für Trägerinnen und Träger von Tagespflegeeinrichtungen gelten die Anforderungen nach § 30 Absätze 5, 10 und 11 entsprechend.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 34a</b> <b>Einrichtungen des Justizvollzugs</b></p>	
<p>1) Personen, die in eine Einrichtung des Justizvollzugs aufgenommen werden, sind in den ersten 14 Tagen ihres Aufenthaltes von Gefangenen, die bereits länger als 14 Tage inhaftiert sind, zu trennen. Persönliche Kontakte zu anderen Personen, auch zu anderen Neuinhaftierten, sind während dieser Zeit auf ein möglichst geringes Maß zu reduzieren. Die nähere Ausgestaltung obliegt der für Justiz zuständigen Behörde.</p> <p>Für Personen, die nach einem vorübergehenden Aufenthalt außerhalb der Anstalt in eine Einrichtung des Justizvollzugs zurückkehren, kann diese Einrichtung für die Dauer von 14 Tagen eine Trennung im Sinne der Sätze 1 und 2 anordnen, wenn dafür die medizinische Notwendigkeit durch den Ärztlichen Dienst des Justizvollzugs festgestellt wurde.</p> <p>Auf den Vollzug von Jugendarrest im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3428), zuletzt geändert am 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146), in der jeweils geltenden Fassung finden die Sätze 1 bis 3 keine Anwendung.</p>	<p>Der Justizvollzug ist ein empfindliches, nach außen relativ geschlossenes System, das besonders geschützt werden muss. Dazu dient insbesondere auch die gesonderte Unterbringung von neu aufgenommenen Gefangenen, die bisher wesentlich dazu beigetragen hat, dass eine Ausbreitung des Coronavirus im Justizvollzug vermieden werden konnte. Ein Infektionsausbruch ist in den Einrichtungen des Justizvollzuges möglichst zu verhindern, auch um die Funktionsfähigkeit dieser Einrichtungen nicht zu gefährden.</p> <p>Da nicht jeder Neuinhaftierte konkret krankheits- oder ansteckungsverdächtig ist, wird von einer Absonderung im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG abgesehen. Eine Trennung von den bereits seit längerer Zeit Gefangenen erscheint ausreichend, aber auch notwendig, um eine Verbreitung des Coronavirus zu verhindern. Mangels strenger Absonderung im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann den neu aufgenommenen Gefangenen während dieser Zeit in engen Grenzen und unter Einhaltung von Hygieneregeln ein Kontakt zu einer begrenzten Anzahl von anderen Neuinhaftierten ermöglicht werden. Im Übrigen sind persönliche Kontakte, insbesondere solche zur Personen außerhalb der Haftanstalten, aber zu vermeiden.</p>
<p>2) Gefangene, bei denen der Verdacht einer COVID-19-Erkrankung besteht oder eine solche nachgewiesen ist, sind von den übrigen Gefangenen im Sinne des § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG abzusondern.</p>	<p>Gefangene, bei denen der konkrete Verdacht einer COVID-19-Erkrankung besteht oder die nachweislich erkrankt sind, sind innerhalb der Justizvollzugsanstalten von den übrigen Gefangenen im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG abzusondern. Dies soll nun durch Rechtsverordnung angeordnet werden, um im besonders schutzbedürftigen Bereich des Strafvollzuges schnell auf entsprechende Gefahren reagieren zu können, ohne dass Einzelanordnungen erforderlich sind.</p>
<p>3) Für Gefangene des offenen Vollzugs kann die für Justiz zuständige Behörde abweichende Regelungen treffen.</p>	
<p>4) In Einrichtungen des Justizvollzugs gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach Maßgabe von § 8. Die für Justiz zuständige</p>	<p>Zur Definition einer medizinischen Maske siehe § 8 Absatz 1a.</p>

Behörde kann Ausnahmen für bestimmte Situationen beziehungsweise räumliche Bereiche in den Einrichtungen zulassen.	
--	--

## Teil 8 Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende

<p style="text-align: center;"><b>§ 35</b> <b>Absonderung für Ein- und Rückreisende;</b> <b>Beobachtung</b></p>	
<p>(1) Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten 14 Tagen vor Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nummer 17 IfSG mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus eingestuften Gebiet (Risikogebiet) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.</p>	<p>Oberstes Ziel ist es, die weitere Verbreitung des Virus zu verlangsamen, um eine Überlastung des Gesundheitssystems insgesamt zu vermeiden und die medizinische Versorgung bundesweit sicherzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es einer Absonderung der in die Bundesrepublik Deutschland Ein- und Rückreisenden aus Risikogebieten, da ein Kontakt mit dem Krankheitserreger hinreichend wahrscheinlich ist und Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich macht. Gemessen am Gefährdungsgrad des hochansteckenden Coronavirus SARS-CoV-2, das bei einer Infektion zu einer tödlich verlaufenden Erkrankung führen kann, genügt daher bereits eine vergleichsweise geringe Wahrscheinlichkeit eines infektionsrelevanten Kontakts, um einen Ansteckungsverdacht im Sinne von § 2 Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes begründen zu können (vgl. BVerwG, Ur. v. 22. März 2012 – 3 C 16/11 –, juris Rn. 32). Dies ist bei einem Aufenthalt in einem Risikogebiet gegeben.</p> <p>Nach § 2 Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes ist eine Person <b>ansteckungsverdächtig</b>, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Aufgrund der Vielzahl von Infektionen weltweit, der Tatsache, dass ein Übertragungsrisiko in einer Vielzahl von Regionen besteht, des dynamischen Charakters des Virus und der damit verbundenen Ungewissheit hinsichtlich konkreter Infektionsgeschehen besteht eine gegenüber dem Inland deutlich erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass eine Person, die aus einem Risikogebiet in das Bundesgebiet einreist, Krankheitserreger aufgenommen hat. Die erhöhte Wahrscheinlichkeit schlägt sich in der Vielzahl an positiven Testungen bei Reiserückkehrern aus Risikogebieten nieder. Bei den freiwilligen Testungen von Rückreisenden aus Nicht-Risikogebieten war die Zahl der festgestellten Infektionen dagegen außerordentlich gering. Der Ordnungsgeber ist vorliegend aus der grundrechtlichen Schutzpflicht aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG für Leben und körperliche Unversehrtheit verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz dieses Rechtsguts zu ergreifen. Hierbei kommt ihm angesichts der nach wie vor ungewissen und sich dynamisch verändernden Gefahrenlage ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu.</p>

**Die Pflicht zur Absonderung gilt bei einem Voraufenthalt in einem Risikogebiet im Sinne des § 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes.**

Nach § 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes ist ein **Risikogebiet** ein Gebiet außerhalb Deutschlands, für das vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit einer bestimmten bedrohlichen übertragbaren Krankheit festgestellt wurde. Bei dem Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um eine solche Krankheit. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt erst mit Ablauf des ersten Tages nach Veröffentlichung der Feststellung durch das Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/risikogebiete>. So soll den Reisenden und den betroffenen Ländern bzw. Regionen Zeit gegeben werden, auf die Einstufung zu reagieren und entsprechenden Vorkehrungen treffen zu können.

Die Einstufung eines Gebietes als SARS-COV2-Risikogebiet basiert aktuell auf einer zweistufigen Bewertung. Zunächst wird festgestellt, in welchen Staaten/Regionen es in den letzten sieben Tagen mindestens 50 Neuinfizierte pro 100.000 Einwohner gab (sog. 50er-Inzidenz). Ist die 50er-Inzidenz in einer Region erreicht bzw. überschritten, ist aus epidemiologischer Sicht damit zu rechnen, dass das Infektionsgeschehen eine Dynamik angenommen hat, die sich nur noch schwer kontrollieren lässt.

Auch wenn in Teilen Deutschlands die 7-Tage-Inzidenz weitaus höher liegt, ist bei der ersten Stufe der Risikogebieteausweisung die 50er-Inzidenz maßgeblich. Die daraus ggf. resultierende Unterscheidung von Daheimgebliebenen und innerdeutsch Reisenden im Vergleich zu Einreisenden aus dem Ausland stellt dabei keine Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte dar; sie ist jedenfalls gerechtfertigt. Das Bewegungs- und damit Kontaktpprofil von Auslandsreisenden unterscheidet sich typischerweise von dem Daheimgebliebener und innerdeutsch Reisender. Durch die stärkere Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, öffentlicher Infrastruktur (Flughäfen, Beherbergungsbetriebe) und die bei Auslandsreisen oft eintretende Kontaktaufnahme mit Personen, die nicht dem alltäglichen Umfeld entstammen, ist das Verhalten von Auslandsreisenden typisierbar eher gefahrgeneigt. Dies unterscheidet sie auch gegenüber innerdeutsch Reisenden, da in Deutschland vielerorts Beherbergungsbetriebe für touristische Zwecke, Gastronomie- und Kulturbetriebe geschlossen sind. Der Verordnungsgeber hat zudem keinen Einfluss auf Maßnahmen der Pandemiebekämpfung im

Ausland und kann auch nicht nachprüfen, welchen Infektionsrisiken Einreisende ausgesetzt gewesen sind (so auch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 30. November 2020, 13 MN 520/20).

Hinzukommt, dass im Rahmen der zweiten Stufe der Risikogebieteaussweisung anhand weiterer qualitativer und quantitativer Kriterien festgestellt wird, ob trotz eines Unter- oder Überschreitens der Inzidenz ein erhöhtes bzw. nicht erhöhtes Infektionsrisiko begründet ist. Das Auswärtige Amt liefert auf der Grundlage der Berichterstattung der deutschen Auslandsvertretungen qualitative Berichte zur Lage vor Ort, die auch die jeweils getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beleuchten. Maßgeblich für die Bewertung sind insbesondere die Infektionszahlen im Vergleich zu den Testkapazitäten sowie durchgeführten Tests pro Einwohner sowie in den Staaten ergriffene Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens (Hygienebestimmungen, „Lockdownmaßnahmen“, Kontaktnachverfolgung etc.) und die Krankenhausbelegung. Hierbei wird auch geprüft, ob die Inzidenz nicht auf lokal begrenzte Infektionsgeschehen in dem betroffenen Gebiet zurückzuführen ist. Ebenso wird berücksichtigt, wenn keine verlässlichen Informationen für bestimmte Staaten vorliegen.

Für die EU-Mitgliedstaaten wird seit der 44. Kalenderwoche 2020 auch die nach Regionen aufgeschlüsselte Karte des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) berücksichtigt. Die Karte enthält Daten zur Rate der Neuinfektionen, Testpositivität und Testrate. Außerdem werden auf der zweiten Stufe grundsätzlich Daten und Erkenntnisse der WHO, des ECDC, des Robert Koch-Instituts sowie privater Institutionen (z.B. Johns Hopkins University) berücksichtigt.

Anhand dieses zweistufigen Prozesses werden die Staaten und Regionen nach Ansteckungsgefahr in zwei Kategorien eingeteilt – Risikogebiete und Nichtrisikogebiete. Die Risikogebiete werden sodann durch das Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete> veröffentlicht.

**Die Absonderungspflicht gilt nur für Personen, die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben.** Maßgeblich ist, ob das Gebiet zum Zeitpunkt der Einreise in das Bundesgebiet als Risikogebiet ausgewiesen war. Eine Veränderung der Einstufung des Gebiets (von einem Risikogebiet in ein Nichtrisikogebiet) nach der Einreise in das Bundesgebiet hat keine Auswirkungen auf die bestehende Absonderungspflicht, da diese eine zum Zeitpunkt der Einreise bestehende Ansteckungsgefahr nicht beseitigt. Ebenso entsteht keine

Absonderungspflicht, wenn ein Gebiet erst nach der Einreise zum Risikogebiet wird.

**Eine kurzzeitige Anwesenheit in einem Risikogebiet, z. B. im Rahmen einer Durchreise, gilt nicht als Aufenthalt**, selbst wenn es dabei etwa bei einem Tankvorgang, einer Kaffeepause oder einem Toilettengang zu einem kurzzeitigen Kontakt mit der dortigen Bevölkerung gekommen ist.

Die Corona-Einreiseverordnung definiert in ihrem § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 darüber hinaus besondere Risikogebiete, die ebenfalls unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete> veröffentlicht werden.

Besondere Risikogebiete sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung Gebiete mit besonders hohen Fallzahlen (Hochinzidenzgebiet), z.B. in Höhe des Mehrfachen der mittleren 7-Tagesinzidenz je 100.000 Einwohnern in Deutschland, mindestens jedoch mit einer 7-Tagesinzidenz von 200. Es ist aus epidemiologischer Sicht damit zu rechnen, dass bei solchen besonders hohen Inzidenzen von einem noch deutlichen höheren Risiko des zusätzlichen Eintrags von Infektionen auszugehen ist. Insbesondere ist auch hier ausschlaggebend, dass das Bewegungs- und damit Kontaktprofil von Auslandsreisenden sich typischerweise von dem Daheimgebliebener und innerdeutsch Reisender unterscheidet und durch die stärkere Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, öffentlicher Infrastruktur und die bei Auslandsreisen oft eintretende Kontaktaufnahme mit Personen, die nicht dem alltäglichen Umfeld entstammen, das Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 im Vergleich zum Inland weiter wesentlich erhöhen können. Auch wenn bei besonders hohen Inzidenzen in der Bundesrepublik Deutschland Bewegungseinschränkungen verhängt werden und Beherbergungsbetriebe für touristische Zwecke, Gastronomie-, Kultur-, Sport- und Freizeitbetriebe geschlossen sind, so hat der Ordnungsgeberin keinen Einfluss auf Maßnahmen der Pandemiebekämpfung im Ausland und kann auch nicht nachprüfen, welchen Infektionsrisiken Einreisende ausgesetzt gewesen sind.

Im Rahmen der Einstufung eines Staates als besonders Risikogebiet kann – wie bei der Einstufung von Risikogebieten bisher – anhand weiterer qualitativer und quantitativer Kriterien festgestellt werden, ob trotz eines Unter- oder Überschreitens der Inzidenz ein besonders erhöhtes bzw. nicht besonders erhöhtes Infektionsrisiko begründet ist.

Darüber hinaus sind besondere Risikogebiete gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 CoronaEinreiseV Gebiete eines Staates im Ausland, in dem eine Virusvariante (Mutation)

Verbreitung findet, welche nicht zugleich im Inland verbreitet auftritt und von welcher anzunehmen ist, dass von dieser ein besonderes Risiko ausgeht (Virusvarianten-Gebiet), z.B. hinsichtlich einer vermuteten oder nachgewiesenen leichteren Übertragbarkeit oder anderen Eigenschaften, die die Infektionsausbreitung beschleunigen, die Krankheitsschwere verstärken, oder gegen welche die Wirkung einer durch Impfung oder durchgemachten Infektion erreichten Immunität abgeschwächt ist.

Es besteht die Gefahr, dass neu auftretende Virusvarianten nicht nur z. B. die Ausbreitung der SARS-CoV-2 Pandemie weiter beschleunigen, sondern auch die Wirkung einer durch Impfung oder durchgemachte Infektion erworbenen Immunität verringern, durch etablierte diagnostische Testverfahren schlechter nachweisbar sind oder eine Infektion mit einer neuen Virusvariante mit einer erhöhten Krankheitsschwere einhergeht. Somit ist zu befürchten, dass durch die Verbreitung von neuen Virusvarianten die Bekämpfung dieser Pandemie mit einer potentiell tödlichen Krankheit weiter massiv erschwert wird und es zu einer weiteren Verstärkung der Belastung der medizinischen Einrichtungen kommt. Zum Schutze der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland ist hier zur Limitierung des Eintrages und damit zur Vermeidung einer schnellen Verbreitung neuer Virusvarianten eine Absonderung dringend geboten.

Eine Absonderung in der Haupt- oder Nebenwohnung oder in einer anderen, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft ist gemäß § 30 Absatz 1 und Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes in diesen Fällen geeignet und erforderlich. Ein ungeregelter Aufenthalt nach Einreise von Personen aus Risikogebieten muss verhindert werden. Dies gilt in besonderem Maße bei Virus-Variantengebieten. Wissenschaftliche Erkenntnisse bestätigen, dass eine zügige Isolierung ansteckungsverdächtiger Personen der wirksamste Schutz gegen eine Ausbreitung des Virus ist. Um eine weitere Ausbreitung von COVID-19 in der Bundesrepublik Deutschland einzudämmen, ist die Anordnung einer an die Einreise anschließenden häuslichen Absonderung verhältnismäßig. Es handelt sich vorliegend um eine Krankheit, welche welt-, bundes- und landesweit auftritt und sich sehr schnell ausbreitet. Es liegt eine dynamische und ernst zu nehmende Situation vor, insbesondere da bei einem Teil der Fälle die Krankheitsverläufe schwer sind und es auch zu tödlichen Krankheitsverläufen kommt. Die bisherige Strategie der schnellen Isolierung von ansteckungsverdächtigen Personen hat sich als erfolgreich erwiesen. Sie ist deshalb gerade auch in Anbetracht der zu schützenden hochwertigen Individualrechtsgüter Gesundheit

und Leben sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems als solchem verhältnismäßig.

**Die in Satz 1 genannten Personen sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern.**

Unter Berücksichtigung epidemiologischer Risiken beträgt die Absonderung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 nach der Einreise aus einem Risikogebiet 14 Tage. Auf diese Zeitspanne hatten sich die EU-Gesundheitsminister Anfang September 2020 gemeinsam verständigt. Laut WHO beträgt die durchschnittliche Inkubationszeit fünf bis sechs Tage, nur wenige zeigen später als nach dem 14. Tag Symptome. Das Gleiche gilt für die Infektiosität: Auch wenn Teile des Virus länger nachweisbar sind, wird nur bis zum achten bis 14. Tag von kranken Personen infektiöses Virusmaterial ausgeschieden. Entsprechend ist eine 14-tägige Absonderung ausreichend.

Die **Haupt- oder Nebenwohnung** ist die Meldeadresse des Erst- oder Zweitwohnsitzes. Soweit die einreisende Person in der Bundesrepublik Deutschland nicht gemeldet ist, hat sie sich in eine andere, eine Absonderung ermöglichende, geeignete Unterkunft zu begeben. Es muss sich hierbei um eine feste Anschrift handeln, die gezielt aufgesucht werden kann und in der es möglich und durchsetzbar ist, sich für 14 Tage aufzuhalten. Für **Asylsuchende** kann diese Unterkunft auch in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung liegen. Für **Spätaussiedler** ist dies grundsätzlich der Ort, in dem sie nach Verteilung aufgenommen werden.

**Die sich abzusondernde Person hat sich auf direktem Weg unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, zu dem oben genannten Ort zu begeben.** Umwege sind untersagt. Es ist untersagt, auf dem Weg noch Besorgungen zu erledigen. So ist z. B. der Einkauf im Lebensmittelladen oder in der Apotheke nicht gestattet. Der direkte Weg vom Ort der Einreise zu einer Einrichtung zwecks Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus ist nach Maßgabe des § 36a Absatz 4 zulässig.

Unter **Absondern** versteht man die räumliche Isolierung. Die eigene Häuslichkeit bzw. die geeignete Unterkunft darf innerhalb der 14 Tage nicht mehr verlassen werden. Auch innerhalb des Haushaltes sollte sich die abgesonderte Person - soweit möglich - von weiteren Haushaltsangehörigen absondern. Die Nutzung gemeinsamer Räume sollte auf ein

<p>Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.</p> <p>Sorgeberechtigte Personen oder Pflegepersonen im Sinne von § 1688 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind verpflichtet, die Einhaltung der Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 durch die gemeinsam mit ihnen in einem Haushalt lebenden Kinder zu gewährleisten.</p>	<p>Minimum begrenzt werden und möglichst zeitlich getrennt erfolgen.</p> <p><b>Die Pflicht zur Absonderung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 gilt auch für Personen, die nicht direkt nach Hamburg einreisen, sondern zunächst in ein anderes Bundesland.</b> Der Begriff zunächst erfasst nicht nur die Einreise in ein anderes Bundesland zwecks Durchreise. Es muss sich auch diejenige Person absondern, die sich seit ihrer Einreise aus einem Risikogebiet zunächst - d.h. weniger als 10 Tage - in einem anderen Bundesland aufgehalten hat.</p> <p><b>Den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen ist es in der Zeit der Absonderung nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.</b> Der Empfang von Besuch würde dem Sinn und Zweck der Absonderung und dem Ziel, die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verlangsamen, zuwiderlaufen. Unter einem <b>Besuch</b> wird hierbei nicht der Aufenthalt in der Wohnung oder Unterkunft von Personen verstanden, die diese aus triftigen Gründen betreten müssen. Solch ein triftiger Grund liegt beispielsweise in der Pflege einer im Haushalt lebenden Person.</p> <p><b>Satz 3</b> dient der Klarstellung, dass Eltern und andere Personen, die das Sorgerecht ausüben, verpflichtet sind, die Einhaltung der Absonderungspflicht nach § 35 Absatz 1 Satz 1 und des Besuchsempfangsverbots nach § 35 Absatz 1 Satz 2 durch ihre Kinder zu gewährleisten. Dies gilt auch für Kinder, die sich in Familienpflege gemäß § 1688 Absatz 1 BGB befinden. Darunter fällt eine Vollzeitpflege, d.h. die Unterkunft, Betreuung und Erziehung des Kindes außerhalb des Elternhauses. Die Vollzeitpflege setzt grundsätzlich eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII voraus.</p>
<p>(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.</p>	<p>Werden Krankheitssymptome festgestellt, die typisch für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV2 sind, muss die zuständige Behörde hierüber <b>unverzüglich</b>, also ohne schuldhaftes Zögern, in Kenntnis gesetzt werden. Solche Symptome sind Fieber, neu aufgetretener Husten, Schnupfen, Geruchs- oder Geschmacksverlust oder Atemnot. Die zuständige Behörde entscheidet sodann über das weitere Verfahren und übernimmt insbesondere die Überwachung der abgesonderten Person für die Zeit der Absonderung.</p> <p>Die <b>zuständige Behörde</b> ist das Bezirksamt, das für den Ort, an dem sich die abgesonderte Person nach § 35 Absatz 1 während der Quarantänezeit aufhält, zuständig ist.</p> <p>Eine <b>Kontaktaufnahme</b> kann schriftlich oder mündlich, insbesondere per E-Mail oder Telefon erfolgen. Soweit die zuständige Behörde nicht sogleich erreicht werden konnte,</p>

	<p>haben weitere Versuche der Kontaktaufnahme zu erfolgen, solange, bis die zuständige Behörde erreicht werden konnte.</p>
<p>(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.</p> <p>Die zuständige Behörde ist befugt, Namen, Geburtsdatum und Wohnanschrift einer nach Absatz 1 pflichtigen Person sowie das Bestehen und die Dauer der Absonderungspflicht den Einrichtungen nach § 33 IfSG zum Zweck des Infektionsschutzes offenzulegen, wenn anzunehmen ist, dass die betroffene Person in einer solchen Einrichtung betreut oder beschäftigt wird.</p> <p>Soweit der zuständigen Behörde unbekannt ist, in welcher Einrichtung nach § 33 IfSG die betroffene Person betreut oder beschäftigt wird, ist sie befugt, die personenbezogenen Daten nach Satz 2 der für die Einrichtung nach § 33 IfSG zuständigen Aufsichtsbehörde offenzulegen.</p> <p>Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die personenbezogenen Daten nach Satz 2 der jeweils zuständigen Einrichtung nach § 33 IfSG zum Zweck des Infektionsschutzes offenzulegen.</p> <p>Die Verwendung nach Satz 2 offengelegter personenbezogener Daten zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte ist untersagt.</p>	<p>Die <b>zuständige Behörde</b> ist das Bezirksamt, das für den Ort, an dem sich die abgesonderte Person nach § 35 Absatz 1 während der Quarantänezeit aufhält, zuständig ist.</p> <p>Diese Regelung enthält eine Befugnis zur Datenweitergabe durch die Bezirksämter. Die Einrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz haben hingegen keinen Anspruch auf Herausgabe der Daten.</p> <p><b>Einrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz</b> sind Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime und Ferienlager.</p> <p>Für die Altersgruppe der sechs- bis achtzehnjährigen Personen mit Wohnsitz in Hamburg kann beispielsweise angenommen werden, dass diese eine Schule besuchen, sodass die Bezirksämter in diesem Fall die Behörde für Schule und Berufsbildung über das Bestehen und die Dauer der Absonderungspflicht einer Schülerin bzw. eines Schülers informieren können, soweit dem Bezirksamt selbst nicht bekannt ist, welche Schule das zur Absonderung verpflichtete Kind besucht.</p> <p>In dem oben genannten Beispiel kann die Behörde für Schule und Berufsbildung sodann die jeweilige Schule über die Absonderungspflicht der betreffenden Schülerinnen und Schüler informieren.</p> <p>Die Verwendung der offengelegten Daten ist nur zum Zweck des Infektionsschutzes zulässig. Zulässig wäre die Datennutzung etwa als Grundlage für die Verhängung eines Hausverbots gegenüber der absonderungspflichtigen Person zum Schutz der anderen Nutzerinnen und Nutzern und der Beschäftigten der Einrichtung.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 36</b> <b>Ausnahmen</b></p>	
<p>(1) Von § 35 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind</p> <p>1. Personen, die nur zur Durchreise in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen; diese haben das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen, oder</p> <p>2. bei Aufenthalten von weniger als 72 Stunden bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte</p> <p>a) Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, oder</p> <p>b) Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird.</p>	<p>Von der Absonderungspflicht ausgenommen sind Personen, die nur zur <b>Durchreise</b> in die Bundesrepublik Deutschland oder in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen, werden nicht von § 35 Absatz 1 Satz 1 erfasst. Diese Personen sind allerdings verpflichtet, das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg auf schnellstem Weg, somit ohne jede Verzögerung (keine Kurzaufenthalte oder Übernachtungen), zu verlassen. Ein erhöhtes Infektionsrisiko entsteht erst durch einen Aufenthalt und damit zusammenhängende mögliche soziale Kontakte vor Ort; dies ist bei einer reinen Durchreise ohne Zwischenaufenthalt nicht der Fall.</p> <p>Hiervon erfasst sind auch <b>Seeleute</b>, die nach der Einreise unmittelbar an Bord ihrer Schiffe gehen. Das gilt auch für Schiffe unter deutscher Flagge.</p> <p>Die Ausnahme ist zur Aufrechterhaltung systemrelevanter Infrastrukturen für das Gemeinwesen wie die Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung, aber ebenso zur Aufrechterhaltung der Wirtschaft erforderlich. Unter epidemiologischen Gesichtspunkten ist diese Ausnahme vertretbar, da diese Personen mit den Durchreisenden nach Nummer 1 vergleichbar sind, sich entweder überwiegend reisend im Inland oder in kurzen Auslandsaufenthalten befinden und damit zusammenhängende mögliche soziale Kontakte vor Ort nur in begrenztem Umfang stattfinden. Voraussetzung ist, dass angemessene Schutz- und Hygienekonzepte vorliegen und eingehalten werden. Diese Ausnahme gilt nur, wenn sich die Personen weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 72 Stunden in das Bundesgebiet einreisen; für diesen Zeitraum ist von einer geringen Infektionswahrscheinlichkeit auszugehen. Zu den unter Buchstabe a genannten Personen gehören auch alle Mitglieder der Besatzung und Crews.</p> <p>Von der Absonderungspflicht ausgenommen sind Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist.</p> <p>In Abgrenzung zu Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a umfasst diese Tätigkeit nur solche Tätigkeiten, die zeitlich dringend sind. Als Beispiel sind hierfür zu nennen der Transport von Patienten oder Transplantaten sowie die Ein- und Rückreise</p>

	<p>von Ärzten, die für eine dringende Operation benötigt werden. Voraussetzung ist, dass angemessene Schutz- und Hygienekonzepte vorliegen und eingehalten werden.</p> <p>Diese Ausnahme gilt nur, wenn sich die Personen weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 72 Stunden in das Bundesgebiet einreisen; für diesen Zeitraum ist von einer geringen Infektionswahrscheinlichkeit auszugehen. Gerade bei Personen im Gesundheitswesen ist zu beachten, dass diese potentiell vermehrt Kontakt zu Risikogruppen haben können. Zugleich wird jedoch durch angemessene Schutz- und Hygienevorschriften, wie etwa regelmäßige Testungen auch asymptomatischer Beschäftigter, das Risiko einer Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch diese Personen eingeschränkt. Auch unter epidemiologischen Gesichtspunkten ist es daher möglich und zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung im Übrigen zwingend erforderlich, für eilige Fälle eine Ausnahme von der Absonderungspflicht vorzusehen.</p>
<p>(2) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten 14 Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (BAnz AT 13.01.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, sind von § 35 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst,</p> <p>1. Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,</p>	<p>Unter der Bedingung, dass Einreisende nicht aus einem Risikogebiet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 (Virusvarianten-Gebiet) der Coronavirus-Einreiseverordnung einreisen, sind die weiteren in Absatz 2 definierten Ausnahmen von der Absonderungspflicht nach § 35 Absatz 1 Satz 1 möglich. Die Ausnahmen sind zu beschränken auf für das Funktionieren des Gemeinwesens, des Ehe- und Familienlebens und zwingend notwendige Bereiche. Den in Absatz 2 genannten Fällen ist gemeinsam, dass durch andere Schutz- und Hygienemaßnahmen das Risiko einer Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 gemindert werden kann.</p> <p>Personen sind nach Absatz 2 nur dann von der Absonderungspflicht ausgenommen, wenn sie unter eine der genannten Personengruppen fallen.</p> <p><b>Von der Absonderungspflicht ausgenommen sind Personen, die die Grenze im Rahmen des sogenannten kleinen Grenzverkehrs überschreiten.</b> Diesen Personen ist es gestattet, für weniger als 24 Stunden entweder von Deutschland in einen angrenzenden Staat zu reisen oder von einem angrenzenden Staat nach Deutschland einzureisen. Dabei ist nicht zwingend, dass es sich um Nachbarstaaten handelt, also dass sich die Region in Deutschland und das Ausland eine gemeinsame Staatsgrenze teilen. Vielmehr ist ausschlaggebend, dass Ausgangspunkt und Zielpunkt der Reise einen regionalen Bezug zueinander haben, was z.B. auch bei Berlin und Polen der Fall ist. Ein regionaler Bezug kann insbesondere dann angenommen werden, wenn ein einheitlicher Lebensraum besteht, der dadurch geprägt ist, dass die in diesem Bereich lebenden Personen täglich die Grenze überschreiten, dies kann z.B. beruflich bedingt sein,</p>

gilt aber auch für alle täglichen Besorgungen oder für Arztbesuche. Diese Ausnahme gilt nur, wenn sich die Personen weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen. In diesem kurzen Zeitraum kann von einer geringen Infektionswahrscheinlichkeit ausgegangen werden.

Notwendig zu ladende Zeuginnen und Zeugen aus dem Ausland können im Einzelfall unter die Ausnahme des § 36 Absatz 2 Nummer 1 fallen. Maßgeblich ist, ob für die konkrete Zeugin oder den konkreten Zeugen ein regionaler Bezug vorliegt. Die Vorschrift erfasst nicht generell Zeuginnen und Zeugen aus den Nachbarländern. Für Virusvarianten-Gebiete im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung gilt sie zudem nicht, wohl aber für Hochinzidenzgebiete nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung (d.h. die Anwendung für die Niederlande kommt aktuell in Betracht). Des Weiteren kommt auch in Betracht, Zeuginnen und Zeugen unter die Ausnahmeregelung des § 36 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d) zu subsumieren. Soweit Zeuginnen und Zeugen aus Virusvarianten-Gebieten einreisen, ist jedoch eine Entscheidung im Einzelfall aufgrund eines Antrags nach § 36 Absatz 5 erforderlich, da die Regelung des § 36 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d) nicht für Einreisen aus Virusvarianten-Gebieten gilt. Denkbar ist auch, dass eine Ausnahmegenehmigung für abstrakt-generell umschriebene Fälle erteilt wird, sofern nämlich die Abwägung der betroffenen Belange abstrakt-generell möglich ist. Den Antrag müssen nicht die Zeuginnen und Zeugen selbst stellen, das Landgericht kann für deren Befreiung den Antrag sowohl abstrakt-generell als auch im Einzelfall stellen. Zuständig ist das Gesundheitsamt am Sitz des Landgerichts, also das Bezirksamt Hamburg-Mitte – Gesundheitsamt.

## 2. bei Aufenthalten von weniger als 72 Stunden

a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts, oder

In Abgrenzung zu Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a sind Personen privilegiert, die Verwandte 1. Grades (d.h. insbesondere Eltern oder Kinder) besuchen oder den nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten. Von Buchstabe a sind auch Personen erfasst, die ein geteiltes Sorgerecht oder Umgangsrecht wahrnehmen. Die Ausnahme gilt jedoch nur, wenn sich die Personen weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 72 Stunden in das Bundesgebiet einreisen. Die Ausnahme von der Absonderungspflicht ohne ein Testerfordernis ist zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit und des Ehe- und Familienlebens erforderlich. Dies gilt insbesondere für Besuche zur Ausübung des Sorgerechts.

b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen.

3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,

a) die in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens ein Mal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler), oder

b) die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in die Freie und Hansestadt Hamburg begeben und regelmäßig, mindestens ein Mal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger);

die zwingende Notwendigkeit nach Buchstaben a und b sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber, die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

Ebenso von der Absonderungspflicht ausgenommen sind bei Aufhalten von weniger als 72 Stunden hochrangige Mitglieder aus dem In- und Ausland des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen. In Abgrenzung zu Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e und f werden von Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b nur hochrangige Personen erfasst, wie zum Beispiel Staats- und Regierungschefs, Minister, Botschafter und der Präsident des Europäischen Parlaments. Die begleitenden Delegationen fallen ebenfalls unter Nummer 2 Buchstabe b, da eine gesonderte Behandlung kaum möglich ist. Eine Ausnahme für diese Personen ist unter epidemiologischen Gesichtspunkten möglich, da für die betroffenen Personen umfangreiche Schutz- und Hygienemaßnahmen der Behörde ergriffen werden, diese sind einzuhalten. Bei dem Zeitraum von weniger als 72 Stunden für diesen Personenkreis, der grundsätzlich strengen Schutz- und Hygienemaßnahmen unterliegt, ist von einer geringen Infektionswahrscheinlichkeit auszugehen.

Ferner sind Grenzpendler (Buchstabe a) und Grenzgänger (Buchstabe b) von der Absonderungspflicht ausgenommen, wenn es sich um eine zwingend notwendige berufliche Tätigkeit handelt oder ein Aufenthalt zur Ausbildung oder zum Studium zwingend notwendig ist und angemessene Schutz- und Hygienekonzepte vorliegen und eingehalten werden. Durch das regelmäßige Pendeln zu gleichbleibenden Berufs-, Studien- und Ausbildungsstätten mit einem bekannten und damit gut identifizierbaren Personenkreis ist die Kontaktnachverfolgung bei Infektionen gewährleistet, so dass eine Ausnahme daher unter Berücksichtigung infektiologischer Belange möglich ist. Sie ist gleichzeitig aus wirtschaftlichen und bildungspolitischen Gründen erforderlich.

Die zwingende Notwendigkeit der Tätigkeit bzw. Ausbildung ist durch den Arbeitgeber oder Auftraggeber bzw. die Schule oder Bildungseinrichtung zu prüfen und zu bescheinigen. Das Gleiche gilt für das Vorliegen und Einhalten angemessener Schutz- und Hygienekonzepte. Bescheinigungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache vorzulegen. Es gilt § 23 VwVfG. Auch die Einhaltung angemessener Schutz und Hygienekonzepte ist nachzuweisen.

**Zwingend notwendig** begibt sich jemand zur Berufsausübung in ein Risikogebiet, wenn die berufliche Tätigkeit ausschließlich durch die Einreise in das Risikogebiet-erfolgen kann. Ein wirtschaftlicher Mehraufwand zur Vermeidung des Pendelns ist grundsätzlich zumutbar und löst daher für sich genommen keine zwingende Notwendigkeit aus.

	<p>Die <b>Bescheinigung</b> muss eine <b>konkrete Begründung</b> enthalten, aus der hervorgeht, warum berufsbedingt die Einreise im Sinne des Grenzpendelns in ein Risikogebiet zwingend notwendig ist. Bescheinigungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache vorzulegen. Es gilt § 23 HmbVwVfG. Werden beispielsweise Bescheinigungen in einer fremden Sprache vorgelegt, soll die Behörde unverzüglich die Vorlage einer Übersetzung verlangen. Die Bescheinigung ist vom Arbeitgeber oder einer vertretungsberechtigten Personen des Arbeitgebers auszustellen.</p> <p><b>Selbstständige</b> müssen glaubhaft machen, dass die Einreise in ein Risikogebiet zum Zweck der Berufsausübung erfolgt und ausschließlich durch das Pendeln zwingend notwendig ist. Zur Glaubhaftmachung notwendige Unterlagen haben sie bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.</p> <p>Bei Unternehmen stellen das geschäftsführende Organ des Unternehmens oder die von diesen bevollmächtigten Personen die Bescheinigung aus.</p> <p>Diese Bescheinigung hat die betroffene Person bei sich zu tragen, um die für sie geltende Ausnahme im Falle der Kontrolle glaubhaft machen zu können.</p>
<p>(3) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten 14 Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 35 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst,</p> <p>1. Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung</p>	<p>Unter der Bedingung, dass Einreisende nicht aus einem Risikogebiet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 (Virusvarianten-Gebiet) der Coronavirus-Einreise Verordnung einreisen, sind die weiteren in Absatz 3 definierten Ausnahmen von der Absonderungspflicht nach § 35 Absatz 1 Satz 1 möglich.</p> <p>Unter infektiologischen Gesichtspunkten ist es vertretbar und zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit geboten, auf eine Absonderung zu verzichten, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Infektion durch eine Negativ-Testung einerseits als gering einzustufen ist und andererseits ein gesamtstaatliches Interesse an der Aufrechterhaltung der Wirtschaft und sonstiger wichtiger Bereiche des persönlichen und öffentlichen Lebens eine Ausnahme rechtfertigt. Dies wird mit der Regelung in Absatz 3 ermöglicht. So sind bestimmte Einreisende von der Absonderungsverpflichtung ausgenommen, wenn sie im Rahmen der Zwei-Test-Strategie mittels eines zusätzlichen ärztlichen Zeugnisses nachweisen können, sich nicht mit dem Coronavirus SARS CoV-2 infiziert zu haben (Negativtest).</p> <p>Die Personengruppen, für die eine Ausnahme von der Absonderungspflicht durch einen Negativtest möglich ist, sind in Absatz 3 abschließend genannt.</p> <p>Ausgenommen sind bei Vorlage eines negativen Testergebnisses Personen, deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des</p>

a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden-Betreuungskräfte,

b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,

c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,

d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege,

e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen,

f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen, oder

g) der Funktionsfähigkeit von Einrichtungen und Unternehmen der Daseinsvorsorge (Energie- und Wärmeversorgung, Wasserversorgung, Abwasserbehandlung, Abfallentsorgung) unabdingbar ist;

die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn, die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber oder die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber zu bescheinigen,

## 2. Personen, die einreisen aufgrund

a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,

Gesundheitswesens (inklusive der Pflege), der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen (einschließlich Reisen nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b, die länger als 72 Stunden dauern), der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens und von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen zwingend notwendig ist.

In den Anwendungsbereich von Nummer 1 Buchstabe b fallen auch Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei, die zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Sicherheit oder Ordnung an Bord deutscher Luftfahrzeuge nach § 4a des Bundespolizei-gesetzes eingesetzt werden (Luftsicherheitsbegleiter), ausländische Luftsicherheitsbegleiter (Air Marshals) sowie sogenannte Personenbegleiter Luft im Rahmen ihrer Verwendung Begleitung von Rückkehrern. Dies ist unabdingbar zur Herstellung der erforderlichen Sicherheit im Luftverkehr und damit erforderlich zur Aufrechterhaltung systemrelevanter Infrastruktur für das Gemeinwesen. Luftsicherheitsbegleiter unterliegen zudem besonderen Maßnahmen des Infektionsschutzes, weshalb ein gesteigertes Infektionsrisiko durch diese Personen regelmäßig nicht gegeben ist.

Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber, Dienstherrn oder Auftraggeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung kann auch durch die aufnehmende öffentliche Stelle erstellt werden; zudem kann in der Bescheinigung auch auf ein Einladungsschreiben einer öffentlichen Stelle Bezug genommen werden.

Die entsprechende Bescheinigung hat die betroffene Person bei sich zu tragen, um die für sie geltende Ausnahme im Falle der Kontrolle glaubhaft machen zu können. Von den in Nr. 1 genannten Personen Personengruppen sind beispielsweise Angehörige des Polizeivollzugsdienstes, der Feuerwehr sowie des Rettungsdienstes, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsdienstes, Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegerinnen und Pfleger, 24-Stunden-Betreuungskräfte, Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzugs erfasst.

Von den Verpflichtungen nach § 35 Absatz 1 Satz 1 sind bei Vorlage eines negativen Testergebnisses Personen ausgenommen, die aus einem Risikogebiet einreisen, um in der Freien und Hansestadt Hamburg Verwandte ersten oder zweiten Grades oder den nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten zu besuchen oder die den Besuch aufgrund eines geteilten Sorge- oder

b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder

c) des Beistands oder zur Pflege schutz-, beziehungsweise hilfebedürftiger Personen,

3. Polizeivollzugsbedienstete, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren,

4. Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder zu einem dieser Zwecke in das Bundesgebiet einreisen; die zwingende Notwendigkeit ist durch den die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber, die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,

Umgangsrechts, einer dringenden medizinischen Behandlung oder des Beistands oder zur Pflege schutz-, beziehungsweise hilfebedürftiger Personen vornehmen. Gleiches gilt für Personen, die sich zu den vorgenannten Zwecken in einem Risikogebiet aufgehalten haben und anschließend in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen.

Handelt es sich um einen Aufenthalt von weniger als 72 Stunden und den Besuch eines Verwandten 1. Grades (d.h. insbesondere eines Elternteils oder Kindes), eines nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder um einen Besuch zur Ausübung eines Sorge- oder Umgangsrechts, gilt die Privilegierung nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a.

Die Verpflichtungen nach § 35 Absatz 1 Satz 1 gelten bei Vorlage eines negativen Testergebnisses nicht für Polizeivollzugsbedienstete, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren. Diese kommen besonderen Maßnahmen des Infektionsschutzes nach, weshalb ein gesteigertes Infektionsrisiko durch diese Personen regelmäßig nicht gegeben ist.

Personen, die sich zur Durchführung zwingend notwendiger, unaufschiebbarer beruflicher Tätigkeiten, wegen ihrer Ausbildung oder wegen ihres Studiums für bis zu fünf Tage in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen, sind von der Absonderungspflicht nach § 35 Absatz 1 Satz 1 bei Vorlage eines negativen Tests befreit. Die berufliche Tätigkeit oder die Wahrnehmung von Ausbildungs- oder Studienzwecken ist zwingend notwendig, wenn die Wahrnehmung der Tätigkeit unerlässlich ist und eine Absage oder Verschiebung mit ernsthaften beruflichen, ausbildungs-, oder studiumsrelevanten Folgen einhergeht. Unter die zwingend notwendigen und unaufschiebbaren beruflichen Tätigkeiten fallen auch die in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a aufgeführten Tätigkeiten, sofern sie über Aufenthalte von 72 Stunden hinausgehen.

Für Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderen Medien, die zum Zwecke der Berichterstattung einreisen, sind aufgrund der Freiheit der Berichterstattung nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG an die zwingende Notwendigkeit geringere Anforderungen zu stellen. Insbesondere müssen keine „ernsthaften beruflichen Folgen“ vorliegen.

Die zwingende Notwendigkeit ist vom Arbeit-, Auftraggeber oder der Bildungseinrichtung zu bescheinigen. Der Begriff des Auftraggebers ist in diesem Zusammenhang weit zu verstehen: Dieser soll selbständige Geschäftstätigkeiten als auch vorvertragliche Konstellationen der Geschäftsanbahnung, die nicht in einen Vertragsschluss

5. Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangmaßnahmen eingeladen sind,

6. Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet zurückreisen und die unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus durchgeführt haben, sofern

a) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Veröffentlichungen des Auswärtigen Amtes sowie des Robert Koch-Instituts),

b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 nicht entgegensteht und

c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und->

münden, erfassen. Hierzu sollte das für die Einreise dringender Geschäftsreisen aus Drittstaaten verfügbare Musterformular zur wirtschaftlichen Notwendigkeit, Unaufschiebbarkeit und Nichtdurchführbarkeit im Ausland genutzt werden. Das Ausstellen einer unrichtigen Bescheinigung ist bußgeldbewehrt.

Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangmaßnahmen eingeladen sind (Sportlerinnen und Sportler sowie Sportfunktionäre), sind bei Vorlage eines negativen Testergebnisses von der Absonderungspflicht des § 35 Absatz 1 Satz 1 ausgenommen. Dies geschieht im Interesse der Ermöglichung sportlicher Betätigung für Spitzenathletinnen und -athleten, die den Sport in der Regel hauptberuflich ausüben. Die Personen nach Nummer 5 unterliegen strengen Schutz- und Hygienevorschriften. Eine Akkreditierung und Durchführung von Trainings- und Lehrgangmaßnahmen erfolgt derzeit nur bei Vorlage entsprechender Schutz- und Hygienekonzepte. Dadurch unterliegen diese Personen auch häufigeren Testungen, durch die das von den Personen ausgehende infektiologische Risiko gemindert wird. Nach den geltenden Regularien sind Zuschauer weitgehend von Sportveranstaltungen ausgenommen, so dass auch an dieser Stelle das Risiko nahezu ausgeschlossen ist.

Personen, die sich in einer Urlaubsregion, in der besondere Abstands- und Hygienemaßnahmen gelten, aufgehalten haben, sind von der Absonderungspflicht nach § 35 Absatz 1 befreit, sofern sie noch am Urlaubsort höchstens 48 Stunden vor Abreise einen Test durchführen und bei Einreise ein negatives Testergebnis mit sich führen.

Damit die Abstands- und Hygieneregeln deutschen Anforderungen entsprechen, fallen nur Urlauber aus solchen Regionen unter diese Regelung, für die auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen im Rahmen eines Abstands- und Hygienekonzepts für den Urlaub vereinbart wurden. Das Auswärtige Amt veröffentlicht auf seiner Internetseite eine Liste mit den Urlaubsregionen, für die entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen wurden. Diese Länderliste wird auch auf der Seite des Robert Koch-Instituts veröffentlicht.

sicherheitshinweise für die betroffene Region ausgesprochen hat.

Satz 1 gilt nur für Personen, die die aus § 3 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung für sie geltenden Pflichten erfüllt haben und das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens 14 Tage nach Einreise aufzubewahren.

Die Ausnahmen von der Absonderungspflicht nach Absatz 2 setzen voraus, dass die Personen über ein ärztliches Zeugnis oder ein Testergebnis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2 verfügen. Es gelten die Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 bzw. bei Einreisen auch Hochinzidenzgebieten nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung.

Der zur Erfüllung der Pflichten aus § 3 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung nötige Nachweis einer Testung muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Insbesondere muss aus Gründen der Verlässlichkeit der vorgenommenen Testungen dieser in einem Staat mit vergleichbarem Qualitätsstandard vorgenommen worden sein. Die Staaten mit vergleichbarem Qualitätsstandard werden durch das Robert Koch-Institut auf seiner Internetseite unter <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht. Die Aufnahme eines Staates in diese Liste erfolgt nach einer gemeinsamen Analyse und Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Diese Prüfung dient der Sicherstellung, dass nur Testungen aus Staaten akzeptiert werden, in denen die Testlabore eine zuverlässige Qualität gewährleisten können.

Die dem ärztlichen Zeugnis oder dem Testergebnis nach zugrunde liegende Abstrichnahme darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein. Dies ist zur Gewährleistung der Aktualität des Testergebnisses erforderlich. Das Risiko, sich innerhalb dieser Zeit mit dem Virus anzustecken, ist gegenüber einer Ansteckungswahrscheinlichkeit in einem unbegrenzten Zeitraum deutlich reduziert. Somit ist dieses Risiko vor dem Hintergrund der sonst geltenden massiven Freiheitseinschränkung hinnehmbar.

Sofern im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 1 Coronavirus-Einreiseverordnung kein Test vor Einreise durchgeführt wurde, ist es auch möglich, sich unmittelbar nach der Einreise testen zu lassen. Das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 muss spätestens 48 Stunden nach der Einreise vorliegen.

	<p>Die Testung kann sowohl am Ort des Grenzübertritts als auch (bei direkter Fahrt dorthin) am Ort der Absonderung geschehen. Auch ist eine Testung durch den Arbeitgeber oder Dienstherrn am Ort der Unterbringung der betroffenen Person denkbar, sofern dort ein Amts- oder Betriebsarzt zur Verfügung steht, der ein ärztliches Zeugnis ausstellen kann. Zudem ist es möglich, wenn man sich bereits in der Absonderung befindet, noch durch einen Arzt einen Test vornehmen zu lassen und bei negativem Ergebnis die Absonderung zu beenden. Eine solche Testung kann allerdings nur am Ort der Unterbringung der betroffenen Person erfolgen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Regelung des § 36a Absatz 4.</p> <p>Um eine Nachvollziehbarkeit bei Überprüfung zu gewährleisten, muss das Testergebnis für mindestens 14 Tage nach Einreise aufbewahrt werden. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist dieser das Testergebnis auf geeignetem Wege vorzulegen.</p> <p>Solange ein Negativtest auf Verlangen nicht vorgelegt werden kann, ist die Ausnahme nach Absatz 3 nicht eröffnet und die einreisende Person hat sich in die häusliche Absonderung zu begeben. Dies gilt auch für die Wartezeit, bis das Ergebnis eines Tests bekannt ist.</p>
<p>(4) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten 14 Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 35 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst</p> <p>1. Personen nach § 54a IfSG,</p> <p>2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP-Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder</p>	<p>Unter der Bedingung, dass Einreisende nicht aus einem Risikogebiet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 (Virusvarianten-Gebiet) der Coronavirus-Einreiseverordnung einreisen, gilt die Verpflichtung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 zudem nicht für die in § 54a Infektionsschutzgesetz genannten Personen. Für diese wird das Infektionsschutzgesetz durch bundeswehreigene Dienstvorschriften und Überwachungsbehörden (Eigenvollzugskompetenz, vgl. § 54a Infektionsschutzgesetz) vollzogen. Diese Vorschriften sehen dem Wirkungsgehalt des Infektionsschutzgesetzes entsprechende Maßnahmen vor. So gelten u.a. spezielle Schutzmaßnahmen für alle im Einsatzgebiet Tätige.</p> <p>Ebenfalls den Angehörigen deutscher Streitkräfte gleichzusetzen sind Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO Truppenstatuts, des Truppenstatus der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP-Truppenstatuts) und des EU-Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren. Für sie gelten ebenfalls Vorschriften, die dem Wirkungsgehalt des Infektionsschutzgesetzes entsprechende Maßnahmen vorsehen.</p> <p>Familienangehörige der Streitkräfte fallen nicht unter die Ausnahmeregelung.</p>

3. Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist; die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen; die zuständige Behörde hat die Einhaltung dieser Vorgaben zu überprüfen.

Unter der Bedingung, dass Einreisende nicht aus einem Risikogebiet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 (Virusvarianten-Gebiet) der Coronavirus-Einreiseverordnung einreisen, unterfallen Arbeitskräfte nicht der Verpflichtung nach § 35 Absatz 1 Satz 1, wenn der Gesundheitsschutz im Betrieb und in der Unterkunft sichergestellt ist. Hierzu zählt, dass neu angekommene Arbeitskräfte in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise strikt getrennt von den sonstigen Beschäftigten arbeiten und untergebracht sein müssen. Es sind also möglichst kleine Arbeitsgruppen zu bilden (5 - 15 Personen); innerhalb der ersten 14 Tage darf ein Kontakt ausschließlich innerhalb dieser Gruppe stattfinden. Ein Verlassen der Unterkunft ist nur zur Ausübung der Tätigkeit gestattet. Ferner darf auch in der Freizeit kein Kontakt zu den sonstigen Beschäftigten des Betriebes stattfinden. Bei einer gruppenbezogenen Unterbringung ist höchstens die Hälfte der üblichen Belegung zulässig.

Es sind strenge Hygienemaßnahmen einzuhalten – diese betreffen etwa die Einhaltung eines Mindestabstandes von einundeinhalb Metern oder die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung während der Tätigkeit sowie die ausreichende Ausstattung des jeweiligen Betriebs mit Hygieneartikeln wie Desinfektionsmitteln und Seife.

Die Einhaltung dieser oder vergleichbarer strenger Maßnahmen zur Kontaktvermeidung und Sicherstellung von Hygiene rechtfertigen die Ausnahme von der Absonderungspflicht nach § 35 Absatz 1 Satz 1. Es ist sichergestellt, dass in den ersten 14 Tagen nach Einreise kein Kontakt zu Menschen außerhalb der eigenen Arbeitsgruppe stattfindet. Hierdurch ist das Infektionsrisiko auf die jeweilige Arbeitsgruppe beschränkt. Ein Infektionsrisiko für Dritte und damit eine Ausweitung des Ansteckungsrisikos außerhalb der Arbeitsgruppe besteht somit nicht.

Die Arbeitgeber haben die zuständige (Gesundheits-)Behörde über die Aufnahme der Arbeit zu informieren und die getroffenen Hygiene- und sonstigen Maßnahmen zu dokumentieren. Ein Unterlassen der Information der Behörde ist bußgeldbewehrt.

(5) In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen.

Über die in den Absätzen 1 bis 4 geregelten Ausnahmen hinaus können bei **triftigen Gründen** weitere Befreiungen zugelassen werden. Für die Gewährung solcher Befreiungen ist eine Abwägung aller betroffenen Belange vorzunehmen. Dabei sind insbesondere infektiologische Kriterien zu berücksichtigen.

Sofern es sich nicht um Einreisen aus Virusvarianten-Gebieten handelt, zählen zu den triftigen Gründen insbesondere soziale

	<p>Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des nicht unter dem gleichen Dach wohnenden Lebensgefährten, dringende medizinische Behandlungen oder der Beistand schutzbedürftiger Personen, aber auch berufliche Gründe in Einzelfällen, die nicht von den Absätzen 2 bis 4 erfasst werden.</p> <p>Ausnahmen sind insbesondere dann zuzulassen, wenn ein zwingender beruflicher, schulischer oder persönlicher Grund vorliegt und glaubhafte Schutzmaßnahmen ergriffen werden, die einem Schutz durch Absonderung nahezu gleichkommen. Für Einzelpersonen kann so etwa unter Vorlage eines Schutz- und Hygienekonzepts eine generelle Befreiung von der Absonderungspflicht aufgrund ihrer Tätigkeit erteilt werden. Dies betrifft beispielsweise Tätigkeiten im grenzüberschreitenden Linienverkehr oder Mitarbeiter in Kritischen Infrastrukturen. Der Antragsteller hat darzulegen, welche Schutz- und Hygienemaßnahmen ergriffen werden, um das Risiko einer Ansteckung und Verbreitung des Virus zu verringern. Die Behörde kann die Befreiung auch an Auflagen und Bedingungen knüpfen.</p> <p><b>Bei Einreisen aus Virus-Variantegebieten sind die Ausnahmen aus triftigen Gründen vor dem Hintergrund der erhöhten Gefährlichkeit, die von diesen Varianten ausgeht, deutlich enger zu fassen und nur in besonderen, eng auszulegenden Fällen nach sorgfältiger Abwägung des öffentlichen Interesses an der Vermeidung von Einträgen von Virus-Varianten gegenüber dem Interesse einer Ausnahme im Einzelfall zuzulassen.</b></p>
<p>(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, sofern die dort genannten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen. Die in Absatz 1 Nummer 2 und in den Absätzen 2 bis 5 genannten Personen haben zur Durchführung eines Tests eine Ärztin bzw. einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn bei ihnen binnen 14 Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.</p>	<p>Für sämtliche von den Ausnahmen der Absätze 1 bis 5 erfassten Personen ist erforderlich, dass sie keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust. Besteht ein Symptom, wie z.B. Husten, das zwar grundsätzlich als Krankheitssymptom für COVID-19 eingestuft wird, dieser Husten aber aufgrund einer Asthma-Erkrankung besteht, schließt dieses Symptom die Ausnahmeerfassung nicht aus.</p> <p>Werden Krankheitssymptome binnen 14 Tagen nach Einreise festgestellt, so muss die zuständige Behörde in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und Absätzen 2 bis 5 hierüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden. Sie entscheidet sodann über das weitere Verfahren und prüft insbesondere, ob eine Absonderung der betroffenen Person anzuordnen ist.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 36a</b> <b>Verkürzung der Absonderungsdauer</b></p>	
<p>(1) Die Absonderung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 endet für eine Person, die sich nicht in den letzten 14 Tagen vor ihrer Einreise in einem Hochinzidenzgebiet oder Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten hat, frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegt.</p>	<p>Ab dem fünften Tag in Absonderung besteht die Möglichkeit, durch ein negatives Testergebnis oder ein entsprechendes ärztliches Zeugnis die Absonderung zu beenden. Dabei darf der Test frühestens am fünften Tag nach der Einreise durchgeführt werden. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen beträgt die mediane Inkubationszeit fünf bis sechs Tage. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass mit einer Mindestabsonderungszeit von fünf Tagen der überwiegende Teil möglicher Infektionskettenauslöser erkannt wird und bei einem negativen Testergebnis die Gefahr für die Allgemeinheit deutlich reduziert eine Verkürzung der Absonderung gerechtfertigt ist.</p> <p>Die zuständige Behörde kann die die Absonderungspflicht beendende Negativtestung bis zum Ende der generellen Quarantänedauer, also bis zum Ablauf des 14. Tages nach Einreise, kontrollieren. Damit korrespondiert die Aufbewahrungspflicht des Betroffenen nach Absatz 3.</p>
<p>(2) Die dem ärztlichen Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 zu Grunde liegende Testung darf frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <a href="https://www.rki.de/covid-19-tests">https://www.rki.de/covid-19-tests</a> veröffentlicht sind, erfüllen und muss auf einer PCR-Untersuchung, die gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts durchgeführt wurde, beruhen; ein Nachweis mittels Antigen-Test ist nicht zulässig.</p>	<p>Um sicher zu stellen, dass der Test aussagekräftig ist, darf dieser erst ab dem fünften Tag nach der Einreise durchgeführt werden. Die mediane Inkubationszeit beträgt fünf, höchstens sechs Tage. Dies bedeutet, dass ab dem fünften Tag die Belastbarkeit des Testergebnisses ausreichend ist.</p> <p><b>Antigen-Tests sind als Nachweis nicht zulässig. Voraussetzung für die Verkürzung der Absonderungsdauer ist vielmehr ein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus, das auf einer PCR-Untersuchung beruht.</b></p>
<p>(3) Die Person muss das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 für mindestens 14 Tage nach Einreise aufbewahren.</p>	<p>Um den Behörden eine Kontrolle der vorzeitigen Absonderungsbeendigung bis zum Ende der regulären Absonderungszeit von 14 Tagen zu ermöglichen, ist die Person verpflichtet, den befreienden Test 14 Tage lang ab Testung aufzubewahren.</p>
<p>(4) Die Absonderung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.</p> <p>Personen, die nach Satz 1 berechtigt sind, die Absonderung zu unterbrechen, haben auf direktem Weg eine Ärztin oder einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen. Während der Unterbrechung der Absonderung muss an öffentlichen Orten ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen Personen</p>	<p>Mit dieser Vorschrift wird der Person, die sich in Absonderung begeben musste, gestattet, die Wohnung oder Unterkunft zu dem Zweck der Durchführung eines Tests zu verlassen, ohne gegen die Absonderungspflicht zu verstoßen.</p> <p>Dabei ist die Person gehalten, sich auf unmittelbarem Wege zur Testung zu geben und die Vorgaben zu den Schutz- und Hygienevorschriften des örtlichen</p>

<p>eingehalten werden, die nicht demselben Hausstand angehören. Zudem gilt während der Unterbrechung der Absonderung an öffentlichen Orten eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach Maßgabe des § 8. Die Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs ist nicht zulässig. Nach der Testung haben sich die Personen unverzüglich und auf direktem Weg wieder in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und die Absonderung fortzusetzen.</p>	<p>Gesundheitsamtes einzuhalten. Eine Alternative wäre die Durchführung des Tests in der Wohnung oder Unterkunft der Person durch die zuständige Behörde.</p>
<p>(5) Die Person nach Absatz 1 hat zur Durchführung eines Tests eine Ärztin bzw. einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn bei ihr binnen 14 Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.</p>	<p>Mit der Regelung in Absatz 5 wird sichergestellt, dass die Personen, die trotz eines befreienden Tests ab dem fünften Tag Symptome einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufzeigen, einem Arzt bekannt werden, der über eine Testung entscheidet. Die Person unterliegt dem regulären Verfahren bei Verdacht auf Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.</p>
<p>(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Personen, für die § 36 Absatz 4 Nummer 3 gilt, entsprechend.</p>	<p>Durch die entsprechende Anwendung der Absätze 1 bis 5 auf die Personen, die unter § 36 Absatz 4 Nummer 3 fallen, wird eine Gleichbehandlung mit Personen, die unter die Absätze 1 bis 5 fallen, gewährleistet.</p>

<b>§ 36b</b> <b>Übergangsregelungen zur Einreisequarantäne</b>	
Für Personen, die bis zum Ablauf des 19. Februar 2021 in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen, gelten die §§ 35, 36 und 36a in der am 19. Februar 2021 geltenden Fassung. Für Personen, die ab dem 20. Februar 2021 in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen, gelten die §§ 35, 36 und 36a in der geltenden Fassung.	

**Teil 9**  
**Modellversuche zur Erprobung alternativer Schutzmaßnahmen und -konzepte**

<p><b>§ 37</b>  <b>Modellversuche zur Erprobung alternativer Schutzmaßnahmen und -konzepte</b></p>	
<p>(1) Zur Erprobung alternativer Schutzmaßnahmen und Schutzkonzepte, insbesondere zur Erprobung von Testkonzepten, können die Fachbehörden und Bezirksämter mit Zustimmung der für Gesundheit zuständigen Behörde und der Senatskanzlei auf längstens vier Wochen zu befristende Modellversuche durchführen und sich hierbei auch geeigneter Anbieterinnen und Anbieter bedienen. Im Rahmen dieser Modellversuche können diesen Anbieterinnen und Anbietern sowie den Teilnehmenden für einzelne Veranstaltungen oder sonstige Angebote mit Publikumsverkehr Befreiungen von den Vorgaben dieser Verordnung erteilt werden, wenn dies unter Infektionsschutzgesichtspunkten vertretbar ist und die Anbieterinnen und Anbieter bei der Durchführung des Modellversuchs die folgenden Vorgaben einhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. es ist ein modellversuchsspezifisches Schutzkonzept zu erstellen,</li> <li>2. die bei der Durchführung des Modellversuchs anwesenden Personen müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus nach § 10h verfügen,</li> <li>3. es sind die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden, Benutzerinnen und Benutzer oder Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung oder des Angebots nach § 7 zu erheben; in der Regel soll dies durch elektronische Datenverarbeitung erfolgen,</li> <li>4. die Durchführung des Modellversuchs ist nach den Vorgaben der durchführenden Behörde zu dokumentieren; die Dokumentation ist der Behörde vorzulegen.</li> </ol>	
<p>(2) Die im Rahmen des Modellversuchs erteilten Befreiungen können mit Auflagen versehen werden.</p>	
<p>(3) Der Modellversuch kann jederzeit abgebrochen und die erteilten Befreiungen können jederzeit aufgehoben werden. Der</p>	

<p>Modellversuch ist abzubrechen und die erteilten Befreiungen sind aufzuheben, wenn sich</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die epidemiologische Lage nach dem Zeitpunkt der Genehmigungserteilung derart verschlechtert, dass die Durchführung der Veranstaltung unter Infektionsschutzgesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist,</li><li>2. im Zusammenhang mit der Durchführung des Modellversuchs ein Ausbruchsgeschehen festgestellt worden ist oder</li><li>3. die Vorgaben nach Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 4 nicht eingehalten werden.</li></ol>	
<p>(4) Ein Anspruch auf Teilnahme an Modellversuchen besteht nicht.</p>	

**Teil 10**  
**Einschränkung von Grundrechten, Ordnungswidrigkeiten, Außerkrafttreten**

**§ 37**  
**Einschränkung von Grundrechten**

Durch diese Verordnung werden die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

<p style="text-align: center;"><b>§ 38</b> <b>(aufgehoben)</b></p>	
<p>(aufgehoben)</p>	<p>Die hier bislang geregelte Weiterübertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 32 Satz 1 IfSG auf die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration wird nunmehr in der Verordnung zur Weiterübertragung bestimmter Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Weiterübertragungsverordnung-Infektionsschutzgesetz) geregelt, weshalb diese Regelung aufgehoben wird. Bisher auf der Grundlage von § 38 erlassene Verordnungen bleiben unberührt.</p>

**§ 39**  
**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 2 den Mindestabstand zwischen Personen nicht einhält,
- 1a. sich entgegen § 3a Absatz 1 in Verbindung mit § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 IfSG zwischen 21 Uhr und 22 Uhr außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft oder dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum aufhält, ohne dass dies nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben a bis f IfSG gestattet ist,
- 1b. sich entgegen § 3a Absatz 2 zwischen 21 Uhr und 5 Uhr des Folgetags außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft oder dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum aufhält, ohne dass dies nach § 3a Absatz 2 gestattet ist,
2. entgegen § 4a Absatz 1 Satz 1 Veranstaltungen, deren Zweck in der Unterhaltung eines Publikums besteht, veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt,
3. entgegen § 4a Absatz 2 Satz 1 eine Zusammenkunft im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt, die über die nach § 4a Absatz 2 Satz 1 zulässigen Arten der Zusammensetzung hinausgeht,
4. entgegen § 4b Absatz 1 eine der in § 4b Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 29 aufgeführten Einrichtungen oder einen dort aufgeführten Betrieb für den Publikumsverkehr öffnet,
- 4a. entgegen § 4b Absatz 1 Satz 2 an einer Hafentrundfahrt, Stadtrundfahrt, einer diesen vergleichbaren Fahrt zu touristischen Zwecken oder an einer touristischen Gästeführung teilnimmt oder eine solche durchführt,
- 4b. entgegen § 4b Absatz 1 Satz 3 planmäßig Passagiere zum Antritt einer Kreuzschiffahrt abfertigt,
5. entgegen § 4b Absatz 2 Satz 1 eine Prostitutionsstätte öffnet,
6. entgegen § 4b Absatz 2 Satz 2 Prostitution vermittelt oder ausübt,
7. entgegen § 4b Absatz 2 Satz 3 eine Prostitutionsveranstaltung durchführt,
8. entgegen § 4b Absatz 2 Satz 4 ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt,
9. entgegen § 4b Absatz 2 Satz 5 eine sexuelle Dienstleistung erbringt,

- 9a. entgegen § 4c Absatz 1 eine Verkaufsstelle des Einzelhandels, die nicht zu den in § 4c Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 aufgeführten Betrieben oder Einrichtungen zählt, für den Publikumsverkehr öffnet,
- 9b. entgegen § 4c Absatz 2 Satz 3 in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags Güter zur Abholung übergibt,
- 9c. entgegen § 4c Absatz 3 Satz 3 erster Halbsatz die Verkaufsstelle in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags für den Publikumsverkehr öffnet, ohne dass dies nach § 4c Absatz 3 Satz 3 zweiter Halbsatz gestattet ist,
- 9d. entgegen § 4d Absatz 1 auf den in § 4d Absatz 1 Nummern 1 bis 30 genannten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder in den Grün- und Erholungsanlagen in dem jeweils maßgeblichen Zeitraum alkoholische Getränke verzehrt,
10. entgegen § 8 Absatz 2 Personen, die der sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer medizinischen Maske nicht nachkommen, den Zutritt zu der Einrichtung, dem Geschäftsraum oder dem Ladenlokal, die Teilnahme an der Veranstaltung oder die Inanspruchnahme der Dienstleistung oder der Beförderung im Gelegenheitsverkehr nicht verweigert,
11. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 eine Veranstaltung im Freien mit mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern oder in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt,
12. es entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 unterlässt, zwischen dem Publikum und einer Bühne oder einem Podium einen Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten,
13. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 oder Absatz 1a bei Veranstaltungen die Maskenpflicht oder die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
14. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 tanzt,
15. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 alkoholische Getränke ausschenkt,
16. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 unter freiem Himmel eine öffentliche oder nichtöffentliche Versammlung oder Eilversammlung ohne rechtzeitige Anzeige veranstaltet; für die Nichtanzeige bleibt im

Übrigen § 26 Nummer 2 des  
Versammlungsgesetzes in der Fassung vom 15.  
November 1978 (BGBl. I S. 1790), zuletzt  
geändert am 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600,  
2604), unberührt,  
16a. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4  
in Verbindung mit § 8 Absatz 1 als Teilnehmerin  
oder Teilnehmer einer Versammlung die  
Maskenpflicht nicht befolgt,  
17. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 2 oder § 10  
Absatz 2 Satz 2 als Veranstalterin oder  
Veranstalter von der Polizei oder der  
Versammlungsbehörde erteilte Auflagen nicht  
einhält,  
18. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 erster  
Halbsatz eine öffentliche oder nichtöffentliche  
Versammlung, die nicht nach dieser Verordnung  
gesondert gestattet ist, veranstaltet oder an einer  
solchen teilnimmt,  
19. (aufgehoben)  
20. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 2 sich trotz  
Auflösung einer Versammlung nicht unverzüglich  
entfernt,  
21. entgegen § 10 Absatz 7 in Verbindung  
mit § 8 Absätze 1 und 1a bei Versammlungen in  
geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen  
einer medizinischen Maske nicht befolgt,  
21a. entgegen § 10a Absatz 1 Satz 1 in  
Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a in öffentlich  
zugänglichen Gebäuden, in den für den  
Publikumsverkehr geöffneten Bereichen die  
Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske  
nicht befolgt,  
22. entgegen § 10a Absatz 1 Satz 2 in  
Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a in  
Gebäuden, die von Dienststellen oder sonstigen  
Einrichtungen der Freien und Hansestadt  
Hamburg oder den ihrer Aufsicht unterstehenden  
juristischen Personen des öffentlichen Rechts  
genutzt werden, in den für den Publikumsverkehr  
geöffneten Bereichen die Pflicht zum Tragen  
einer medizinischen Maske nicht befolgt,  
22a. entgegen § 10a Absatz 2 in Verbindung  
mit § 8 Absätze 1 und 1a in den nicht für den  
Publikumsverkehr zugänglichen Arbeits-, Dienst-  
und Betriebsstätten sowie sonstigen räumlichen  
Bereichen, die der Berufsausübung dienen, die  
Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske  
nicht befolgt,  
22b. entgegen § 10a Absatz 2a in Verbindung  
mit § 8 in Kraftfahrzeugen die Pflicht zum Tragen  
einer medizinischen Maske nicht befolgt,

23. entgegen § 10b Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 auf den in § 10b Absatz 1 Satz 1 genannten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in dem jeweils maßgeblichen Zeitraum die Maskenpflicht nicht befolgt,

24. entgegen § 10c Absatz 1 Satz 1 als Person, die einen akademischen Gesundheitsberuf oder einen Fachberuf des Gesundheitswesens ausübt, oder als Patientin und Patient die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 Absätze 1 und 1a nicht befolgt,

24a. entgegen § 10g Absatz 1 Satz 1 das zuständige Gesundheitsamt nicht über ein positives Testergebnis informiert,

24b. entgegen § 10g Absatz 1 Satz 1 sich nicht unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt und sich dort absondert,

24c. entgegen § 10g Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sich nicht unverzüglich einem PCR-Test unterzieht,

24d. entgegen § 10g Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sich nicht bis zum Vorliegen des Testergebnisses unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt und sich dort absondert,

24e. entgegen § 10g Absatz 2 Satz 2 das zuständige Gesundheitsamt nicht über das positive Ergebnis des PCR-Tests informiert oder die vorübergehende Isolierung nicht bis zu einer Entscheidung des Gesundheitsamts fortsetzt,

24f. entgegen § 10h Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 5 als Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber, Veranstalterin oder Veranstalter die Erbringung des Testnachweises durch Kundinnen, Kunden, Benutzerinnen, Benutzer, Besucherinnen oder Besucher nicht schriftlich mit den nach § 7 zu erhebenden Kontaktdaten dokumentiert, die Dokumentation auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht herausgibt, die Dokumentation zweckfremd nutzt oder unbefugten Dritten überlässt,

24g. entgegen § 10i Absatz 1 als betriebliche Testbeauftragte oder betrieblicher Testbeauftragter oder unter Vorgabe einer solchen Funktion eine unrichtige betriebliche Testbescheinigung ausstellt,

24h. entgegen § 10i Absatz 1 Nummer 3 das Testlogbuch nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht herausgibt,

24i. entgegen § 10i Absatz 1 Nummer 5 eine Abschrift oder einen elektronischen Datensatz der betrieblichen Testbescheinigung nicht aufbewahrt oder nicht speichert oder auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht herausgibt,

24j. entgegen § 10i Absatz 2 Satz 1 die Aufzeichnung, die Abschrift oder den elektronischen Datensatz der betrieblichen Testbescheinigung zu anderen als den in § 10i genannten Zwecken nutzt oder unbefugten Dritten überlässt,

25. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a bei religiösen Veranstaltungen oder Zusammenkünften in Kirchen, Moscheen oder Synagogen sowie religiösen Veranstaltungen oder Zusammenkünften in den Kulträumen anderer Glaubensgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,

26. entgegen § 12 Satz 1 als Fahrgast, Fluggast, Besucherin oder Besucher von Verkehrsmitteln und Verkehrsanlagen des öffentlichen Personenverkehrs die Pflicht zum Tragen der in § 12 Satz 1 vorgeschriebenen Maske nicht befolgt,

27. entgegen § 12 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a als Person des Fahrpersonals von Personenkraftwagen des öffentlichen Personenverkehrs die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,

28. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a in Verkaufsstellen des Einzelhandels und Ladenlokalen von Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieben, Apotheken, Sanitätshäusern, Banken und Sparkassen sowie Pfandhäusern und bei deren öffentlichen Pfandversteigerungen, bei sonstigen Versteigerungen, in Poststellen, im Großhandel, bei Wanderlagern und auf Wochenmärkten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,

29. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a auf öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen in

Einkaufszentren oder Einkaufsmärkte die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,

30. entgegen § 13 Absatz 2a den Zugang des Publikums nicht entsprechend den Vorgaben begrenzt,

31. entgegen § 13 Absatz 4 Satz 1 alkoholische Getränke verkauft oder abgibt,

31a. entgegen § 13 Absatz 4 Satz 2 alkoholische Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, verkauft oder abgibt,

32. entgegen einer Untersagung nach § 13 Absatz 4 Satz 2 alkoholische Getränke verkauft oder abgibt,

33. entgegen § 14 erster Halbsatz eine Dienstleistung im Bereich der Körperpflege anbietet, die nicht gemäß § 14 zweiter Halbsatz erlaubt ist,

34. entgegen § 14 Nummer 5 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a bei Dienstleistungen mit Körperkontakt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen der in § 14 Nummer 5 vorgeschriebenen Maske nicht befolgt,

34a. entgegen § 14 Nummer 7 Dienstleistungen erbringt, ohne dass zuvor ein negativer Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorgelegt wurde,

35. entgegen § 15 Absatz 1 eine Gaststätte, ein Speiselokal oder einen Betrieb, in dem Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, betreibt, soweit dies nicht durch § 15 Absatz 2 oder 3 gestattet ist,

35a. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz eine zum Mitnehmen erworbene Speise oder ein Getränk am Ort des Erwerbs oder in dessen näherer Umgebung verzehrt,

35b. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 2 alkoholische Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, verkauft oder abgibt, ohne dass dies nach § 15 Absatz 3 Satz 3 erlaubt ist,

35c. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 4 zwischen 21 Uhr und 5 Uhr des Folgetags Speisen oder Getränke zum Mitnehmen abverkauft,

36. entgegen § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber einer Gaststätte, eines Personalrestaurants, einer Kantine, eines Speisesaals oder eines anderen gastronomischen Angebotes die Sitz- oder Stehplätze für die Gäste nicht so anordnet, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen eingehalten wird, sofern nicht geeignete Trennwände vorhanden sind,
37. entgegen § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a in Gaststätten, in Personalrestaurants, Kantinen, Speisesälen oder anderen gastronomischen Angeboten in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt oder als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber einer Gaststätte, eines Personalrestaurants, einer Kantine, eines Speisesaals oder eines anderen gastronomischen Angebotes nicht sicherstellt, dass die Beschäftigten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 befolgen,
38. entgegen § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 in Gaststätten, Personalrestaurants, Kantinen, Speisesälen oder anderen gastronomischen Angeboten Tanzgelegenheiten, insbesondere eine laute Musikbeschallung oder Wechsellichteffekte, anbietet,
39. entgegen § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 8 Alkohol in der Zeit von 21 Uhr bis 10 Uhr des Folgetags ausschenkt,
40. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 Übernachtungsangebote in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen oder in vergleichbaren Einrichtungen zu anderen als den in § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Aufenthaltzwecken bereitstellt,
41. entgegen § 16 Absatz 2 Nummer 2a in Verbindung mit § 8 Absatz 1 in geschlossenen Räumen der in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen mit Ausnahme des persönlichen Gästebereichs die Maskenpflicht nicht befolgt,
42. entgegen § 16 Absatz 2 Nummer 4 einen Schlafsaal für mehr als vier Personen bereitstellt,
43. entgegen § 16 Absatz 3 Wohnraum für touristische Zwecke einem anderen überlässt,
44. entgegen § 16 Absatz 4 die zuständige Behörde nicht unverzüglich informiert,
45. das Volksfest entgegen der Untersagung nach § 17 Absatz 3 durchführt oder fortsetzt,

46. im Fall des § 17 Absatz 4 die Auflagen nicht einhält oder den Markt entgegen der Untersagung durchführt oder fortsetzt,

47. entgegen § 18 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a in geschlossenen Räumen in Bibliotheken, Archiven, Gedenkstätten, Stadtteilkulturzentren und Bürgerhäusern die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,

48. es entgegen § 18 Absatz 2 Satz 3 als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber einer Bibliothek, eines Archivs, einer Gedenkstätte, eines Stadtteilkulturzentrums oder eines Bürgerhauses unterlässt, zwischen dem Publikum und einer Bühne oder einem Podium einen Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten,

49. entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 3a in Verbindung mit § 8 Absatz 1 in geschlossenen Räumen von staatlichen und privaten Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, bei Angeboten beruflicher Aus- und Fortbildung oder von Einrichtungen von Sprach-, Integrations-, Berufssprach- und Erstorientierungskursträgern die Maskenpflicht nicht befolgt,

50. (aufgehoben)

51. entgegen § 19 Absatz 3 Satz 5 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a oder entgegen § 19 Absatz 3 Satz 6 zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 10a Absatz 2a die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,

52. entgegen § 20 Absatz 1 einen Sportbetrieb auf oder in öffentlichen und privaten Sportanlagen oder einen Badebetrieb in öffentlichen und privaten Schwimmbädern veranstaltet oder an einem solchen teilnimmt, ohne dass dies nach § 20 Absatz 1 Sätze 3 und 4 sowie Absätze 2 bis 4 erlaubt ist,

53. entgegen § 20 Absatz 4 Satz 3 den Trainings- und Wettkampfbetrieb vor Publikum veranstaltet,

54. entgegen § 20 Absatz 5 Satz 1 als Anbieterin oder Anbieter des Spielbetriebes der 1. Fußball-Bundesliga oder der 2. Fußball-Bundesliga nicht sicherstellt, dass das von der Deutschen Fußball Liga GmbH vorgelegte Konzept vollständig umgesetzt wird,

55. entgegen § 20 Absatz 5 Satz 2 den Spiel- und Trainingsbetrieb vor Publikum veranstaltet,

56. entgegen § 20 Absatz 5 Satz 3 als Anbieterin oder Anbieter des Spiel- und Trainingsbetriebes der 1. Fußball-Bundesliga oder

2. Fußball-Bundesliga nicht darauf hinwirkt, dass im Umfeld der Stadien keine Fanansammlungen stattfinden,

56a. entgegen § 20 Absatz 6 Satz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 auf öffentlichen oder privaten Spielplätzen als anwesende sorgeberechtigte oder zur Aufsicht berechtigte Person oder als Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, die Maskenpflicht nicht befolgt,

57. entgegen § 22 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 in Hochschulen in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,

58. entgegen § 26 Kampfmittel in bewohnten Gebieten freilegt, obwohl in der Folge mit Räumungen zu rechnen ist oder die sich im unmittelbaren Bereich von kritischen Infrastrukturen, Krankenhäusern oder Pflegeheimen befinden,

59. entgegen § 27 Absatz 1 eine der in § 27 Absatz 1 aufgeführten Einrichtungen betritt,

60. entgegen § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 als Besuchsperson einer Wohneinrichtung gemäß § 2 Absatz 4 HmbWBG oder einer Kurzzeitpflegeeinrichtung gemäß § 2 Absatz 5 HmbWBG während des Besuchs der Einrichtung die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,

61. (aufgehoben)

62. sich entgegen § 35 Absatz 1 Satz 1 nicht absondert,

63. sich entgegen § 35 Absatz 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,

64. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,

65. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 3 als sorgeberechtigte Person oder Pflegeperson nicht gewährleistet, dass sich das Kind nach § 35 Absatz 1 Satz 1 absondert,

66. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 3 als sorgeberechtigte Person oder Pflegeperson nicht gewährleistet, dass sich das Kind nach § 35 Absatz 1 Satz 1 auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,

67. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 3 als sorgeberechtigte Person oder Pflegeperson nicht gewährleistet, dass das Kind nach § 35 Absatz 1 Satz 2 keinen Besuch empfängt,

68. entgegen § 35 Absatz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht unverzüglich informiert,

69. entgegen § 36 Absatz 1 Nummer 1 das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg nicht auf dem schnellsten Weg verlässt,

69a. entgegen § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b, Absatz 2 Nummer 3 zweiter Halbsatz, Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz oder Nummer 4 eine Bescheinigung nicht korrekt ausstellt,

70. entgegen § 36 Absatz 3 Satz 2 das Testergebnis auf Verlangen nicht oder nicht unverzüglich der zuständigen Behörde vorlegt,

71. entgegen § 36 Absatz 6 Satz 2 eine Ärztin bzw. einen Arzt oder ein Testzentrum nicht oder nicht rechtzeitig aufsucht,

71a. entgegen § 36a Absatz 4 Satz 2 als Person, die der Absonderungspflicht nach § 35 Absatz 1 Satz 1 unterliegt oder die die Voraussetzungen nach § 36 Absatz 4 Nummer 3 erfüllt, während der nach § 36a Absatz 4 Satz 1 zulässigen Unterbrechung der Absonderung nicht auf direktem Weg eine Ärztin oder einen Arzt oder ein Testzentrum aufsucht,

72. entgegen § 36a Absatz 4 Satz 3 als Person, die der Absonderungspflicht nach § 35 Absatz 1 Satz 1 unterliegt oder die die Voraussetzungen nach § 36 Absatz 4 Nummer 3 erfüllt, während der nach § 36a Absatz 4 Satz 1 zulässigen Unterbrechung der Absonderung an öffentlichen Orten einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, nicht einhält,

73. entgegen § 36a Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a als Person, die der Absonderungspflicht nach § 35 Absatz 1 Satz 1 unterliegt oder die die Voraussetzungen nach § 36 Absatz 4 Nummer 3 erfüllt, während der nach § 36a Absatz 4 Satz 1 zulässigen Unterbrechung der Absonderung die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,

73a. entgegen § 36a Absatz 4 Satz 5 als Person, die der Absonderungspflicht nach § 35 Absatz 1 Satz 1 unterliegt oder die Voraussetzungen nach § 36 Absatz 4 Nummer 3 erfüllt, während der nach § 36a Absatz 4 Satz 1 zulässigen Unterbrechung der Absonderung den öffentlichen Personenverkehr nutzt,

74. entgegen § 36a Absatz 4 Satz 6 als Person, die der Absonderungspflicht nach § 35 Absatz 1 Satz 1 unterliegt oder die die Voraussetzungen nach § 36 Absatz 4 Nummer 3

erfüllt, sich nach der Testung nicht unverzüglich und auf direktem Weg wieder in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,

75. entgegen § 36a Absatz 4 Satz 6 als Person, die der Absonderungspflicht nach § 35 Absatz 1 Satz 1 unterliegt oder die die Voraussetzungen nach § 36 Absatz 4 Nummer 3 erfüllt, nach der Testung nicht unverzüglich die Absonderung fortsetzt,

76. entgegen § 36a Absatz 5 eine Ärztin bzw. einen Arzt oder ein Testzentrum nicht oder nicht rechtzeitig aufsucht,

77. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 10 Absatz 5 Satz 1, § 10 Absatz 6 Satz 1, § 13 Absatz 1 Satz 1, § 14 Nummer 1, § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, § 16 Absatz 2 Nummer 1, § 18 Absatz 2 Satz 1, § 19 Absatz 1 Nummer 1, § 19 Absatz 3 Satz 3, § 20 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 oder § 22 Absatz 1 Satz 1 die allgemeinen Hygienevorgaben gemäß § 5 nicht einhält,

78. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 10 Absatz 5 Satz 2, § 10 Absatz 6 Satz 2, § 14 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Nummer 3, § 19 Absatz 3 Satz 4 oder § 22 Absatz 1 Satz 2 ein Schutzkonzept gemäß § 6 nicht erstellt, ein erstelltes Schutzkonzept auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht vorlegt oder die Einhaltung des Schutzkonzeptes nicht gewährleistet,

79. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 10 Absatz 6 Satz 3, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Satz 8, § 14 Nummer 3, § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 16 Absatz 2 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Nummer 2, § 19 Absatz 3 Satz 3 oder § 20 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 Kontaktdaten gemäß § 7 nicht erfasst, auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht herausgibt, zweckfremd nutzt oder unbefugten Dritten überlässt,

80. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 3, § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 10 Absatz 6 Satz 3, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Satz 8, § 14 Nummer 3, § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 16 Absatz 2 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Nummer 2, § 19 Absatz 3 Satz 3 oder § 20 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 Kontaktdaten gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht, unvollständig oder unzutreffend angibt.

(2) Die Behörde für Inneres und Sport erlässt einen Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Anwendungsbereich

<p>dieser Verordnung. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen von gewöhnlichen Tatumständen aus.</p>	
<p>(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 26 soll die zuständige Behörde bei der Zumessung des Bußgeldes nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 30. März 2021 (BGBl. I S. 448, 458), eine Vertragsstrafe, die die betroffene Person wegen derselben Tat im Rahmen der besonderen Beförderungsbedingungen an die Betreiberin oder den Betreiber des Verkehrsmittels oder der Verkehrsanlage zu entrichten hat, von dem Regelsatz des Bußgeldes in Abzug bringen, der in dem nach Absatz 2 erlassenen Bußgeldkatalog für Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 Nummer 26 vorgesehen ist, wenn die betroffene Person die Entrichtung der Vertragsstrafe nachgewiesen hat.</p> <p>Satz 1 gilt nicht, wenn die Person auch nach Aufforderung durch das Fahrpersonal oder den Kontrolldienst die Maskenpflicht nicht befolgt, die Feststellung der Personalien durch das Fahrpersonal oder den Kontrolldienst verweigert oder den Tatbestand nach Absatz 1 Nummer 26 zum wiederholten Male verwirklicht hat.</p> <p>In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 9b soll die zuständige Behörde von einer Verfolgung der Ordnungswidrigkeit absehen, wenn es sich bei der oder dem Betroffenen um eine Person im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 2 handelt.</p>	<p>Es handelt sich um eine Ermessensvorschrift. Soweit der besondere Einzelfall es gebietet, ist in den Fällen des Absatz 1 Nummer 26 auch die Festsetzung des Regelsatzes trotz Vertragsstrafe sowie in den Fällen des Absatz 1 Nummer 9b die Verfolgung als Ordnungswidrigkeit möglich.</p>

<b>§ 40</b> <b>Außerkräftreten</b>	
(1) Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 365 in der geltenden Fassung wird aufgehoben.	
(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 21. Mai 2021 außer Kraft.	

Stand: 04.05.2021